

Rhein-Gieg Eisenbahn-Gesellschaft

(Dienststelle)

Oberpleis

Sammelmappe

für

Tarife, Tarifverfügungen, Tarifverzeichnis und Kassendienstanweisung.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|-----------|
| A. Entfernungen für die Binnentarife (PT RSE u GT RSE) | (Entf) |
| B. Binnen-Personentarif, Nachträge und Tarifverfügungen | (PT RSE) |
| C. Binnengütertarif, Nachträge und Tarifverfügungen | (GT RSE) |
| D. Kraßwagentarif, Nachträge, allgemeine Bestimmungen und Tarifverfügungen | (KT RSE) |
| E. Dienstanweisung für Buchführung, Kassenverwaltung und Rechnungslegung | (Diensta) |
| F. Verzeichnis der der Abfertigungsstelle überwiesenen Tarife, Kundmachungen usw | (TarVerz) |

Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Einführungsverfügung

Zum 1. Januar 1938 werden

- a) der Entfernungszaiger für die Binnen-Tarife,
- b) der Binnen-Personentarif nebst Anhang,
- c) der Binnen-Gütertarif mit einem Berichtigungsblatt und Anhang,
- d) der Kraftwagentarif mit den allgemeinen Beförderungsbedingungen und der Dienstanweisung für die Fahrer und Schaffner,
- e) ein Verzeichnis der Tarife und Kundmachungen

durch Neudruck ersetzt und eingeführt. Die alten Tarife mit den zugehörigen Nachträgen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig und sind zum Altpapier zu nehmen. Tariferhöhungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Tarife und Anlagen sind als lose Blatt-Tarife einseitig gedruckt und in einer Tarifsammelmappe zusammengefasst. Jede Dienststelle und jeder Bedienstete, dem Tarife zum Gebrauch zugewiesen werden, erhalten die Tarife in der Sammelmappe eingeheftet zugestellt. Jeder, dem die Tarife zugestellt werden, ist dafür verantwortlich, dass die Tarifmappe in gutem Zustande gehalten wird und die Nachträge, Tarifverfügungen usw. an gehöriger Stelle eingeheftet werden.

a) Entfernungszaiger. Der Entfernungszaiger ist für die Binnen-Tarife gültig. In Neudruck sind einzelne Entfernungänderungen (Kürzungen) durchgeführt, die sich aus der Neuvermessung der Strecken ergeben haben.

b) Binnen-Personentarif. Im Binnen-Personentarif ist die Ermäßigung für Gesellschaftsfahrten für 8 - 100 Erwachsene dem Deutschen Eisenbahn Personen-Tarif angepasst worden. Im übrigen ist der alte Tarif bis auf textliche Änderungen und Berichtigungen unverändert übernommen worden.

c) Binnen-Gütertarif. Der Gütertarif ist sachlich unverändert übernommen, textlich aber geändert worden. Insbesondere sind die Ausnahmetarife in ihrem Wortlaut nach gemeinsamen Grundsätzen aufgestellt und bestehende Unklarheiten ausgeräumt worden. Als Zusatzbestimmung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung ist zu § 56 eine Bestimmung in den Tarif aufgenommen worden, nach welcher in Zukunft bis zu 6 Wagen auf einem Frachtabrief abgefertigt werden können, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Das dem Tarif beigelegte Berichtigungsblatt ist in dem Tarif einzuarbeiten.

d) Kraftwagentarif. Für den Kraftwagenverkehr sind die allgemeinen Beförderungsbedingungen und der Kraftwagentarif durch Neudruck ersetzt worden. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen sind in ihrem Wortlaut den vom Verband Deutscher Kraftverkehrsgesellschaften herausgegebenen Bestimmungen angepasst und im Tarif durch Zusatzbestimmungen ergänzt worden, soweit dies durch bei uns bestehende Abweichungen notwendig wurde. Für die einzelnen Strecken sind besondere Tarifblätter mit den Fahrpreisen, Sonderpreisen und allen Besonderheiten der Strecke erstellt worden.

Für jeden Kraftwagen wird eine Tarifmappe herausgegeben, die im Wagen aushängen oder in einem Küstchen für die Reisenden greifbar sein muss. Der Zugrevisor hat zu überwachen, dass die Tarife im Wagen mitgeführt werden und die Tarife auf dem Laufenden zu halten. Die für die einzelnen Wagen bestimmten Tarifmappen werden ihm von der Verkehrsabteilung übergeben.

Jeder Fahrer erhält zum Dienstgebrauch einen eigenen Tarif. Für Schaffner und Ablöser erhält die Abrechnungsstelle einen Reserve-Tarif. Jeder Fahrer erhält in seiner Sammelmappe eine Dienstanweisung, in der An-

weisungen über das Verhalten des Fahrers dem Reisenden gegenüber gegeben werden. Diese Bestimmungen gelten nur für den inneren Dienst und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Zu b - d. Den einzelnen Tarifen ist ein Blatt Änderungen und Ergänzungen vorgeheftet worden. Hier sind alle Tarifänderungen, die durch Tarifnachtrag oder Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger sowie durch Schalteraushang bekanntgemacht werden, in der Reihenfolge der Bekanntgabe einzutragen. Der Eintragung ist der Namenszug des Eintragenden beizufügen. Hierdurch wird bestätigt, dass die Änderungen im Tarif durchgeführt sind.

In der Sammelmappe sind weiter besondere Abteilungen für Tarifverfügungen vorgesehen. Hier sind alle Bekanntmachungen, die durch die Überschrift "Tarifverfügung" kenntlich gemacht sind, einzuordnen. Es soll damit erreicht werden, dass alle zum Tarif gehörigen Anweisungen und Verfügungen mit dem Tarif an einer Stelle aufbewahrt werden.

e) Verzeichnis der Tarife und Kundmachungen (Tarifverzeichnis). Hier sind alle Tarife, Kundmachungen usw., die der Dienststelle oder dem Bediensteten überwiesen wurden, soweit sie den Verkehrsdiest betreffen, aufgeführt. Die nicht gelieferten Tarife sind im Verzeichnis durchstrichen. Die Leitungstafel für den Expressgutverkehr wird nachgeliefert. Bei Revisionen der Dienststellen sind die Tarife vorzuzeigen. Auch die Dienstanweisungen und die Reichsbahn-tarife müssen auf dem Laufenden gehalten werden.

f) Dienstanweisung für Buchführung, Rechnungslegung und Kassenverwaltung. Diese Dienstanweisung wird später durch Neudruck ersetzt und ist dann ebenfalls in die Sammelmappe an der vorgeschenen Stelle einzuheften.

Beuel, den 1. Dezember 1937

Die Direktion

Rhein-Sieg Eisenbahn-Gesellschaft

Zu 1059 a und b des Tarifverzeichnisses

Entfernungstafel

Vorwort

1. Die Entfernungstafel dient zur Ermittlung der Tariffilometer für den Personen- und Güterverkehr im Bereich der Rhein-Sieg Eisenbahn. Für den Kraftwagenverkehr und den Verkehr mit der Reichsbahn gelten die besonderen Tarife.
2. Nach den Tariffilometern dieser Entfernungstafel werden berechnet:
 - a. die Preise der Fahrkarten, der Gesellschaftsfahrten und Sonderzüge,
 - b. die Fracht für Reisegepäck, Expressgut und Leichen,
 - c. die Fracht für lebende Tiere, Gil- und Frachtgut und Militärgut,
 - d. die Deckenmiete,
 - e. die Gebühr für Angabe des Lieferwertes,
 - f. die Lieferfrist.
3. Bei Abfertigung **von** solchen Haltestellen, die in der Entfernungstafel nicht aufgeführt sind, wird der Beförderungspreis des vorliegenden Bahnhofs und bei Abfertigung **nach** solchen Haltestellen der des nachfolgenden Bahnhofs gerechnet.
4. Bei jedem Bahnhof sind etwaige Dienstbeschränkungen und Angaben, welche Laderampen fehlen, mit folgenden Abkürzungen, angegeben:
 - b = beschränkter Güterverkehr, kein Tierverkehr
 - og = ohne Güterverkehr
 - oe = ohne Expressgutverkehr
 - op = ohne Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr
 - u = unbesetzt
 - OK = ohne Kopframpe
 - OR = ohne Rampe
5. Soweit für die Abfertigung Beschränkungen anderer Art oder besondere Bestimmungen bestehen, sind diese in den Tarifen veröffentlicht.

Entfernungstafel

		Ahe	oe, og	—	17	43	41	6	7	34	—	28	14	38	5	23	28	29	—	4	20	30	29	19
		Ullner	oe, b, u, OR	17	—	27	25	22	24	17	—	12	3	22	12	7	12	13	—	13	3	13	13	3
		Asbach (Westerv)	OK	43	27	—	2	49	50	39	40	33	29	5	38	29	15	35	13	39	25	14	35	24
		Bennau Tal	OR	41	25	2	—	47	48	37	38	32	27	3	36	27	13	33	11	37	23	12	33	23
		Benroth	OK	6	22	49	47	—	2	39	40	34	20	44	11	29	34	35	36	10	25	35	35	25
		Berkenroth	OK	7	24	50	48	2	—	40	41	35	21	45	12	30	35	36	37	11	27	36	36	26
		Beuel Rheinufer	OK	34	17	39	37	39	40	—	1	11	20	34	29	11	24	13	26	30	14	25	5	15
		Beuel Rheinwerft	OR	—	—	40	38	40	41	1	—	12	21	35	—	12	25	—	27	31	—	26	6	16
		Birlinghoven	OK	28	12	33	32	34	35	11	12	—	14	29	23	5	19	2	21	24	9	20	7	10
		Bröl	OR	14	3	29	27	20	21	20	21	14	—	24	9	9	14	16	17	11	6	16	15	5
		Buchholz (Westerv)	OK	38	22	5	3	44	45	34	35	29	24	—	33	24	10	30	8	35	20	9	30	20
		Büchel	oe, og	5	12	38	36	11	12	29	—	23	9	33	—	18	23	25	—	2	15	25	24	14
		Buisdorf	OK	28	7	29	27	29	30	11	12	5	9	24	18	—	14	7	16	20	4	15	6	5
		Dahlhausen-Uderath	OK	28	12	15	13	34	35	24	25	19	14	10	23	14	—	20	3	25	10	2	20	10
		Dambroich	oe, og, u	29	13	35	33	35	36	13	—	2	16	30	25	7	20	—	—	26	10	21	8	11
		Eudenberg	b, op, OR	—	—	13	11	36	37	26	27	21	17	8	—	16	3	—	—	27	—	1	22	12
		Felderhoferbrücke	OK	4	13	39	37	10	11	30	31	24	11	35	2	20	25	26	27	—	16	26	26	15
		Geistingen	oe, b, u, OR	20	3	25	23	25	27	14	—	9	6	20	15	4	10	10	—	16	—	12	10	1
		Hanfmühle	OK	30	13	14	12	35	36	25	26	20	16	9	25	15	2	21	1	26	12	—	21	11
		Hangelar	OK	29	13	35	33	35	36	5	6	7	15	30	24	6	20	8	22	26	10	21	—	11
		Hennef (Sieg)	oe, og	19	3	24	23	25	26	15	16	10	5	20	14	5	10	11	12	15	1	11	11	—
		Herresbach	OR	35	19	41	39	41	42	19	20	8	22	36	31	13	26	7	28	32	16	27	14	17
		Herrnstein	oe, b, u, OR	7	11	37	35	12	13	28	—	22	8	32	2	17	22	23	—	3	14	24	23	13
		Ingersauerelmühle	OK	9	8	34	32	15	16	25	26	19	5	29	4	14	19	21	22	6	11	21	20	10
		Krautshied	OK	33	16	11	9	38	40	29	30	23	19	6	28	18	5	24	3	29	15	4	24	14
		Kuchenbach	OK	25	8	19	17	30	31	20	21	15	11	14	20	10	4	16	6	21	7	6	16	6
		Mendt	OR	35	19	8	6	41	42	31	32	26	22	3	31	21	8	27	5	32	17	6	27	17
		Niederpleis	OK	25	9	31	29	31	32	9	10	3	12	26	21	3	16	4	18	22	6	17	4	7
		Nonnenberg	OK	37	21	43	41	43	44	21	22	10	24	38	33	15	28	8	30	34	18	29	16	19
		Oberpleis	OK	34	18	39	37	39	41	17	18	6	20	35	29	11	25	5	27	30	15	26	13	15
		Olendorf	oe, og	4	20	47	45	2	4	37	—	32	18	42	9	27	32	33	—	8	23	33	23	
		Papierfabrik Geldmacher	b, op, OR	—	—	45	43	15	16	35	36	30	16	40	—	25	30	—	32	6	—	31	31	21
		Bützchen	oe, b, OR	32	16	37	35	57	39	2	—	9	18	32	27	9	23	11	—	28	13	24	3	13
		Quirrenbach	oe, b, OR	39	23	45	43	45	46	22	—	12	25	40	34	17	30	10	—	36	20	31	18	21
		Rosßenbach	OR	10	26	52	50	4	3	43	44	37	24	48	15	32	38	39	40	13	29	39	38	28
		Rostingen	OK	40	24	46	44	46	47	23	24	13	26	41	35	17	31	11	33	37	21	32	19	22
		Ruppichteroth	OK	2	19	45	43	4	6	35	36	30	16	40	7	25	30	31	32	6	21	31	21	21
		Schönenberg	OK	2	15	41	40	8	9	32	33	27	13	37	4	22	27	28	29	3	18	28	28	18
		Siegburg	OK	29	12	34	32	34	36	12	13	6	15	29	24	6	19	8	22	25	10	21	7	10
		Siegburg-Mülldorf	oe, og, u	27	11	33	31	33	34	11	—	5	14	28	23	5	18	6	—	24	8	19	6	9
		Uthweiler-Jüngsfeld	OK	32	15	37	35	37	39	15	16	4	18	32	27	9	22	3	25	28	18	24	10	13
		Waldbröl RSE	OK	13	29	56	54	8	6	46	47	41	27	51	18	36	41	42	43	17	32	42	42	32
		Ziegenhardt	oe, og	8	25	51	49	3	2	42	—	36	22	46	13	31	36	37	—	12	28	38	37	27

Entfernungstafel

			Herrnsbach	Herrnstein	Ingersauermühle	Krautschéid	Kuchenbach	Mendt	Niederpleis	Oberpleis	Papierfabrik Geldmacher	Büßchen	Quirrenbach	Roselingen	Ruppichteroth	Schönenberg	Siegburg	Siegburg-Mülldorf	Uthweiler-Jüngsfeld	Waldbröl RSE	Ziegenhardt		
Ahe	oe, og	35	7	9	33	25	35	25	37	34	4	—	32	39	10	40	2	29	27	32	13	8	
Allner	oe, b, u, OR	19	11	8	16	8	19	9	21	18	20	—	16	23	26	24	19	15	12	11	15	29	25
Asbach (Westew.)	OK	41	37	34	11	19	8	31	43	39	47	45	37	45	52	46	45	41	34	33	37	56	51
Bennau Tal	OR	39	35	32	9	17	6	29	41	37	45	43	35	43	50	44	43	40	32	31	35	54	49
Benroth	OK	41	12	15	38	30	41	31	43	39	2	15	57	45	4	46	4	8	34	33	37	8	3
Berkenroth	OK	42	13	16	40	31	42	32	44	41	4	16	39	46	3	47	6	9	36	34	39	6	2
Beuel Rheinufer	OK	19	28	25	29	20	31	9	21	17	37	35	2	22	43	23	35	32	12	11	15	46	42
Beuel Rheinwerft	OR	20	—	26	30	21	32	10	22	18	—	36	—	—	44	24	36	33	13	—	16	47	—
Birlinghoven	OK	8	22	19	23	15	26	3	10	6	32	30	9	12	37	13	30	27	6	5	4	41	36
Bröl	OR	22	8	5	19	11	22	12	24	20	18	16	18	25	24	26	16	13	15	14	18	27	22
Buchholz (Westew.)	OK	36	32	29	6	14	3	26	38	35	42	40	32	40	48	41	40	37	29	28	32	51	46
Büchel	oe, og	31	2	4	28	20	31	21	33	29	9	—	27	34	15	35	7	4	24	23	27	18	13
Buisdorf	OK	13	17	14	18	10	21	3	15	11	27	25	9	17	32	17	25	22	6	5	9	36	31
Dahlhausen-Uckerath	OK	26	22	19	5	4	8	16	28	25	32	30	23	30	38	31	30	27	19	18	22	41	36
Dambroich	oe, og, u	7	23	21	24	16	27	4	8	5	33	—	11	10	39	11	31	28	8	6	3	42	37
Eudenberg	b, op, OR	28	—	22	3	6	5	18	30	27	—	32	—	—	40	33	32	29	22	—	25	43	—
Felderhoferbrücke	OK	32	3	6	29	21	32	22	34	30	8	6	28	36	18	37	6	3	25	24	28	17	12
Geistingen	oe, b, u, OR	16	14	11	15	7	17	6	18	15	23	—	13	20	29	21	21	18	10	8	13	32	28
Hanfmühle	OK	27	24	21	4	6	6	17	29	26	33	31	24	31	39	32	31	28	21	19	24	42	38
Hangelar	OK	14	23	20	24	16	27	4	16	13	33	31	3	18	38	19	31	28	7	6	10	42	37
Hennet (Sieg)		17	13	10	14	6	17	7	19	15	23	21	13	21	28	22	21	18	10	9	13	32	27
Herresbach	OR	—	29	27	30	22	33	11	2	2	39	37	17	4	45	5	37	34	14	12	4	48	43
Herrnstein	oe, b, u, OR	29	—	3	27	18	29	19	31	28	10	—	26	33	16	34	8	5	23	21	26	19	15
Ingersauermühle	OK	27	3	—	24	16	27	17	29	25	13	11	23	30	19	31	11	8	20	19	23	22	17
Krautschéid	OK	30	27	24	—	9	3	20	32	29	36	34	27	34	42	35	34	31	24	22	27	45	41
Kuchenbach	OK	22	18	16	9	—	11	12	24	21	28	26	19	26	34	27	26	23	16	14	19	37	33
Mendt	OR	33	29	27	3	11	—	23	35	32	39	37	30	37	45	38	37	34	26	25	29	48	43
Niederpleis	OK	11	19	17	20	12	23	—	12	9	29	27	7	14	35	15	27	24	4	2	7	38	33
Nonnenberg	OK	2	31	29	32	24	35	12	—	4	41	39	19	2	47	3	39	36	16	14	6	50	45
Oberpleis	OK	2	28	25	29	21	32	9	4	—	38	36	15	6	43	7	36	32	12	11	3	47	42
Olendorf	oe, og	39	10	13	36	28	39	29	41	38	—	—	35	43	6	44	2	6	32	31	35	10	5
Papierfabrik Geldmacher	b, op, OR	37	—	11	34	26	37	27	39	36	—	—	—	19	42	11	8	30	—	33	22	—	
Büßchen	oe, b, OR	17	26	23	27	19	30	7	19	15	35	—	—	21	41	22	34	30	10	9	13	44	40
Quirrenbach	oe, b, OR	4	33	30	34	26	37	14	2	6	43	—	21	—	49	1	41	38	18	16	8	52	47
Rosßenbach	OR	45	16	19	42	34	45	35	47	43	6	19	41	49	—	49	8	11	38	37	41	4	2
Roselingen	OK	5	34	31	35	27	38	15	3	7	44	42	22	1	49	—	42	39	18	17	9	53	48
Ruppichteroth	OK	37	8	11	34	26	37	27	39	36	2	11	34	41	8	42	—	4	31	29	34	11	7
Schönenberg	OK	34	5	8	31	28	34	24	36	32	6	8	30	38	11	39	4	—	27	26	30	15	10
Siegburg		14	23	20	24	16	26	4	16	12	32	30	10	18	38	18	31	27	—	2	10	41	37
Siegburg-Mülldorf	oe, og, u	12	21	19	22	14	25	2	14	11	31	—	9	16	37	17	29	26	2	—	9	40	35
Uthweiler-Jüngsfeld	OK	4	26	23	27	19	29	7	6	3	35	33	13	8	41	9	34	30	10	9	—	44	40
Waldbröl RSE	OK	48	19	22	45	37	48	38	50	47	10	22	44	52	4	53	11	15	41	40	44	—	5
Ziegenhardt	oe, og	43	15	17	41	33	43	33	45	42	5	—	40	47	2	48	7	10	37	35	40	5	—

Entf

Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Nr. 1059 b des Tarifverzeichnisses

Tarif

für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut
und Leichen im Binnenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn

Teil II

Besondere Bestimmungen und Preistafeln

Gültig vom 1. Januar 1938

Durch diesen Tarif wird der Tarif für die Beförderung von Personen
und Gepäck vom 1. Oktober 1928 nebst Nachträgen 1–11 aufgehoben.

Preis 1 RMark

Änderungen und Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
B vorwort	4
B esondere Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I	
Z u II. Allgemeine Bestimmungen	
Z u § 4. Züge	4
Z u III. Beförderung von Personen	
Z u § 11. Fahrpreise. Fahrpreisermäßigungen	4
Z u III. Für kinderreiche Familien	4
Z u X. Für Gesellschaftsfahrten	5
I. Monatskarten, Teilmontagskarten, Arbeiterwochenkarten, für Zeitungsfahrboten, Kurzarbeiterwochenkarten, Schülermonatskarten, Schülerfahrtkarten, Schülerferienkarten, Arbeiterrückfahrtkarten, für Sonntagsausflüge (Sonntagstrückfahrtkarten), für Angehörige der Landespolizei	5
II. Doppelkarten (Rückfahrtkarten)	6
III. Scheshfahrtkarten	6
IV. Marktarten	6
V. Für Inhaber von Neß- und Bezirkskarten der Reichsbahn	7
VI. Für Teilnehmer an Fahrten der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	7
VII. Fahrpreisermäßigungen auf Widerruf	7
Z u § 12. Sonderwagen und Sonderzüge	8
Z u § 13. Fahrausweise	
Benuzung von Kraftwagen	8
Benuzung von Güterzügen	9
Z u § 14. Vorausbestellung von Abteilen und einzelnen Plätzen	9
Z u § 22. Verunreinigung und Beschädigung von Eisenbahneigentum	9
Z u § 23. Unterwegsbahnhöfe. Fahrtunterbrechung	9
Z u § 25. Mitnahme von Tieren in die Personenwagen	9
Z u § 26. Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen	9
Z u IV. Beförderung von Reisegepäck	
Z u § 28. Begriff des Reisegepäcks	
Marktwaren	9
Z u § 30. Aufgabe. Gepäckchein	10
Z u § 35. Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung und Beschädigung von Reisegepäck	10
Z u § 38. Gepäckträger	11
Z u § 39. Aufbewahrung des Gepäcks	11
Z u V. Beförderung von Expressgut	
Z u § 40. Annahme	11
Z u VI. Beförderung von Leichen	
Z u § 43. Auflieferung	11
Z u § 46. Ausnahmestimmungen	11
Abfertigungsbeschränkungen	11
Preistafeln	
1. Personenfahrgelder	12
2. Preise für Kurzarbeiterwochenkarten	13
3. Ermäßigte Preise für Gesellschaftsfahrten und Sonderzüge	14
4. Frachten für Gepäck und Expressgut	14
5. Frachten für Marktwaren	14

Vorwort

1. Für die Beförderung gelten

- a. der Deutsche Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I, enthaltend die Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen (DPT I), soweit er nicht durch die Bestimmungen dieses Tarifs aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird,
- b. die in dem folgenden

Teil II

enthaltenen besonderen Ausführungsbestimmungen und Preistafeln,
c. die Entfernungstafel.

2. Die Rhein-Sieg Eisenbahn veröffentlicht die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr der Deutschen Reichsbahn und der deutschen Privateisenbahnen (TBa III) und durch Aushang auf den Dienststellen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlauts in dem genannten Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemacht werden.

Soweit Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen nur durch Schalteraushang bekanntgemacht werden, wird dies im Tarif bestimmt.

3. Die in den Tarif aufgenommenen Abweichungen und die besonderen Ausführungsbestimmungen sind nach § 2 EBO genehmigt.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet:

EBO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung
DPT I	= Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I
allg A Best	= allgemeine Ausführungsbestimmung des DPT I
bes A Best (Reichsb)	= besondere Ausführungsbestimmung des DPT II Reichsbahn
bes A Best (NSE)	= besondere Ausführungsbestimmung dieses Tarifs
Absj	= Absatz

Besondere Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I (Eisenbahn-Verkehrsordnung und allgemeine Ausführungsbestimmungen)

Zu II. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 4

Züge

Zu Abs (1) EBO

Wegen der Mitsahrt in Güterzügen ohne regelmäßige Personenbeförderung siehe die bei A Best (NSE) 2 u 3 zu § 13 (Seite 9).

Zu III. Beförderung von Personen

Zu § 11

Fahrpreise. Fahrpreisermäßigungen

Zu Abs (1) EBO

1. Die Züge führen nur die 3. Wagenklasse.
2. Auf unbesezten Haltepunkten erteilt der Zugführer Auskunft über die Fahrpreise.

Zu D. Fahrpreisermäßigungen

Zu III. Für kinderreiche Familien

Zur allg A Best 15

3. Die Ermäßigung nach Ziff 14 wird auch für Doppelkarten gewährt.

Zu X. Für Gesellschaftsfahrten

Zu den allg A Best 121—135

4. Die allg A Best gelten mit folgenden Abweichungen:

Zur allg A Best 123

5. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 5 Erwachsene zu zahlen.

Zur allg A Best 124

6. Erhoben wird der einfache Fahrpreis 3. Klasse, ermäßigt um
- a. 25% bei einer Teilnehmerzahl bis zu 7 Erwachsenen,
 - b. 33½% „ Bezahlung für 8 bis 29 Erwachsene,
 - c. 50% „ „ „ 30 „ 100 „ „ „
 - d. 60% „ „ „ 101 „ 300 „ „ „
 - e. 65% „ „ „ mindestens 301 Erwachsene.

7. Die Fahrpreise sind aus der Preistafel für ermäßigte Fahrpreise (Seite 14) zu entnehmen.

Zur allg A Best 134

8. Bei einer Teilnehmerzahl bis zu 30 Personen ist der Antrag spätestens eine Viertelstunde vor Reiseantritt, bei einer größeren Teilnehmerzahl mindestens 12 Stunden vor Reiseantritt zu stellen.

I. Monatskarten, Teilmontatskarten, Arbeiterwochenkarten, Fahrpreisermäßigung für Zeitungsfahrboten, Kurarbeiterwochenkarten, Schülermonatskarten, Schülerfahrkarten (Schülerrückfahrtkarten der Reichsbahn), Schülerferienkarten, Arbeiterrückfahrtkarten, für Sonntagsausflüge (Sonntagsrückfahrtkarten), für Angehörige der Landespolizei

9. Es gelten folgende bes A Best (Reichsb) des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarifs, Teil II (DPT II Reichsbahn) sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

III. Monatskarten	bes A Best (Reichsb) 69 bis 87
IV. Teilmontatskarten	bes A Best (Reichsb) 88 bis 107
V. Arbeiterwochenkarten	bes A Best (Reichsb) 108 bis 132
VI. Fahrpreisermäßigungen für Zeitungsfahrboten	
VIII. Kurarbeiterwochenkarten	bes A Best (Reichsb) 133 bis 151
X. Schülermonatskarten	bes A Best (Reichsb) 157 bis 179
XII. Schülerrückfahrtkarten	bes A Best (Reichsb) 185 bis 217
XIII. Schülerferienkarten	bes A Best (Reichsb) 220 bis 243
XIV. Arbeiterrückfahrtkarten	bes A Best (Reichsb) 244 bis 264
XVII. Für Sonntagsausflüge (Sonntagsrückfahrtkarten)	bes A Best (Reichsb) 265 bis 286
XXIII. Für Angehörige der Landes- polizei	bes A Best (Reichsb) 323 bis 333
	bes A Best (Reichsb) 432 bis 464

10. Wagenklasse

Es werden nur Karten für die 3. Wagenklasse ausgegeben.

11. Preise

Die Preise der Karten sind aus der Preistafel (Seite 12) zu entnehmen.

12. Ausgabe der Karten

Zeitkarten sind schriftlich bei der Fahrtkartenausgabe des Bahnhofs zu bestellen, ab welcher die Karten benutzt werden sollen, und zwar mindestens zwei Tage vor der Benutzung. Auf unbesetzten Haltestellen sind die Bestellungen dem Zugführer zu übergeben.

Zu XII. Schülerrückfahrtkarten

13. a. An Stelle von Schülerrückfahrtkarten werden Schülerfahrtkarten ausgegeben. Es sind einfache Fahrtkarten zum halben Preis (Kinderkarten) zu lösen.
b. Die Schülerfahrtkarten gelten nur am Lösungstage.

Zu XVII. Für Sonntagsausflüge (Sonntagsrückfahrtkarten)

Zur bes A Best (Reichsb) 323

14. a. Sonntagsrückfahrtkarten werden ausgegeben von allen Bahnhöfen mit Ausnahme der unbesetzten Haltestellen Allner, Beuel Bonnerstraße, Geistlingen, Herrnstein und Siegburg-Mülldorf nach allen Bahnhöfen und Haltestellen.

b. von Dambroich werden Sonntagsrücksahrtkarten nur nach Beuel Rheinufer und Siegburg ausgegeben.

Zur bei A Best (Reichsb) 324 b

15. Sonntagsrücksahrtkarten werden außerdem zu den Festtagen Erscheinungsfest 3 Könige (6. Januar), Allerheiligen und Maria Empfängnis (8. Dezember) ausgegeben.

Zur bei A Best (Reichsb) 324 f

16. Die Karten werden Mittwochs von Beuel Rheinufer nach allen Bahnhöfen und Haltestellen; von Hennig (Sieg) nach den Bahnhöfen Bröl, Ingersauelermühle, Herrnstein, Büchel, Felderhoferbrücke, Schönenberg, Ahe und Ruppichteroth ausgegeben.

Zur bei A Best (Reichsb) 324

17. An den Viehmarkttagen in Waldbrohl werden von allen Bahnhöfen — ausgenommen die unbesetzten Haltestellen — Sonntagsrücksahrtkarten nach Waldbrohl ausgegeben, die nur am Lösungstage gültig sind. (Gültig bis auf Widerruf).

II. Doppelfkarten (Rücksahrtkarten)

Gültigkeit

18. Die Karten sind nicht übertragbar und zur Hin- und Rücksahrt 4 Tage gültig. Der Ausgabedag ist der erste Tag der Geltungsdauer.

Ausgabe

19. Doppelfkarten werden an allen Tagen ausgegeben.

Fahrtunterbrechung

20. Die Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rücksahrt je einmal gestattet. Die Rücksahrt kann auch von einem Unterwegsbahnhof angetreten werden.

Preise

21. Die Preise sind aus der Preistafel (Seite 12) zu entnehmen.

22. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Doppelfkarte zum halben Preis zu lösen.

Ausnahmen. Bekanntgabe

23. Abweichungen von diesen Bestimmungen und die Verbindungen, in denen Doppelfkarten ausgegeben werden, werden durch Schalteraushang bekanntgemacht.

III. Sechsahrtkarten

Gültigkeit

24. Die Karten sind übertragbar und berechtigen zu 6 Fahrten nach dem auf der Karte angegebenen Bestimmungsbahnhof oder umgekehrt. Die Karten dürfen auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Zwei Monate nach Ablauf des auf der Karte eingetragenen Ausgabetags verlieren die Karten ihre Gültigkeit.

Ausgabe

25. Sechsahrtkarten werden von allen besetzten Bahnhöfen nach allen Bahnhöfen und Haltestellen ausgegeben.

Fahrtunterbrechung

26. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Preise

27. Die Preise sind aus der Preistafel (Seite 12) zu entnehmen. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Ausnahmen. Bekanntgabe

28. Abweichungen und Änderungen dieser Bestimmungen werden durch Aushang am Schalter bekanntgemacht.

IV. Marktarten

Gültigkeit

29. Die Marktarten sind nicht übertragbar und zur Hin- und Rücksahrt am Lösungstage nur in Verbindung mit dem Ausweis gültig.

A u s g a b e

30. **M a r k t k a r t e n** werden ausgegeben:

Von den Bahnhöfen der Strecke

- Waldbröl bis Bröl nach Beuel Rheinufer, Buisdorf und Hennef,
- Asbach bis Kuchenbach nach Beuel Rheinufer, Buisdorf und Hennef,
- Rüdingen bis Birlinghoven nach Beuel Rheinufer und Siegburg.

Die Karten werden nur gegen Vorlage eines Ausweises (bei A Best RSE 32) ausgegeben an Reisende, die regelmäßig Marktwaren als Händler oder Selbsterzeuger auf dem Markte oder an feste Kundenschaft verkaufen.

B e g r i f f d e r M a r k t w a r e n

31. Marktwaren im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind:

- frisches Obst und frische Beeren aller Art;
- frische Gartenfrüchte und frische Speisepilze aller Art;
- lebendes und geschlachtetes Geflügel, ausgenommen Wildgeflügel;
- Milchprodukte und zwar: Butter, Weichkäse (Quarg), Sahne;
- Hühner- und Enteneier.

A u s w e i s

32. Reisende, die diese Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben schriftlich bei dem Reiseantrittsbahnhof die Ausfertigung einer Ausweiskarte zu beantragen. Mit dem Antrag ist der Gewerbeschein vorzulegen, oder in anderer Weise glaubhaft nachzuweisen, daß regelmäßig Marktwaren an Kundenschaft abgesetzt werden. Über die Ausfertigung der Ausweise entscheidet die Direktion. Der Ausweis wird ungültig, wenn innerhalb 4 Wochen keine Marktkarten gelöst werden, spätestens aber nach Ablauf von 6 Monaten.

F a h r t u n t e r b r e c h u n g

33. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

P r e i s e

34. Es werden die Preise der Sonntagsrücksahrfarten erhoben.

F a h r g e l d e r s t a t t u n g

35. Für nur teilweise benutzte Karten wird Fahrgeld nicht erstattet.

A u s n a h m e n . B e k a n n t g a b e

36. Abweichungen und Änderungen dieser Bestimmungen werden durch Aushang am Schalter bekanntgemacht.

V. Fahrpreisermäßigung für Inhaber von Netz- und Bezirkskarten der Reichsbahn

37. Inhaber von Netz- und Bezirkskarten der Reichsbahn werden gegen Vorzeigung dieser Karten auf halbe Fahrkarte (50% Ermäßigung vom einfachen Fahrpreis) befördert, wenn die Netz- oder Bezirkskarte an einen unserer Übergangsbahnhöfe Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Pützchen, Siegburg oder Waldbröl anstößt.

VI. Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer an Fahrten der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

38. Teilnehmer an Urlaubsfahrten der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, die unsere Bahn auf der Anfahrtstrecke zum Sonderzuge und zurück benutzen, erhalten zur Fahrt nach den Übergangsbahnhöfen Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Pützchen, Siegburg oder Waldbröl und zurück eine Fahrpreisermäßigung von 33 1/3%, wenn die Sonderzugkarte vorgelegt wird.
39. Die Abfertigung erfolgt auf Blanko-Sonntagsrücksahrfkarte. Auf der Rückseite ist zu vermerken: „NSG K d F Anfahrt zum Sonderzuge Nr., ab ..., Sonderzugkarte Nr., letzter Tag der Rückreise“
40. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

VII. Fahrpreisermäßigungen auf Widerruf

41. Die im Ergänzungsheft zum Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II (DPT II Reichsbahn, Ergänzungsheft)

Zu I. für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen,

Zu II. für Führeranwärter der Ordensburgen der NSDAP,

Zu IV. für die H-Verfügungstruppe (HVT) und die H-Totenkopfverbände (HTV),

Zu V. für den Reichsarbeitsdienst (RAD),

Zu X. für Helfer in der Landhilfe

veröffentlichten Bestimmungen gelten mit den nachstehenden Abweichungen:

42. Wenn ein Bahnhof einer anderen Eisenbahn als Reiseantritt oder Reiseziel vorgeschrieben ist, wird die Ermäßigung von und bis zum Übergangsbahnhof zur Reichsbahn gewährt.

Zu III. Fahrpreisermäßigung für die SA und andere zugelassene Formationen (SA-Tarif)

Zu Ziffer 35 Preise

43. Wenn ein Bahnhof einer anderen Eisenbahn als Reiseantritt oder Reiseziel vorgeschrieben ist, wird die Ermäßigung von und bis zum Übergangsbahnhof zur Reichsbahn gewährt.

44. Die Stellung von Sonderzügen für mehr als 400 Reisende für einen Sonderzug kann nicht beansprucht werden. Der Fahrpreis wird nach Ziffer 35 b des SA-Tarifs berechnet.

Zu VI. Urlaubsonderzüge „Kraft durch Freude“

45. Die Stellung von Sonderzügen für mehr als 400 Reisende für einen Sonderzug kann nicht beansprucht werden.

46. Erhoben wird der Fahrpreis für Sonderzüge (bei A Best (RSE) 3 zu § 12). Die gleiche Ermäßigung wird auch für die Anschlussstrecke (An- und Abfahrt zum Sonderzuge) gewährt.

47. Für die An- und Abfahrt zu den „Kraft durch Freude“-Sonderzügen der Deutschen Reichsbahn gelten die Bestimmungen unter VI. bei A Best (RSE) 38 bis 40 zu § 11.

**Zu § 12
Sonderwagen und Sonderzüge**

Zu A. Sonderwagen

Die Bereitstellung von Sonderwagen kann nicht beansprucht werden.

Zu B. Sonderzüge

Zur allg A Best 4 bis 7

1. Sonderzüge für Einzelbesteller werden auf Grund besonderer Vereinbarung gefahren.

Zur allg A Best 13 bis 20

2. Sonderzüge von Zirkusbesitzern usw werden nicht befördert.

Gesellschaftsonderzüge

Zur allg A Best 21

3. Die Ermäßigung beträgt

50% bei einer Teilnehmerzahl bis zu 150 Erwachsenen,
60% bei Bezahlung für 151 bis 300 Erwachsene,
65% bei Bezahlung für mindestens 301 Erwachsene.

Mindestens sind 100 ganze Fahrkarten zu lösen. Der Mindestfahrpreis für die ganze Sonderzugstrecke beträgt 50 R.M. Zwei Fahrkarten zum halben Sonderzugfahrpreis für Kinder im Alter von 4—10 Jahren werden als eine Fahrkarte gerechnet. Die Fahrpreise sind aus der Preistafel für ermäßigte Fahrpreise (Seite 14) zu entnehmen.

Zu den allg A Best 22, 23 und 25 a—d

4. Diese Bestimmungen gelten nicht.

Zur allg A Best 27

5. Sonderzüge werden nach dem Ermessen der Eisenbahn gestellt und sind mindestens 4 Tage vorher bei der Direktion schriftlich zu bestellen.

Zu den allg A Best 32 bis 37

6. Für kleinere Sonderzüge gelten die Bestimmungen für Gesellschaftsonderzüge mit den in diesem Tarif veröffentlichten Abweichungen.

**Zu § 13
Fahrausweise**

Zu Abs (2) EVO

Benuzung von Kraftwagen

1. Auf den Strecken a. Hennef (Sieg) bis Asbach (Westerru),
b. Hennef (Sieg) bis Waldbröl,
c. Hennef (Sieg) bis Beuel Rheinufer,
d. Siegburg bis Rostingen

ist der Übergang einzelner Reisender — ausgenommen Gesellschaften — in die Linien-Kraftwagen der Rhein-Sieg Eisenbahn mit Fahrausweisen der Eisenbahn gegen Zuzahlung des Unterschiedes zwischen den Kraftwagen- und Eisenbahnfahrpreisen nach der Preistafel des Kraftwagentariffs gestattet. Auskunft über die Höhe des Zuschlages erteilen die Fahrkartenausgabestellen. Für Kinder und auf Ermäßigungskarten ist der volle Zuschlag zu zahlen.

Benuzung von Güterzügen

2. Es gilt die bei A Best (Reichsb) 3 zu Abs (2) EVO im Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II (DPT II Reichsbahn) — Seite 46 —.

3. Die Benuzung der Güterzüge muß von der Verwaltung genehmigt werden.

Zur bei A Best (Reichsb) 3 (1)

Der feste Zuschlag von 1.50 RM wird nicht erhoben.

Zur allg A Best 10

4. Fahrausweise für einfache Fahrt gelten nur für den Tag des Ausgabestempels.

Zur allg A Best 13

5. Fernmündliche Vorausbestellung von Fahrkarten und Gepäckscheinen ist ausgeschlossen.

Zu § 14

Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen

Die Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen ist ausgeschlossen.

Zu § 22

Verunreinigung und Beschädigung von Eisenbahneigentum

Für Beschädigungen werden die Selbstkosten erhoben.

Zu § 23

Unterwegsbahnhöfe. Fahrtunterbrechung

Zur allg A Best 2

1. Reisende, welche die Fahrt unterbrechen wollen, haben auf dem Unterwegsbahnhof sofort nach Verlassen des Zuges vom Bahnhofsvorsteher und bei unbesetzten Bahnhöfen vom Zugführer die Fahrtunterbrechung bescheinigen zu lassen.
2. Auf Schülerfahrkarten, Kurzarbeiterwochenkarten, Arbeiterrücksfahrkarten, Sechsfahtenkarten und Marktkarten darf die Fahrt nicht unterbrochen werden.

Zu § 25

Mitnahme von Tieren in die Personenwagen

Zu Abs (4) EVO

Die Mitnahme von Hunden in die Personenwagen wird zugelassen, wenn die im Wagenabteil befindlichen Mitreisenden keinen Einspruch erheben. Der Besitzer des Hundes ist jedoch für jeden Schaden haftbar, welchen der Hund verursacht.

Zu § 26

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen

Zu Abs (3) EVO

1. Das Mitnehmen von Traglasten in die Personenwagen ist nicht gestattet.
2. Den Reisenden mit Markt- und Handelswaren wird gestattet, Traglasten im Gepäckraum der Personenzüge abzustellen, ohne daß die Abfertigung als Gepäck erforderlich ist. Für Beschädigungen haftet die Eisenbahn nur bei eigenem Verschulden.

Zu IV. Beförderung von Reisegepäck

Zu § 28

Begriff des Reisegepäcks

Zu Abs (3) EVO

1. Marktwaren und die leer zurückbeförderte Verpackung derselben werden bei Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu ermäßigten Säzen befördert, wenn der Händler im Zuge mitfährt.

Begriff der Marktware

2. Marktwaren im Sinne dieser bei A Best (NSE) sind:
- frisches Obst und frische Beeren aller Art;
 - frische Gartenfrüchte und frische Speisepilze aller Art;
 - lebendes und geschlachtetes Geflügel, ausgenommen Wildgeflügel;
 - Milchprodukte und zwar: Butter, Weichkäse (Quarg), Sahne;
 - Hühner- und Enteneier.

Antrag auf Ermäßigung

3. Die Ermäßigung ist bei der Auflieferung zu beantragen. Sie wird gewährt:
- für Waren, die auf den Märkten der umliegenden Städte verkauft oder von Haus zu Haus an feste Kundenschaft abgesetzt werden;
 - für Waren, die auf Märkten umliegender Städte aufgekauft werden und zum Verkauf im Kleinhandel bestimmt sind.
- zu a. und b. Waren für den eigenen Bedarf erhalten keine Ermäßigung.

Geltungsbereich

4. Von allen Bahnhöfen der Strecken

Alsbach (Westerw)	bis Hennef (Sieg)
Waldbröl	bis Hennef (Sieg)
Rösrath	bis Niederpleis

nach den Bahnhöfen

Beuel, Rheinufer, Buisdorf, Hangelar, Hennef (Sieg), Vützen, Siegburg NSE und umgekehrt.

Rückbeförderung der Verpackung

5. Die Rückbeförderung der zur Verpackung der Marktwaren dienenden leeren Körbe und dgl. kann nur von einem der in Abschnitt 4 genannten Empfangsbahnhöfe erfolgen.

Abfertigung und Auflieferung

6. Die Abfertigung erfolgt auf Gepäckchein. Sind andere nicht genannte Güter zugeladen und kann eine getrennte Gewichtsabstufung nicht erfolgen, kann Abfertigung nach diesem Tarif nicht stattfinden. Die Auflieferung muß spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des Zuges erfolgt sein.

Frachtberechnung

7. Die Fracht wird nach den Frachtsätzen für Marktwaren (Seite 14) von dem auf volle 5 kg aufgerundeten Gewicht berechnet. Die Fracht wird auf volle 5 Rpf aufgerundet. Die Mindestfracht beträgt 20 Rpf.

Sonstige Bestimmungen. Änderungen

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Reisegepäck. Änderungen und Ergänzungen werden durch Schalteraushang bekanntgemacht und gelten vom Tage des Aushangs.

Zu § 30**Aufgabe. Gepäckchein****Zur allg A Best 1**

Die Gepäckfrachtsätze sind aus der Reichsbahn-Preistafel zu entnehmen (Anhang a und b).

Zur allg A Best 6

Auf unbesetzten Bahnhöfen kann das Gewicht vorbehaltlich einer Nachprüfung auf dem Bestimmungsbahnhof durch Schätzung ermittelt und dieses Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu § 35**Hafnung der Eisenbahn für Verlust, Minderung und Beschädigung von Reisegepäck****Zu Abs (2) EVO**

- Ist das Gewicht durch Schätzung ermittelt, so muß der Reisende bei Verlust, Minderung oder Beschädigung das behauptete Gewicht nachweisen.

Zu § 38
Gepäckträger

Gepäckträger sind auf den Bahnhöfen nicht bestellt.

Zu § 39
Aufbewahrung des Gepäcks

Amtliche Aufbewahrungsstellen für Gepäck bestehen nicht.

Zu V. Beförderung von Expressgut

Zu § 40
Annahme

Zur allg A Best 1

1. Die Frachtfäße sind aus der Reichsbahn-Preistafel zu entnehmen (Anhang c).
2. Nach den Haltestellen Ahe, Allner, Beuel Bonnerstraße, Büchel, Dambroich, Geistingen, Herrnstein, Deleroth, Pützchen, Quirrenbach, Siegburg-Mülldorf und Ziegenhardt wird Expressgut nur angenommen, wenn Gut und Expressgutkarte den Vermerk „Selbstabholung am Zug“ tragen und das Gut mit Nachnahme nicht belastet ist.

Zu VI. Beförderung von Leichen

Zu § 43
Auslieferung

Zu Abs (1) EVO

Die Direktion erteilt Auskunft, von und nach welchen Bahnhöfen Leichen befördert werden können.

Zu § 46
Ausnahmestimmungen

Zu Abs (1) EVO

Für Leichen, die innerhalb des Bezirks der Rhein-Sieg Eisenbahn verbleiben, wird, soweit polizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, die luftdichte Einsargung nach EVO § 43 Abs (3) nicht beansprucht. Es genügen widerstandsfähige einfache Metallsärge oder Holzsärge, deren Fugen gebichtet (verpicht) sein müssen. Der zur Leichenbeförderung benutzte Wagen wird gereinigt. Hierfür ist eine Reinigungsgebühr von 1,00 RM zu zahlen.

Absertigungsbeschränkungen

Die folgenden Haltestellen dienen dem Verkehr mit den angegebenen Beschränkungen:

Lfd. Nr.	Haltestelle	Die Absertigung ist beschränkt auf	Bemerkungen
1	Allner		
2	Beuel Bonnerstraße		
3	Dambroich		
4	Geistingen		
5	Herrnstein		
6	Siegburg-Mülldorf		
7	Ahe		
8	Büchel		
9	Deleroth		
10	Pützchen		
11	Quirrenbach		
12	Ziegenhardt		
		Personen- und Gepäck- abfertigung	Die Fahrkarten verkauft der Zugführer im Zug. Gepäck ist beim Zugführer am Packwagen aufzuliefern. Die Nachabsertigung erfolgt nach Anweisung des Zugführers auf einem Unterwegs- oder dem Bestimmungsbahnhof.
		Personen- und Gepäck- abfertigung	—

Preistafeln

1. Personenfahrgelder

Entfernung km	Entfernung									
	Einfache Fahrtkarten	Doppelkarten	Sonntagsgrüßfahrtkarten	Geschäftskarten	Militärfahrtkarten	Monatskarten	Geführermonatskarten	Zeitmonatskarten	Arbeiterwochenkarten	
1—2	0,10	0,20	0,20	0,60	0,10	4,70	2,40	1,40	1,10	
3	0,15	0,25	0,20	0,70	0,15	4,70	2,40	1,40	1,10	
4	0,20	0,35	0,30	0,95	0,15	5,40	2,70	1,60	1,20	
5	0,30	0,50	0,35	1,20	0,15	6,00	3,00	1,70	1,40	
6	0,35	0,60	0,45	1,45	0,15	7,10	3,60	2,00	1,70	
7	0,40	0,70	0,50	1,70	0,15	8,20	4,10	2,30	2,00	
8	0,45	0,80	0,60	1,95	0,15	9,40	4,70	2,70	2,30	
9	0,50	0,90	0,65	2,20	0,15	10,60	5,30	3,00	2,40	
10	0,55	0,95	0,70	2,40	0,15	11,80	5,90	3,40	2,70	
11	0,60	1,00	0,80	2,65	0,20	12,80	6,40	3,60	3,00	
12	0,65	1,10	0,85	2,90	0,20	13,80	6,90	3,90	3,20	
13	0,70	1,20	0,95	3,15	0,20	14,60	7,30	4,10	3,30	
14	0,75	1,30	1,00	3,40	0,25	15,60	7,80	4,40	3,60	
15	0,80	1,40	1,10	3,60	0,25	16,40	8,20	4,60	3,80	
16	0,85	1,50	1,20	3,85	0,25	17,20	8,60	4,90	3,90	
17	0,90	1,60	1,20	4,10	0,30	18,00	9,00	5,10	4,20	
18	0,95	1,70	1,30	4,35	0,30	18,80	9,40	5,30	4,40	
19	1,00	1,80	1,40	4,60	0,30	19,60	9,80	5,50	4,50	
20	1,10	1,90	1,40	4,80	0,30	20,20	10,20	5,70	4,70	
21	1,10	1,90	1,50	5,05	0,35	20,80	10,40	5,90	4,80	
22	1,20	2,10	1,60	5,30	0,35	21,40	10,80	6,00	5,00	
23	1,20	2,10	1,60	5,55	0,35	22,00	11,00	6,20	5,10	
24	1,30	2,30	1,70	5,80	0,40	22,60	11,40	6,40	5,10	
25	1,30	2,30	1,80	6,00	0,40	23,20	11,60	6,50	5,30	
26	1,40	2,50	1,90	6,25	0,40	23,60	11,80	6,70	5,40	
27	1,50	2,70	1,90	6,50	0,45	24,20	12,20	6,80	5,60	
28	1,50	2,70	2,00	6,75	0,45	24,60	12,40	6,90	5,70	
29	1,60	2,90	2,10	7,00	0,45	25,00	12,60	7,00	5,70	
30	1,60	2,90	2,10	7,20	0,45	25,40	12,80	7,20	5,70	
31	1,70	3,00	2,20	7,45	0,50	26,20	13,20	7,40	6,00	
32	1,70	3,00	2,30	7,70	0,50	27,00	13,60	7,60	6,20	
33	1,80	3,20	2,30	7,95	0,50	27,80	14,00	7,80	6,30	
34	1,80	3,20	2,40	8,20	0,55	28,80	14,40	8,10	6,50	
35	1,90	3,40	2,50	8,40	0,55	29,60	14,80	8,30	6,80	
36	1,90	3,40	2,50	8,65	0,55	30,40	15,20	8,60	6,90	
37	2,00	3,60	2,60	8,90	0,60	31,20	15,60	8,80	7,20	
38	2,00	3,60	2,70	9,15	0,60	32,00	16,00	9,00	7,40	
39	2,10	3,80	2,80	9,40	0,60	33,00	16,60	9,30	7,50	
40	2,10	3,80	2,80	9,60	0,60	33,80	17,00	9,50	7,70	

Entfernung km	Entfernung									
	Einfache Fahrtkarten	Doppelkarten	Sonntagsstreckfahrtkarten	Geschäftsfahrtkarten	Militärfahrtkarten	Monatskarten	Schülermonatskarten	Zeitmonatskarten	Arbeiterwochenkarten	
	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ	Rℳ
41	2,20	4,00	2,90	9,85	0,65	34,60	17,40	9,70	7,80	
42	2,20	4,00	3,00	10,10	0,65	35,40	17,80	10,00	8,10	
43	2,30	4,20	3,00	10,35	0,65	36,20	18,20	10,20	8,30	
44	2,30	4,20	3,10	10,60	0,70	37,20	18,60	10,60	8,40	
45	2,40	4,40	3,20	10,80	0,70	38,00	19,00	10,80	8,70	
46	2,40	4,40	3,20	11,05	0,70	38,80	19,40	11,00	8,90	
47	2,50	4,60	3,30	11,30	0,75	39,60	19,80	11,20	9,00	
48	2,50	4,60	3,40	11,55	0,75	41,00	20,60	11,60	9,20	
49	2,60	4,70	3,40	11,80	0,75	42,00	21,00	11,80	9,50	
50	2,60	4,70	3,50	12,00	0,75	43,00	21,60	12,20	9,60	
51	2,70	4,90	3,60	12,25	0,80	43,00	21,60	12,20	9,80	
52	2,80	5,10	3,70	12,50	0,80	44,00	22,00	12,40	9,90	
53	2,80	5,10	3,70	12,75	0,80	44,00	22,00	12,40	9,90	
54	2,90	5,30	3,80	13,00	0,85	45,00	22,60	12,60	10,10	
55	2,90	5,30	3,90	13,20	0,85	45,00	22,60	12,60	10,20	
56	3,00	5,50	3,90	13,45	0,85	46,00	23,00	13,00	10,20	
57	3,00	5,50	4,00	13,70	0,90	46,00	23,00	13,00	10,40	
58	3,10	5,70	4,10	13,95	0,90	47,00	23,60	13,20	10,50	
59	3,10	5,70	4,10	14,20	0,90	47,00	23,60	13,20	10,50	
60	3,20	5,80	4,20	14,40	0,90	47,00	23,60	13,20	10,70	

2. Kurzarbeiterwochenkarten

Für Kurzarbeiterwochenkarten wird erhoben:

für 3 Tage die Hälfte des Preises der Arbeiterwochenkarte,
 für 4 Tage $\frac{4}{6}$ des Preises der Arbeiterwochenkarte,
 für 5 Tage $\frac{5}{6}$ des Preises der Arbeiterwochenkarte.

Der Erhebungsbetrag ist auf volle 10 Rpf aufzurunden.

3. Ermäßigte Fahrpreise für Gesellschaftsfahrten und Sonderzüge

Für Hin- und Rückfahrt sind die ermäßigten Fahrpreise zu verdoppeln; bei Ermäßigung von $33\frac{1}{3}\%$ sind für Hin- und Rückfahrt die Fahrpreise der Sonntagsrückschriften bei Ermäßigung von 50% die einfachen Fahrpreise zu erheben.

Tarifentfernung km	Bei einem einfachen Fahrpreis von RM	beträgt der ermäßigte Fahrpreis bei einer Kürzung um								
		25%	$33\frac{1}{3}\%$	40%	50%	60%	$62\frac{1}{2}\%$	65%	70%	75%
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1–2	0,10	0,10	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
3	0,15	0,10	0,10	0,10	0,10	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
4	0,20	0,15	0,15	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,05	0,05
5	0,30	0,25	0,20	0,20	0,15	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6	0,35	0,25	0,25	0,20	0,20	0,15	0,15	0,10	0,10	0,10
7	0,40	0,30	0,25	0,25	0,20	0,15	0,15	0,15	0,10	0,10
8	0,45	0,35	0,30	0,25	0,25	0,20	0,15	0,15	0,15	0,10
9	0,50	0,40	0,35	0,30	0,25	0,20	0,20	0,20	0,15	0,15
10	0,55	0,40	0,35	0,35	0,30	0,20	0,20	0,20	0,15	0,15
11	0,60	0,45	0,40	0,35	0,30	0,25	0,25	0,20	0,20	0,15
12	0,65	0,50	0,45	0,40	0,35	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15
13	0,70	0,55	0,45	0,40	0,35	0,30	0,25	0,25	0,20	0,20
14	0,75	0,55	0,50	0,45	0,40	0,30	0,25	0,25	0,20	0,20
15	0,80	0,60	0,55	0,50	0,40	0,30	0,30	0,25	0,20	0,20
16	0,85	0,65	0,55	0,50	0,45	0,35	0,30	0,30	0,25	0,20
17	0,90	0,70	0,60	0,55	0,45	0,35	0,35	0,30	0,25	0,25
18	0,95	0,70	0,65	0,55	0,50	0,40	0,35	0,35	0,30	0,25
19	1,00	0,75	0,65	0,60	0,50	0,40	0,40	0,35	0,30	0,25
20–21	1,10	0,85	0,75	0,65	0,55	0,45	0,40	0,40	0,35	0,30
22–23	1,20	0,90	0,80	0,70	0,60	0,50	0,45	0,40	0,35	0,30
24–25	1,30	1,00	0,85	0,80	0,65	0,50	0,50	0,45	0,40	0,35
26	1,40	1,05	0,95	0,85	0,70	0,55	0,55	0,50	0,40	0,35
27–28	1,50	1,15	1,00	0,90	0,75	0,60	0,55	0,55	0,45	0,40
29–30	1,60	1,20	1,05	0,95	0,80	0,65	0,60	0,55	0,50	0,40
31–32	1,70	1,30	1,15	1,00	0,85	0,70	0,65	0,60	0,50	0,45
33–34	1,80	1,35	1,20	1,10	0,90	0,70	0,70	0,65	0,55	0,45
35–36	1,90	1,45	1,25	1,15	0,95	0,75	0,70	0,65	0,55	0,50
37–38	2,00	1,50	1,35	1,20	1,00	0,80	0,75	0,70	0,60	0,50
39–40	2,10	1,60	1,40	1,25	1,05	0,85	0,80	0,75	0,65	0,55
41–42	2,20	1,65	1,45	1,30	1,10	0,90	0,85	0,75	0,65	0,55
43–44	2,30	1,75	1,55	1,40	1,15	0,90	0,85	0,80	0,70	0,60
45–46	2,40	1,80	1,60	1,45	1,20	0,95	0,90	0,85	0,70	0,60
47–48	2,50	1,90	1,65	1,50	1,25	1,00	0,95	0,90	0,75	0,65
49–50	2,60	1,95	1,75	1,55	1,30	1,05	1,00	0,90	0,80	0,65
51	2,70	2,05	1,80	1,60	1,35	1,10	1,00	0,95	0,80	0,70
52–53	2,80	2,10	1,85	1,70	1,40	1,10	1,05	1,00	0,85	0,70
54–55	2,90	2,20	1,95	1,75	1,45	1,15	1,10	1,00	0,85	0,75
56–57	3,00	2,25	2,00	1,80	1,50	1,20	1,15	1,05	0,90	0,75
58–59	3,10	2,35	2,05	1,85	1,55	1,25	1,15	1,10	0,95	0,80
60	3,20	2,40	2,15	1,90	1,60	1,30	1,20	1,10	0,95	0,80

4. Frachtberechnung für Gepäck und Expressgut

Für Gepäck und Expressgut sind die Vorbemerkungen für die Frachtberechnung, die Mindestfrachten und die Frachtfächer aus dem „Anhang zu den Entfernungstabellen für den Personen- und Gepäckverkehr“ (Erfurter Preistafel) — Nr. 602 des Tarifverzeichnisses — zu entnehmen. Die Abfertigungsstellen erhalten einen Auszug aus dieser Preistafel.

5. Frachten für Marktwaren

km	Gepäckfracht für 10 kg RM						
1–10	0,06	17–18	0,08	24–28	0,10	35–39	0,12
11–16	0,07	19–23	0,09	29–34	0,11	40–44	0,13
						45–50	0,14

Rhein=Sieg Eisenbahn=Aktiengesellschaft

=====

A n h a n g

zum

Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut

Inhaltsverzeichnis

	Seite
a. Frachtsätze für Gepäck	1
b. " Warenproben und Musterkoffer zum ermässigten Gepäcktarif	1
c. " Expressgut	2
d. Gebührentafel für vom Absender freizumachende Postanweisungen und Zahlkarten	3
e. Nachnahmegebühr	3
f. Bestimmungen über die Anforderung und Ausfertigung von Zeit- karten	3
g. Verzeichnis der aufliegenden Doppelkarten	4
h. " der aufliegenden Sonntagsrückfahrkarten mit wahlweiser Gültigkeit über verschiedene Wege ..	6
i. Muster (Ausweis zur Erlangung von Marktkarten)	6

a. Gepäck

1.

Aufrundung der Gewichte bis 20 kg auf volle 5 kg, darüber auf volle 10 kg
 Aufrundung der Frachten bis 1,00 RM auf 5 Rpf, über 1,00 RM auf 10 Rpf
 Bis 90 kg ist die Gepäckfracht der nachstehenden Tafel zu entnehmen,
 über 90 kg nach den Sätzen für 10 kg (letzte Spalte der Tafel) zu berechnen
 Mindestfracht 0,30 RM Mindestgewicht 10 kg

km	Ausgerechnete Gepäckfracht für										Frachtsatz bei Gewicht über 90 kg für je 10 k RM
	10kg RM	15kg RM	20kg RM	30kg RM	40kg RM	50kg RM	60kg RM	70kg RM	80kg RM	90kg RM	
1-30	0,3	0,30	0,3	0,45	0,6	0,75	0,9	1,1	1,2	1,4	0,15
31-50	0,3	0,30	0,4	0,60	0,8	1,00	1,2	1,4	1,6	1,8	0,2
51-75	0,3	0,45	0,6	0,90	1,2	1,50	1,8	2,1	2,4	2,7	0,3
76-100	0,4	0,60	0,8	1,20	1,6	2,00	2,4	2,8	3,2	3,6	0,4
101-150	0,5	0,75	1,0	1,50	2,0	2,50	3,0	3,5	4,0	4,5	0,5
151-200	0,6	0,90	1,2	1,80	2,4	3,00	3,6	4,2	4,8	5,4	0,6
201-250	0,7	1,10	1,4	2,10	2,8	3,50	4,2	4,9	5,6	6,3	0,7
251-300	0,8	1,20	1,8	2,40	3,2	4,00	4,8	5,6	6,4	7,2	0,8
301-400	1,0	1,50	2,0	3,00	4,0	5,00	6,0	7,0	8,0	9,0	1,0
401-500	1,2	1,80	2,4	3,60	4,8	6,00	7,2	8,4	9,6	10,8	1,2
501-700	1,4	2,10	2,8	4,20	5,6	7,00	8,4	9,8	11,2	12,6	1,4
701-900	1,6	2,40	3,2	4,80	6,4	8,00	9,6	11,2	12,8	14,4	1,6
901-1200	1,8	2,70	3,6	5,40	7,2	9,00	10,8	12,6	14,4	16,2	1,8
1201-1800	2,0	3,00	4,0	6,00	8,0	10,00	12,0	14,0	16,0	18,0	2,0

b. Ermäßigter Gepäcktarif

- (a) für Warenproben und Muster,
 - (b) für Berufsgepäck von Ärzten, Tänzern und Musikern,
 - (c) für Durchwanderer.

Aufrundung der Gewichte und Frachten und Berechnung wie bei Genäck.

Die Voraussetzungen für die Gwährung des ermässigten Tarifs (zu a und b) DPT I allg Ausf Best 19 - 26 zu § 30 und zu c) LPT II Reichsbahn bes Ausf Best 11 zu § 30 müssen vorliegen.

Mindestfracht 0,20 RM

Mindestgewicht 10 kg

km	Ausgerechnete Gepäckfracht für										Frachtsatz = Bei Gewichtes über 90 kg = für je 10 kg RM
	10kg RM	15kg RM	20kg RM	30kg RM	40kg RM	50kg RM	60kg RM	70kg RM	80kg RM	90kg RM	
1-30	0,20	0,20	0,2	0,30	0,4	0,50	0,6	0,7	0,8	0,9	0,10
31-50	0,20	0,25	0,3	0,45	0,6	0,75	0,9	1,1	1,2	1,4	0,15
51-75	0,20	0,30	0,4	0,60	0,8	1,00	1,2	1,4	1,6	1,8	0,20
76-100	0,25	0,40	0,5	0,75	1,0	1,30	1,5	1,8	2,0	2,3	0,25
101-150	0,35	0,55	0,7	1,10	1,4	1,80	2,1	2,5	2,8	3,2	0,35
151-200	0,40	0,60	0,8	1,20	1,6	2,00	2,4	2,8	3,2	3,6	0,40
201-250	0,45	0,70	0,9	1,40	1,8	2,30	2,7	3,2	3,6	4,1	0,45
251-300	0,55	0,85	1,1	1,70	2,2	2,80	3,3	3,9	4,4	5,0	0,55
301-400	0,65	1,00	1,3	2,00	2,6	3,30	3,9	4,6	5,2	5,9	0,65
401-500	0,80	1,20	1,6	2,40	3,2	4,00	4,8	5,6	6,4	7,2	0,80
501-700	0,95	1,50	1,9	2,90	3,8	4,80	5,7	6,7	7,6	8,6	0,95
701-900	1,10	1,60	2,1	3,20	4,2	5,30	6,3	7,4	8,4	9,5	1,05
901-1200	1,20	1,80	2,4	3,60	4,8	6,00	7,2	8,4	9,6	10,8	1,20
1201-1800	1,40	2,10	2,7	4,10	5,4	6,30	8,1	9,5	10,8	12,2	1,35

c. Expressgut

2.

Aufrundung der Gewichte bis 20 kg auf volle kg, bei höheren Gewichten auf volle 10 kg.

Bis 100 kg ist die Expressgutfracht der nachstehenden Tafel zu entnehmen, über 100 kg nach den Sätzen für 10 kg (letzte Spalte der Tafel) zu berechnen. Ermässigtes Expressgut. Halbe Expressgutfracht -vgl DPT I allg Ausf Best 21 zu § 40.

Sperriges Expressgut. Doppeltes wirkliches Gewicht -vgl DPT I allg Ausf Best 20 zu § 40.

Aufrundung der Frachten a) für gewöhnliches Expressgut bis 1,00 RM auf 5 Rpf, über 1,00 RM auf 10 Rpf.

b) für ermässigtes Expressgut auf 5 Rpf.

Mindestfracht 0,40 RM

(für sperriges Expressgut 0,80 RM,
für ermässigtes Expressgut 0,40 RM)

Mindestgewicht 5 kg

(für sperriges Expressgut 10 kg)

Expressgutfrachtsätze

km	Ausgerechnete Expressgutfracht für 5 - 17 kg												
	5kg RM	6kg RM	7kg RM	8kg RM	9kg RM	10kg RM	11kg RM	12kg RM	13kg RM	14kg RM	15kg RM	16kg RM	17kg RM
1-15	0,4	0,45	0,45	0,45	0,45	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
16-30	0,4	0,45	0,45	0,45	0,45	0,5	0,55	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7
31-50	0,4	0,45	0,45	0,45	0,45	0,5	0,55	0,6	0,65	0,7	0,7	0,8	0,85
51-110	0,4	0,45	0,45	0,45	0,45	0,5	0,55	0,6	0,65	0,7	0,75	0,8	0,85
111-130	0,5	0,6	0,65	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4
131-200	0,5	0,6	0,65	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4
201-250	0,6	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	2,0	2,1
251-300	0,7	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,4
301-350	0,8	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,4
351-400	0,9	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,4
401-450	1,0	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,4
451-900	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3
901-1800	1,4	1,5	1,6	1,8	2,0	2,4	2,7	2,9	3,2	3,4	3,6	3,9	4,1

km	Ausgerechnete Expressgutfracht für 18 - 100 kg										Frachtsatz bei Gewicht über 100 kg für je 10 kg RM		
	18kg RM	19kg RM	20kg RM	30kg RM	40kg RM	50kg RM	60kg RM	70kg RM	80kg RM	90kg RM	100kg RM		
1-15	0,5	0,5	0,5	0,75	1,0	1,3	1,5	1,8	2,0	2,3	2,5		0,25
16-30	0,7	0,7	0,7	1,1	1,4	1,8	2,1	2,5	2,8	3,2	3,5		0,35
31-50	0,9	0,9	0,9	1,4	1,8	2,3	2,7	3,2	3,6	4,1	4,5		0,45
51-110	0,9	0,95	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0		0,5
111-130	1,5	1,5	1,5	2,3	3,0	3,8	4,5	5,3	6,0	6,8	7,5		0,75
131-200	1,5	1,6	1,6	2,4	3,2	4,0	4,8	5,6	6,4	7,2	8,0		0,8
201-250	2,2	2,3	2,4	3,6	4,8	6,0	7,2	8,4	9,6	10,8	12,0		1,2
251-300	2,6	2,7	2,7	4,1	5,4	6,8	8,1	9,5	10,8	12,2	13,5		1,35
301-350	2,6	2,7	2,8	4,2	5,6	7,0	8,4	9,8	11,2	12,6	14,0		1,4
351-400	2,6	2,7	2,8	4,2	5,6	7,0	8,4	9,8	11,2	12,6	14,0		1,4
401-450	2,6	2,7	2,8	4,2	5,6	7,0	8,4	9,8	11,2	12,6	14,0		1,4
451-900	3,5	3,7	3,8	5,7	7,6	9,5	11,4	13,3	15,2	17,1	19,0		1,9
901-1800	4,4	4,6	4,8	7,2	9,6	12,0	14,4	16,8	19,2	21,6	24,0		2,4

d. Die Gebühren für die vom Absender freizumachende Postanweisung oder Zahlkarte betragen:

bei einem Nachnahmebetrag von RM	bei Verwendung von		
	a) Postanweisung	b) Zahlkarten	RM
bis 10	0,20		0,10
über 10 "	0,30		0,15
" 25 "	0,40		0,20
" 100 "	0,60		0,25
" 250 "	0,80		0,30
" 500 "	1,00		0,40
" 750 "	1,20		0,50
" 1000 "	-		0,60
" 1250 "	-		0,70
" 1500 "	-		0,80
" 1750 "	-		0,90
" 2000 "	-		1,00
2500 "			

e. Nachnahmegebühr: Bei Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, werden als Nachnahmegebühr erhoben:

- a) bei einem Betrage bis 100 RM 1 v H, mindestens 0,20 RM;
- b) bei höheren Beträgen $\frac{1}{2}$ v H, mindestens 1,00 RM.

Die Nachnahmegebühr beträgt somit:

bei einem Nach- nahmebetrag	Nach- nahme- gebühr	bei einem Nachnahme- betrag	Nach- nahme- gebühr	bei einem Nachnahme- betrag	Nach- nahme- gebühr	
RM	FM	RM	RM	RM	RM	
bis 24,99	0,20	von 370 bis 389,99	1,90	von 710 bis 729,99	3,60	
von 25 "	34,99	" 390 " 409,99	2,00	" 730 " 749,99	3,70	
" 35 "	44,99	" 410 " 429,99	2,10	" 750 " 769,99	3,80	
" 45 "	54,99	" 430 " 449,99	2,20	" 770 " 789,99	3,90	
" 55 "	64,99	" 450 " 469,99	2,30	" 790 " 809,99	4,00	
" 65 "	74,99	" 470 " 489,99	2,40	" 810 " 829,99	4,10	
" 75 "	84,99	" 490 " 509,99	2,50	" 830 " 849,99	4,20	
" 85 "	94,99	" 510 " 529,99	2,60	" 850 " 869,99	4,30	
" 95 "	209,99	1,00	" 530 " 549,99	2,70	" 870 " 889,99	4,40
" 210 "	229,99	1,10	" 550 " 569,99	2,80	" 890 " 909,99	4,50
" 230 "	249,99	1,20	" 570 " 589,99	2,90	" 910 " 929,99	4,60
" 250 "	269,99	1,30	" 590 " 609,99	3,00	" 930 " 949,99	4,70
" 270 "	289,99	1,40	" 610 " 629,99	3,10	" 950 " 969,99	4,80
" 290 "	309,99	1,50	" 630 " 649,99	3,20	" 970 " 989,99	4,90
" 310 "	329,99	1,60	" 650 " 669,99	3,30	" 990 " 1009,99	5,00
" 330 "	349,99	1,70	" 670 " 689,99	3,40	usw	
" 350 "	369,99	1,80	" 690 " 709,99	3,50	für je 20 RM 0,10 mehr bis 2500 / 12,50	

f. Bestimmungen für die Anforderung und Ausfertigung von Zeitkarten

- (1) Die Ausfertigung der Zeitkarten erfolgt durch die Verkehrskontrolle.
- (2) Von den Reisenden sind die Zeitkarten schriftlich bei der Fahrkartenausgabe zu bestellen. Bei mündlicher Bestellung hat die Dienststelle eine schriftliche Bestellung anzufertigen.
- (3) Bei jeder Bestellung hat der Reisende den etwa erforderlichen Antrag oder Ausweis zur Erlangung bestimmter Zeitkarten abzugeben.
- (4) Bestellungen dürfen nicht angenommen werden, wenn die zur Erlangung bestimmter Zeitkarten erforderlichen Ausweise und Anträge den Bestimmungen nicht entsprechen.

g. Verzeichnis der aufliegenden Doppelkarten (Rückfahrkarten)

Lfd. Nr.	Von Bahnhof	nach Bahnhof
1.	Ahe	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Waldbröl
2.	Asbach (Westerw)	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
3.	Bennau Tal	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
4.	Benroth	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Waldbröl
5.	Berkenroth	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Ruppichteroth, Waldbröl
6.	Beuel Rheinufer	Nach allen Bahnhöfen mit Ausnahme der folgenden: Ahe, Allner, Bennau Tal, Benroth, Berkenroth, Hangelar, Herrnstein, Oeleroth, Rossenbach, Siegburg
7.	Birlinghoven	Beuel Rheinufer, Siegburg
8.	Bröl	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
9.	Buchholz (Westerw)	Asbach (Westerw), Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
10.	Büchel	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
11.	Buisdorf	Asbach (Westerw), Beuel Rheinufer, Bröl, Dahlhausen=Uck., Felderhoferbrücke, Hennef (Sieg), Ingersauelermühle, Oberpleis, Uthweiler=Jüngsfeld
12.	Dahlhausen=Uckerath	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
13.	Dambroich	Beuel Rheinufer, Siegburg
14.	Felderhoferbrücke	Ahe, Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Ingersauelermühle, Ruppichteroth, Waldbröl
15.	Hanfmühle	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
16.	Hangelar	Hennef (Sieg)
17.	Hennef (Sieg)	Nach allen Bahnhöfen mit Ausnahme der folgenden Allner, Birlinghoven, Dambroich, Herresbach, Nonnenberg, Oberpleis, Rostingen, Siegburg, Uthweiler=Jüngsfeld
18.	Herresbach	Beuel Rheinufer, Siegburg
19.	Ingersauelermühle	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Felderhoferbrücke, Ruppichteroth, Schönenberg

Lfd. Nr.	Von Bahnhof	nach Bahnhof
20.	Krautscheid	Asbach (Westerw), Beuel Rheinufer, Buchholz (Westerw), Buisdorf, Dahlhausen=Uck., Hennef (Sieg)
21.	Kuchenbach Mendt }	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg)
22.	Niederpleis	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Siegburg
23.	Nonnenberg	Beuel Rheinufer, Siegburg
24.	Oberpleis	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg) und Bahnhöfe der Strecke Siegburg - Rostingen
25.	Oeleroth	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Schönenberg, Waldbröl
26.	Pützchen	Asbach (Westerw), Birlinghoven, Dambroich, Hennef (Sieg), Ingwersuermühle, Oberpleis, Schönenberg, Uthweiler=Jüngsfeld
27.	Quirrenbach	Beuel Rheinufer, Siegburg
28.	Rossenbach	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg), Waldbröl
29.	Rostingen	Beuel Rheinufer, Siegburg
30.	Ruppichteroth	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg) und den Bahnhöfen der Strecke Bröl bis Waldbröl
31.	Schönenberg	Beuel Rheinufer, Felderhoferbrücke, Hennef (Sieg), Ruppichteroth, Waldbröl
32.	Siegburg	Bahnhöfe der Strecke Niederpleis bis Rostingen
33.	Uthweiler=Jüngsfeld	Beuel Rheinufer, Siegburg
34.	Waldbröl	Beuel Rheinufer, Hennef (Sieg) und den Bahnhöfen der Strecke Bröl bis Waldbröl
35.	Ziegenhardt	Hennef (Sieg), Waldbröl.

h. Verzeichnis der aufliegenden Sonntagsrückfahrkarten
mit wahlweiser Gültigkeit über verschiedene Wege

Von Bahnhof	nach Bahnhof
1. Beuel Rheinufer	Hennef (Sieg) oder Uthweiler=Jüngsfeld und zurück von einem dieser Bahnhöfe
" "	Hanfmühle oder Rostingen und zurück von einem dieser Bahnhöfe
2. Hennef (Sieg)	Buchholz (Westerw) oder Rostingen und zurück von einem dieser Bahnhöfe
"	Buchholz (Westerw) zur Rückfahrt auch von Rostingen nach Siegburg gültig
3. Siegburg	Oberpleis zur Rückfahrt auch von Hanfmühle nach Hennef (Sieg) gültig
"	Nonnenberg zur Rückfahrt auch von Hanfmühle nach Buisdorf gültig

A u s w e i s

zur Erlangung der Fahrpreismässigung für Händler und Reisende mit Marktwaren. Dieser Ausweis ist streng persönlich.

(Vorname) (Name) (Wohnort)

(Geburtsdatum) (Beruf)

(eigenhändige Unterschrift)

Der Ausweis ist in Gegenwart des Schalterbeamten zu unterschreiben.

Die Richtigkeit der Angaben und die Unterschrift beglaubigt:

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Stempel der
Abfertigungs=
stelle

PT
RSE

Rhein-Sieg Eisenbahn A.-G.
Tarifverfügung
Auszug aus dem Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 61 vom 11. Okt. 1937.

Ergänzungsheft zum Deutschen Eisenbahn= Personen-, Gepäck= und Expressguttarif. Teil II, enthaltend Tarifbestimmungen über Fahrpreisermässigungen.

Die Fahrpreisermässigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen (50%), die nach DPT II Reichsbahn, Ergänzungsheft, den Teilnehmern an den von der Reichsjugendführung eingerichteten Ausbildungskursen für Mitglieder der Hitlerjugend auf Grund eines Einberufungsschreibens zugänglich ist, wird auch den Teilnehmern am Reichsberufswettkampf 1938 (Orts-, Gau- und Reichswettkampf) einschliesslich der vorbereitenden Schulungskurse der Sachbearbeiter, Arbeitsausschüsse und Wettkampfleiter gewährt. Die Einberufungsschreiben nach dem vorgeschriebenen Muster werden wie für die Teilnehmer an Ausbildungskursen für Mitglieder der Hitlerjugend von der Reichsjugendführung unterschrieben und unterstempelt werden und an Stelle der Bezeichnung des Lehrgangs den Vermerk "Reichsberufswettkampf 1938" erhalten.

- Für den Reichsberufswettkampf wurden die folgenden Zeiten festgesetzt:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. 20. September bis 15. Oktober 1937 | Zusammentritt der Reichswettkampfleitung |
| 2. 15. bis 31. Oktober | Gauwettkampfleiter-Schulungen, |
| 3. 1. bis 15. November | Kreis- und Ortswettkampfleiter-Schulungen, |
| 4. 1. bis 15. Dezember | Wettkampfleiterschulungen in Berlin, |
| 5. 10. bis 31. Januar 1938 | Wettkampfleiterschulungen in den Gauen, |
| 6. 1. bis 28. Februar | Ortswettkämpfe, |
| 7. 10. bis 18. März | Gauwettkämpfe, |
| 8. 20. April bis 1. Mai | Reichskampf in Hamburg. |

P r e i s t a f e l
für Militär- Fahrkarten

bei Ausgabe nach Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn.
Ausgabe kann nur erfolgen, soweit Entfernung in der Preis=tafel vorgesehen sind.

Gültig ab 1. September 1935.

km	RM	km	RM	km	RM
1 - 10	0,15	81 - 86	1,30		
11 - 13	0,20	87 - 93	1,40		
14 - 16	0,25	94 - 100	1,50		
17 - 20	0,30	101 - 106	1,60		
21 - 23	0,35	107 - 113	1,70		
24 - 26	0,40	114 - 120	1,80	214 - 220	3,30
27 - 30	0,45	121 - 126	1,90	221 - 226	3,40
31 - 33	0,50	127 - 133	2,00	227 - 233	3,50
34 - 36	0,55	134 - 140	2,10	234 - 240	3,60
37 - 40	0,60	141 - 146	2,20	241 - 246	3,70
41 - 43	0,65	147 - 153	2,30	247 - 253	3,80
44 - 46	0,70	154 - 160	2,40	254 - 260	3,90
47 - 50	0,75	161 - 166	2,50	261 - 266	4,00
51 - 53	0,80	167 - 173	2,60	267 - 273	4,10
54 - 56	0,85	174 - 180	2,70	274 - 280	4,20
57 - 60	0,90	181 - 186	2,80	281 - 286	4,30
61 - 63	0,95	187 - 193	2,90	287-293	4,40
64 - 66	1,00	194 - 200	3,00	294 - 300	4,50
67 - 73	1,10	201 - 206	3,10		
74 - 80	1,20	207 - 213	3,20		

Berechnungsbeispiel: Von Berkenroth nach Essen Hbf. Entfernung 141 km
über Hennef (Sieg) Zuschlag 8 "

Tarifentfernung 149 "

Fahrpreis 3.Klasse nach der Preistafel 8,00 RM

d). Zuschlagstafel (Entfernungs zuschläge für den Verkehr mit der Reichsbahn)

	Übergang		
	Hennef (Sieg)	Siegburg	Waldbröl.
Ahe	6 km		
Asbach (Westerw)	8 "		
Bennau-Tal	7 "		
Benroth	8 "		
Berkenroth	8 "		
Bröl	2 "		
Buchholz (Westerw)	6 "		
Dahlhausen-Uckerath	3 "		
Felderhoferbrücke	5 "		
Hanfmühle	4 "		
Ingersauerermühle	3 "		
Krautscheid	5 "		
Mendt	6 "		
Oeleroth	7 "		
Rässenbach	9 "		
Ruppichteroth	7 "		
Schönenberg	6 "		
Waldbröl RSE	10 "		
Ziegenhardt	9 "		
Birlinghoven		2 km	
Niederpleis		2 "	
Nonnenberg		5 "	
Oberpleis		4 "	
Rostingen		6 "	
Uthweiler-Jüngsfeld		3 "	
Benroth			3 km
Berkenroth			2 "
Felderhoferbrücke			6 "
Ruppichteroth			4 "
Schönenberg			5 "

e) Preistafel

e) Preisstafel.

Sonntagsrückfahrtkarten
im Verkehr mit der Reichsbahn.

Entfernung km	2. Klasse		3. Klasse		Entfernung km		2. Klasse		3. Klasse		Entfernung km		2. Klasse	
	RM	RM	km	RM	km	RM	km	RM	km	RM	km	RM	km	RM
1-3	0,3	0,2	51	4,0	2,8	101	7,9	5,4	151	11,8	8,1			
4	0,4	0,3	52	4,1	2,8	102	7,9	5,5	152	11,8	8,2			
5	0,4	0,3	53	4,1	2,9	103	8,0	5,5	153	12,0	8,2			
6	0,5	0,4	54	4,2	2,9	104	8,1	5,6	154	12,0	8,3			
7	0,6	0,4	55	4,3	3,0	105	8,2	5,6	155	12,0	8,3			
8	0,7	0,5	56	4,4	3,0	106	8,2	5,7	156	12,2	8,4			
9	0,7	0,5	57	4,5	3,1	107	8,3	5,8	157	12,2	8,4			
10	0,8	0,6	58	4,5	3,1	108	8,4	5,8	158	12,4	8,5			
11	0,9	0,6	59	4,6	3,2	109	8,5	5,9	159	12,4	8,5			
12	1,0	0,7	60	4,7	3,2	110	8,6	5,9	160	12,4	8,6			
13	1,1	0,7	61	4,8	3,3	111	8,6	6,0	161	12,6	8,6			
14	1,1	0,8	62	4,8	3,4	112	8,7	6,0	162	12,6	8,7			
15	1,2	0,8	63	4,9	3,4	113	8,8	6,1	163	12,8	8,7			
16	1,3	0,9	64	5,0	3,5	114	8,9	6,1	164	12,8	8,8			
17	1,4	1,0	65	5,1	3,5	115	8,9	6,2	165	12,8	8,8			
18	1,4	1,0	66	5,2	3,6	116	9,0	6,2	166	13,0	8,9			
19	1,5	1,1	67	5,2	3,6	117	9,1	6,3	167	13,0	9,0			
20	1,6	1,1	68	5,3	3,7	118	9,2	6,3	168	13,0	9,0			
21	1,7	1,2	69	5,4	3,7	119	9,3	6,4	169	13,2	9,1			
22	1,8	1,2	70	5,5	3,8	120	9,3	6,4	170	13,2	9,1			
23	1,8	1,3	71	5,5	3,8	121	9,4	6,5	171	13,4	9,2			
24	1,9	1,3	72	5,6	3,9	122	9,5	6,6	172	13,4	9,2			
25	1,8	1,3	73	5,7	3,9	123	9,6	6,6	173	13,4	9,3			
26	1,9	1,3	74	5,8	4,0	124	9,6	6,7	174	13,6	9,3			
27	2,0	1,4	75	5,8	4,0	125	9,7	6,7	175	13,6	9,4			
28	2,1	1,4	76	5,9	4,1	126	9,8	6,8	176	13,8	9,4			
29	2,1	1,5	77	6,0	4,2	127	9,9	6,8	177	13,8	9,5			
30	2,2	1,5	78	6,1	4,2	128	9,9	6,9	178	13,8	9,5			
31	2,3	1,6	79	6,2	4,3	129	10,0	6,9	179	14,0	9,6			
32	2,4	1,6	80	6,2	4,3	130	10,2	7,0	180	14,0	9,6			
33	2,4	1,7	81	6,3	4,4	131	10,2	7,0	181	14,0	9,7			
34	2,5	1,8	82	6,4	4,4	132	10,4	7,1	182	14,2	9,8			
35	2,6	1,8	83	6,5	4,5	133	10,4	7,1	183	14,2	9,8			
36	2,7	1,9	84	6,5	4,5	134	10,4	7,2	184	14,4	9,9			
37	2,8	1,9	85	6,6	4,6	135	10,6	7,2	185	14,4	9,9			
38	2,8	2,0	86	6,7	4,6	136	10,6	7,3	186	14,4	10,0			
39	2,9	2,0	87	6,8	4,7	137	10,6	7,4	187	14,6	10,0			
40	2,9	2,1	88	6,9	4,7	138	10,8	7,4	188	14,6	10,2			
41	3,0	2,1	89	6,9	4,8	139	10,8	7,5	189	14,8	10,2			
42	3,1	2,1	90	7,0	4,8	140	11,0	7,5	190	14,8	10,2			
43	3,1	2,2	91	7,1	4,9	141	11,0	7,6	191	14,8	10,2			
44	3,2	2,2	92	7,2	5,0	142	11,0	7,6	192	15,0	10,4			
45	3,3	2,3	93	7,2	5,0	143	11,2	7,7	193	15,0	10,4			
46	3,3	2,3	94	7,3	5,1	144	11,2	7,7	194	15,2	10,4			
47	3,4	2,4	95	7,4	5,1	145	11,4	7,8	195	15,2	10,4			
48	3,4	2,4	96	7,5	5,2	146	11,4	7,8	196	15,2	10,6			
49	3,5	2,5	97	7,6	5,2	147	11,4	7,9	197	15,4	10,6			
50	3,5	2,6	98	7,6	5,3	148	11,6	7,9	198	15,4	10,6			
	3,6	2,6	99	7,7	5,3	149	11,6	8,0	199	15,4	10,8			
	3,6	2,7	100	7,8	5,4	150	11,6	8,0	200	15,6	10,8			

Ent- fer- nung km	2. Klasse		Ent- fer- nung km		2. Klasse		Ent- fer- nung km		2. Klasse	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	Klasse	RM
201	15,6	10,8	236	18,4	12,6	271	21,0	14,6		
202	15,8	10,8	237	18,4	12,8	272	21,2	14,6		
203	15,8	11,0	238	18,6	12,8	273	21,2	14,6		
204	15,8	11,0	239	18,6	12,8	274	21,2	14,8		
205	16,0	11,0	240	18,6	12,8	275	21,4	14,8		
206	16,0	11,0	241	18,8	13,0	276	21,4	14,8		
207	16,2	11,2	242	18,8	13,0	277	21,6	14,8		
208	16,2	11,2	243	18,8	13,0	278	21,6	15,0		
209	16,2	11,2	244	19,0	13,2	279	21,6	15,0		
210	16,4	11,2	245	19,0	13,2	280	21,8	15,0		
211	16,4	11,4	246	19,2	13,2	281	21,8	15,0		
212	16,4	11,4	247	19,2	13,2	282	22,0	15,2		
213	16,6	11,4	248	19,2	13,4	283	22,0	15,2		
214	16,6	11,6	249	19,4	13,4	284	22,0	15,2		
215	16,8	11,6	250	19,4	13,4	285	22,2	15,2		
216	16,8	11,6	251	19,6	13,4	286	22,2	15,4		
217	16,8	11,6	252	19,6	13,6	287	22,2	15,4		
218	17,0	11,8	253	19,6	13,6	288	22,4	15,4		
219	17,0	11,8	254	19,8	13,6	289	22,4	15,6		
220	17,2	11,8	255	19,8	13,8	290	22,6	15,6		
221	17,2	11,8	256	19,8	13,8	291	22,6	15,6		
222	17,2	12,0	257	20,0	13,8	292	22,6	15,6		
223	17,4	12,0	258	20,0	13,8	293	22,8	15,8		
224	17,4	12,0	259	20,2	14,0	294	22,8	15,8		
225	17,4	12,0	260	20,2	14,0	295	23,0	15,8		
226	17,6	12,2	261	20,2	14,0	296	23,0	15,8		
227	17,6	12,2	262	20,4	14,2	297	23,0	16,0		
228	17,8	12,2	263	20,4	14,2	298	23,2	16,0		
229	17,8	12,4	264	20,6	14,2	299	23,2	16,0		
230	17,8	12,4	265	20,6	14,2	300	23,2	16,0		
231	18,0	12,4	266	20,6	14,2					
232	18,0	12,4	267	20,8	14,4					
233	18,2	12,6	268	20,8	14,4					
234	18,2	12,6	269	21,0	14,4					
235	18,2	12,6	270	21,0	14,4					

Berechnung der Preise auf Entfernungen über 300 km

Es ist der Preis zu errechnen :

a) für 339 km

300 km wie nebenstehend
39 " von Seite 3

zu erheben sind

2.Kl.	3.Kl.
23,20	16,00
3,10	2,10
26,30	18,10

keine weitere Aufrundung.

II. Arbeiterrückfahrkarten.

a) Geltungsdauer.

Die Arbeiterrückfahrkarten gelten im Bühnen- und direkten Personenverkehr ebenfalls vom 11. bis 23. Mai 1932 und zwar derart, dass die in der Zeit vom 11. bis 16. Mai gelösten Arbeiterrückfahrkarten zur Fahrt nach dem Wohnort vom 11. Mai ab 0 Uhr an allen Tagen bis zum 16. Mai 24 Uhr und zur Fahrt nach dem Arbeitsort vom 15. Mai ab 0 Uhr an allen Tagen bis zum 23. Mai 24 Uhr benutzt werden können.

Im Verkehr mit der Reichsbahn werden Arbeiterrückfahrkarten in allen Preisverzeichnis angegebenen Verbindungen ausgetragen.

b) Entfernungsgrenze.

Die Entfernungsgrenze von 250 km wird für die in der Zeit vom 11. bis 16. Mai gelösten Arbeiterrückfahrkarten ausnahmsweise aufgehoben.

Die Direktion

Dr. Kayser Staberow.

Begläubigt:

Feyerabend

Bürovorsteher.

Verteilungsplan:

1) Dr. K., St.	2 Abdrucke
2) III, IIIa, b.IIa, Zugrevisor	5 "
3) alle Personeneinfertigungen	40 "
4) Personalbahnhöfe zur Bekanntgabe an das Zugbegleitpersonal	6 "
5) Vorrat	7 "
	<hr/>
	60 Abdrucke.

G.Nr. 229III/34

Beuel, den 18.April 1934.

Verfügung.

Betr: Änderung der Fahrpreise für den direkten Personenverkehr.

Durch die Änderung der ~~Abrechnungs-~~^{rundungs-} Grundsätze ergeben sich für einzelne Verbindungen Ermässigungen um 5 bis 10 Pfg. In den Preisverzeichnissen und Schalteraushängen sind folgende Berichtigungen mit Gültigkeit ab 1.Mai 1934 durchzuführen.

		RM
<u>Birlinghoven</u>		
nach Troisdorf, einfach, über Siegburg,	11 km	0,55
" Köln, Doppelk., "	32 "	2,80
<u>Dahlhausen-Uckerath</u>		
nach Köln, Doppelk., über Hennef,	42 km	3,55
" Siegburg, " "	17 "	1,55
<u>Berkenroth</u>		
nach Brüchermühle, einfach, über Waldbröl,	14 km	0,65
<u>Felderhoferbrücke</u>		
nach Köln, Doppelk., über Hennef,	48 km	4,10
" Siegburg, " "	23 "	2,10
<u>Ingersauelermühle</u>		
nach Köln, Doppelk., über Hennef,	42 "	3,55
" Siegburg, " "	17 "	1,55
<u>Krautscheid</u>		
nach Köln, Doppelk., über Hennef,	46 "	3,90
" Siegburg, " "	21 "	1,90
<u>Niederpleis</u>		
nach Köln, Doppelk., über Siegburg,	30 "	2,55
" Troisdorf, einfach, " "	9 "	0,45
<u>Nonnenberg</u>		
nach Köln, Doppelk., über Siegburg,	42 "	3,70
<u>Oberpleis</u>		
nach Köln, Doppelk., über Siegburg,	38 "	3,30 ✓
" Troisdorf, einfach, " "	17 "	0,85 ✓
<u>Ruppichteroth</u>		
nach Brüchermühle, einfach, über Waldbröl,	19 "	0,95
<u>Schönenberg</u>		
nach Köln, Doppelk., über Hennef,	50 "	4,30
" Siegburg, " "	25 "	2,50
<u>Uthweiler-Jüngsfeld</u>		
nach Köln, Doppelk., über Siegburg,	36 "	3,15
" Troisdorf, einfach, " "	15 "	0,75

Die Direktion

Dr. Kayser

Beglaubigt:

Verteilungsplan:

- 1) III, IIIa
- 2) Alle Abfertigungsstellen
- 3) R, Dr.K.
- 4) Vorrat

4	Abdrucke
15	"
2	"
4	"

25 Abdrucke.

Genießen

Bürovorsteher.

Von

Preisverzeichnis

Oberpleis

nach

über

Entfernung
auch f.
Gepäck
u. Express=
gut
lcm

Fahrgeld
für
Personen=
züge

Klasse

2.
RM3.
RM

Attendorn	Sonn.	Siegb.-Ründeroth-Dierschlag	2 x 101	-		5.60
Barmen	Sonn.	Siegburg-Köln	2 x 87	-		4.90
Dechenhöhle	Sonn.	Siegburg-Siegen	2 x 175	-		9.60
Düsseldorf	Sonn.	Siegburg-Köln	2 x 78	6.40		4.40
Düsseldorf	Einf.	Siegburg-Köln	78	4.80		3.30
Elberfeld	Einf.	Siegburg-Köln	2 x 83	-		4.70
Frankfurt (Main)	Expr.	Hennef-Giessen	83	5.10		3.50
Köln	Einf.	Siegburg	217	-		
Köln	Sonn.	"	38	2.50		1.70
Köln	Dopp.	"	2 x 38	3.30		2.30
Köln-Kalk	Einf.	"	34	2.30		1.60
Köln-Kalk	Sonn.	"	2 x 34	3.00		2.10
Solingen-Schaberg	Sonn.	Siegburg-Köln-Öhligs	2 x 76	-		4.30
Troisdorf	Einf.	Siegburg	17	1.30		0.90
Troisdorf	Sonn.	Siegburg	2 x 17	1.70		1.20
Essen	Einf.	Siegburg-Köln-Duisburg	121	7.30		5.00

Arbeiterrückfahrkarten werden in den vorstehend aufgeführten
Verbindungen ausgegeben.

Preisverzeichnis

Fahrgeld
für
Personen=
züge

über

Klasse

2.
R.M.

3.
R.M.

			Entfer- nung auch f. Gepäck u. Ex- press=	
			Gut km	
Oberpleis.				
nach				
ttendorf	Sonn-	Siegb.-Ründeroth-Derschlag	2 x 101	-
aimen	Sonn.	Siegburg-Köln	2 x 87	-
echenhöhle	Sonn.	Siegburg-Siegen	2 x 175	-
üsseldorf	Sonn.	Siegburg-Köln	2 x 78	6.40
üsseldorf	Einf.	Siegburg-Köln	78	4.80
Iberfeld	Sonn.	Siegburg-Köln	2 x 83	-
Elberfeld	Einf.	Siegburg-Köln	83	5.10
ralfurt (Main)	Expr.	Hennef-Giessen	217	-
öln	Einf Sonn:	Siegburg	38	2.50
öln	Dopp Dopp:	"	2 x 38	3.30
öln	Dopp.	"	2 x 38	4.80
öln-Kalk	Einf.	"	34	2.30
öln-Kalk	Sonn.	"	2 x 34	3.00
olingen-Schaberg	Sonn.	Siegburg-Köln-Ohligs	2 x 76	-
roisdorf	Einf.	Siegburg	17	1.30
roisdorf	Sonn.	Siegburg	2 x 17	1.70
Essen	Einf.	Siegburg-Köln-Duisburg	121	7.30
				5.00

Arbeiterrückfahrkarten werden in den vorstehend aufgeführten
Verbindungen ausgegeben.

Rhein=Sieg Eisenbahn=Aktiengesellschaft

T a r i f v e r f ü g u n g .

Auszug aus dem Tarif= und Verkehrsanzeiger III Nr. 58 vom 28.9.1937

Betrifft: Beförderung von Landjahrpflichtigen.

Für die Fahrten zur Durchführung des Landjahrs in Preussen wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Regelung bezieht sich auf alle Beförderungen von Landjahrpflichtigen und Begleitern, bei denen die tarifmässigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermässigung zu einem Viertel des gewöhnlichen Fahrpreises erfüllt sind, auch auf Einzelreisende und alleinreisende Begleiter. Sie gilt sowohl für Beförderungen im Reichsbahninnenverkehr als auch für den Ostpreussen= und Privatbahnverkehr in beiden Richtungen. (Vgl auch Ziff 7)
2. Die Landjahrpflichtigen und Begleiter haben Anträge nach PBV I Anlage 36 E abzugeben, die von dem für den Abgangsbahnhof zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin vom Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt, im Saarland vom Reichskommissar für das Saarland ausgefertigt werden. Die Anträge werden einen Hinweis auf die pauschale Abrechnung erhalten.
3. Die Reisenden sind wie sonst auf Beförderungsschein abzufertigen. Für den Ostpreussenverkehr sind die besonderen Beförderungsscheine dieses Verkehrs zu verwenden. Die Beförderungsscheine für den Privatbahnverkehr sind mit dem Vermerk "Priv" zu versehen. In die Beförderungsscheine sind keine Beträge einzusetzen; dafür ist der Vermerk "Landjahr" einzutragen. Es ist auch nach solchen Bahnhöfen durchgehend abzufertigen, nach denen keine Tarifsätze bestehen. Nachfragen nach Tarifentferungen entfallen. Die Anträge sind abzunehmen und mit den Stämmen der Beförderungsscheine zu vereinigen.
4. Die Beförderungsscheine sind in dem gemeinsamen Beförderungsscheinbuch für alle Verkehre, die des Ostpreussenverkehrs in den besonderen Beförderungsscheinbuch dieses Verkehrs nachzuweisen. Einzutragen sind nur die Nummern der Scheine und die Zahl der abgefertigten Personen, aber kein Fahrgeld. Das gleiche gilt für die Eintragung in den Nachweis der Blankokarten und Beförderungsscheine für Scheine des Ostpreussen= und Privatbahnverkehrs.
5. Die Beförderungsscheine sind gegen Abgabe der Anträge ohne Bezahlung auszugeben. Gutscheine über Fahrgeldstundung werden nicht mehr abgegeben. Es sind keine Nachweise der gestundeten Fahrgelder nach PAV Anlage 23 zu führen und keine Beträge abzusetzen. Die Fahrgelder zieht die Verkehrskontrolle I Berlin auf anderer Grundlage ein.
6. Die Regelung tritt sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die ersten Beförderungen finden bereits Anfang Oktober statt. Im übrigen fallen die Beförderungen hauptsächlich in die Monate April und Dezember.
7. In diese Regelung sind nicht einbezogen die Fahrten mit 50% Fahrpreisermässigung (Urlaubsfahrten von Landjahrpflichtigen, gemeinsame Fahrten von Landjahrpflichtigen und Führern während der Ableistung des Landjahres und die Fahrten von Landjahrerziehern zum Besuch anerkannter Lehrgänge). Diese Fahrten müssen bar bezahlt werden. Gutscheine für Fahrgeldstundung sind für diese Fahrten abzulehnen.
8. In den PAV § 62 (4) a) cc) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

PT
RSE
Verf

Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Nr. 1059 a des Tarifverzeichnisses

Tarif

für die

Beförderung von lebenden Tieren und von Gütern
im Binnenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn

Teil II

Besondere Bestimmungen, Tarifvorschriften, Frachtsätze,
Ausnahmetarife und Zuschlagsfrachten

Gültig vom 1. Januar 1938

Durch diesen Tarif wird der Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren und
von Gütern im Binnenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn vom 1. November 1926
nebst Nachträgen 1 bis 32 aufgehoben.

Preis 1 RMarf

Änderungen und Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
A. Besondere Ausführungsbestimmungen und Abweichungen zur Eisenbahn-Berkehrsordnung	
Zu Abschnitt VII EBO. Beförderung von lebenden Tieren	
Zu § 48. Aufflieferung	5
Zu § 52. Weitere Vorschriften	5
Zu Abschnitt VIII EBO. Beförderung von Gütern	
Zu § 53. Durchgehende Beförderung	5
Zu § 54. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsmäße zugelassene Gegenstände	6
Zu § 56. Inhalt des Frachtbriefs	6
Zu § 58. Prüfung des Inhalts der Sendung. Feststellung von Anzahl und Gewicht	6
Zu § 63. Annahme	6
Zu § 69. Zahlung der Fracht	7
Zu § 75. Einlösung des Frachtbriefs. Ablieferung	7
B. Besondere Tarifvorschriften	
a. Lebende Tiere	7
b. Güter	7
c. Ausnahmen für einzelne Güter in der Beförderung oder der Frachtberechnung	8
d. Allgemeine Bestimmungen für Ausnahmetarife	9
C. Besondere Bestimmungen zum Nebengebührentarif	9
D. Tarif für die Beförderung von Gütern nach und von Privatanschlüssen, Lagerplätzen, Ladestellen und dergl	11
E. Abfertigungsbeschränkungen	12
F. Frachtentafel, Frachtsatzzeiger, Ausnahmetarife, Zuschlagfrachten und Ausnahmetarife auf Widerruf	
a. Tier-Frachtsatzzeiger	12
b. Frachtentafel und Frachtsatzzeiger für die regelrechten Tarifklassen	13
e. Ausnahmetarife	
Ausnahmetarif 1 für Groß- und Kleinvieh usw	13
Ausnahmetarif 1a für Groß- und Kleinvieh usw	14
Ausnahmetarif 2 für Rohton und Toneisenstein	15
Ausnahmetarif 2a für Blei	16
Ausnahmetarif 2b für verschiedene Güter	16
Ausnahmetarif 2c für Rohton	17
Ausnahmetarif 3 für Kies, Sand und Sand	17
Ausnahmetarif 4 für Düngemittel	18
Ausnahmetarif 5 für Steine aus Naturgestein	18
Ausnahmetarif 5a für Steine aus Steinbrüchen	19
Ausnahmetarif 6 für Steinkohlen usw	19
Ausnahmetarif 7 für Packagesteine usw	20
Ausnahmetarif 8 für Säulen- und Kopfsteine usw	20
Ausnahmetarif 9 für Milch usw	21
Ausnahmetarif 10 für Nahrungs- und Futtermittel	21
d. Zuschlagfrachten	22
e. Ausnahmetarife auf Widerruf	
Ausnahmetarif 8a für Güter zum Bau der Reichsautobahn	23
Ausnahmetarif 8b für Güter zum Bau der Reichsautobahn	23
Ausnahmetarif 8c für Güter zum Bau der Reichsautobahn	24



Vorwort

1. Für die Beförderung gelten

- a. der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A und B und der Deutsche Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, enthaltend die Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen, Tarifvorschriften und sonstigen allgemeinen Bestimmungen,
- b. die in dem folgenden

Teil II

enthaltenen besonderen Ausführungsbestimmungen, Tarifvorschriften, Frachtentafeln, Frachtsatzzeiger, Ausnahmetarife und Zuschlagsfrachten,

- c. die Entfernungstafel.

2. Die Rhein-Sieg Eisenbahn veröffentlicht die Ausgabe dieses Tariffs und der dazu erscheinenden Nachträge im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Privateisenbahnen (TBa I) und durch Aushang auf den Dienststellen.

Aenderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen können auch durch Abdruck ihres Wortlauts in dem genannten Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemacht werden.

Soweit Aenderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen durch Schalteraushang bekanntgemacht werden, wird dies im Tarif bestimmt.

3. Die in den Tarif aufgenommenen Abweichungen und die besonderen Ausführungsbestimmungen sind nach § 2 EBO genehmigt.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet:

- AGV = Allgemeine Tarifvorschriften
EBO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
fr = Sendungen nach dem Bahnhof dürfen nur freigemacht, von dem Bahnhof nur in Überweisung, in beiden Richtungen nur ohne Nachnahme aufgeliefert werden
StA = Stückgut nur für die angeschlossenen Werke
W = Nur für Eilgut und Frachtgut in Wagenladungen
Wa = Nur für Eilgut und Frachtgut in Wagenladungen der angeschlossenen Werke
-

A. Besondere Ausführungsbestimmungen und Abweichungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

Beförderung von lebenden Tieren

Zu Abschnitt VII EBO

Zu § 48 Auflieferung

Zu Abs (1) EBO

1. Die Abfertigung lebender Tiere erfolgt auf Eilfrachtbrief.

Zu Abs (2) EBO

2. Die Züge, mit welchen Tiere zu befördern sind, werden durch Aushang auf den Abfertigungsstellen bekanntgemacht.

Zu Abs (3) EBO

3. Die Annahme von lebenden Tieren an Sonn- und Festtagen unterliegt denselben Einschränkungen, welche für die Annahme von Eilgut durch Aushang bei den Abfertigungsstellen bekanntgegeben sind.

Zu Abs (9) EBO

4. Bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänzen usw) wird von der Beigabe eines Begleiters abgesehen. Ebenso wird die Aufgabe einzelner Stücke Großvieh aller Art der Regel nach ohne Begleiter zugelassen, sofern nicht besondere Umstände die Beigabe eines solchen erforderlich machen.

Zu Abs (10) EBO

5. Die Fracht für Tiersendungen ist bei der Auflieferung zu zahlen.

Zu § 52 Weitere Vorschriften

6. Barvorschüsse und Nachnahmeverlastungen sind nicht zugelassen.

Beförderung von Gütern

Zu Abschnitt VIII EBO

Zu § 53 Durchgehende Beförderung

1. Infolge geringerer Spurweite der Rhein-Sieg Eisenbahn findet ein Wagenübergang in Hennef (Sieg) nicht und in Siegburg nur in den folgenden Fällen statt.

2. Von und nach den Bahnhöfen der Strecken Siegburg—Niederpleis — ^{Nostingen} ~~Ronneberg~~ — Hangelar

können Vollspurwagen mittels Rollfahrzeug befördert werden. Die Beförderung mittels Rollfahrzeug ist im Frachtbrief — Spalte zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen — vorzuschreiben.

3. Die Beförderung erfolgt gegen Erhebung der im Nebengebührentarif Abschnitt C IV (Seite 10) vorgesehenen Gebühren.

4. Sollten bei starkem Zulauf von Vollspurwagen nicht genügend Rollfahrzeuge zur Weiterbeförderung zur Verfügung stehen, so ist die Rhein-Sieg Eisenbahn berechtigt, die Wagen in Schmalspurwagen umzuladen oder Schmalspurwagen zur Verladung zu stellen.
5. Alle übrigen Sendungen von und nach der Reichsbahn gelangen daher in Hennef (Sieg) oder in Siegburg zur Umladung. Ausgeschlossen hiervon sind Gegenstände, zu deren Umladung besondere Vorrichtungen oder Vorsicht erforderlich sind oder deren Abmessungen den Raum eines Wagens überschreiten. Solche Gegenstände sind auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung durch den Absender oder Empfänger umzuladen.
6. Das Umladen von Vollspurwagen in Schmalspurwagen oder umgekehrt wird durch die Eisenbahn gegen Erhebung der im Nebengebührentarif Abschnitt C II 2 (Seite 10) vorgesehenen Gebühren besorgt.
7. Der Absender hat für die auf der Reichsbahn weiter zu befördernden Wagenladungsgüter die in Hennef (Sieg) oder in Siegburg zur Umladung erforderlichen Wagen, Decken usw spätestens am voraufgehenden Werktag bis vormittags 8 Uhr vor Verladung der Güter auf der Versandabfertigung zu bestellen. Wird die rechtzeitige Bestellung verabsäumt, so kommen die entstehenden Gebühren an Wagenstandgeld und Lagergeld zur Erhebung. Ebenso sind die entstehenden Wagenstandgelder für beide Bahnen auch dann zu entrichten, wenn der Versand der Güter, für deren Weiterbeförderung Wagen bestellt worden sind, nicht rechtzeitig erfolgt.
8. Die Abfertigungsbeschränkungen und andere Besonderheiten einzelner Bahnhöfe sind im Abschnitt E (Seite 12) zusammengestellt.

Zu § 54

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände

Zu Abs (1) EBO

9. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
 - a. Gegenstände von über 15 m Länge,
 - b. " " " 1,8 m Breite,
 - c. unteilbare Gegenstände im Gewicht von mehr als 5000 kg,
 - d. die im Abs (1) c) Ziffer 1 genannten Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel sowie andere diesen ähnliche Stoffe) bei Beförderung als Wagenladungen.
10. Zur Beförderung angenommene Güter, die nach den bestehenden Bestimmungen auf die schmalspurigen Strecken nicht übergehen können, werden dem Empfänger auf dem Ubergangsbahnhof zur Schmalspurbahn zur Verfügung gestellt.

Zu § 56

Inhalt des Frachtbriefs

Zu Abs (6) EBO

11. Güter gleicher Gattung und Tarifklasse (Steine, Quarzit, Ton, Kohlen usw) können bis zu 6 Wagen mit einem Frachtbrief aufgeliefert werden, wenn sie gleichzeitig aufgeliefert werden und an einen Empfänger und an einen Bestimmungsbahnhof gerichtet sind. Die Fracht ist für jeden Wagen besonders zu berechnen.

Zu § 58

Prüfung des Inhalts der Sendung. Feststellung von Anzahl und Gewicht

Zu Abs (4) EBO

12. Die Feststellung der Stückzahl kann nur auf den ständig besetzten Abfertigungsstellen gefordert werden.

Zu § 63

Annahme

Zu Abs (12) EBO

13. Das Überladen von Gütern von Schiffen auf die Eisenbahn wird eisenbahnseitig nicht ausgeführt.

Zu § 69
Zahlung der Fracht

14. Die allgemeinen Bedingungen für Frachtstundungen sind bei der Eisenbahndirektion und auf den Abfertigungsstellen zu erfahren.

Zu § 75
Einlösung des Frachtbriefs. Ablieferung

Zu Abs (9) EBO

15. Das Ueberladen von Gütern vom Eisenbahnwagen in das Schiff wird eisenbahnseitig nicht ausgeführt.

B. Besondere Tarifvorschriften

(Die allgemeinen Tarifvorschriften für den Tierverkehr enthält der Deutsche Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, für den Güterverkehr der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B)

a. Lebende Tiere

Zu §§ 1—5 ATB

1. Für Viehtransporte gelangen im allgemeinen die unter F a (Seite 13) aufgeführten Frachtsätze, bei Einhaltung der Anwendungsbedingungen die Frachtsätze der Ausnahmetarife 1 und 1a zur Erhebung.

Zu §§ 5 und 10—11 ATB

2. Mehrbödige Wagen, Stallungswagen und Privattierwagen sind nicht vorhanden.

b. Güter

I. Stückgut

Zu § 3 (2), § 8 (4) und § 11 (2) ATB

3. Die Mindestfrachten gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B für Frachtstückgut, Eilstückgut und beschleunigtes Eilstückgut gelten für diesen Tarif nicht.
4. Als Mindestfracht werden die Frachtbezüge erhoben, die sich für das frachtpflichtige Gewicht nach der Frachttafel unter F b (Seite 13) ergeben. Das frachtpflichtige Gewicht ist nach den ATB zu ermitteln.
5. Die Zuschlagsfracht (Seite 22) wird besonders erhoben.

II. Wagenladungen

Zu § 6 a ATB

6. Die Fracht wird nach den Säulen der Hauptklassen für ein Gewicht von mindestens 7500 kg für jeden verwendeten Wagen berechnet.
7. Der Frachtberechnung nach den Säulen der Nebenklassen A 5, B 5, C 5, D 5, E 5, F 5 und G 5 (Nebenklasse für 5 t) wird ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen, der Frachtberechnung nach den Säulen der Nebenklassen A 2, 5, B 2, 5, C 2, 5, D 2, 5, E 2, 5 und F 2, 5 (Nebenklasse für 2, 5 t) ein Gewicht von mindestens 2500 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt.
8. Für Sendungen im Gewicht von mehr als 2500 kg und weniger als 5000 kg wird die Fracht nach den Säulen der Nebenklassen A 2, 5, B 2, 5, C 2, 5, D 2, 5, E 2, 5 und F 2, 5 für das wirkliche Gewicht solange berechnet, bis die Frachtberechnung nach den Säulen der Nebenklassen A 5, B 5, C 5, D 5, E 5, F 5 und G 5 für ein Gewicht von 5000 kg eine billigere Fracht ergibt.
9. Für Sendungen im Gewicht von mehr als 5000 kg und weniger als 7500 kg wird die Fracht nach den Säulen der Nebenklassen A 5, B 5, C 5, D 5, E 5, F 5 und G 5 für das wirkliche Gewicht solange berechnet, bis die Frachtberechnung nach den Säulen der Hauptklassen für ein Gewicht von 7500 kg eine billigere Fracht ergibt.

10. Vorübergehende gültige Bestimmung
Wenn die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 7500 kg stellt, so wird die Fracht nach den Säzen der Hauptklassen mindestens für das Ladegewicht des verwendeten Wagens berechnet.
11. Die Stellung von Wagen mit einem größeren Ladegewicht als 5000 bzw 7500 kg oder mit einem bestimmten Fassungsraum oder mit besonderen Einrichtungen kann nicht verlangt werden.
12. Bei Beförderung von Reichsbahnwagen mittels Rollfahrzeugen sind für die Frachtberechnung, falls die Sendung mangels direkter Tarifsätze im Binnenverkehr zur Abfertigung gelangt, die Bestimmungen des „Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B“, § 6 a ATB maßgebend.
13. Der Absender von Langholz und dergl kann behufs Anwendung der Frachthäfe der Normaltarife für Wagenladungsgüter die Bereitstellung anderer Schemelwagen als solcher von zusammen 10 000 kg Ladegewicht nicht beanspruchen.
14. Die Fracht wird (abgesehen von Langholz der Normalklasse F und Langeisen — siehe unten —) nach dem wirklich verladenen Gewicht mindestens für 10 000 kg nach den Säzen der Hauptklassen berechnet. Ergibt die Berechnung nach den Nebenklassen für 5 t — mindestens für 5000 kg — eine niedrigere Fracht, so wird nur diese erhoben.
15. Bei Verladung von Langholz der Normalklasse F auf ein Paar Schemel- oder Kuppelwagen wird die Fracht nach den Säzen der Normalklasse für das wirkliche Gewicht der Sendung, mindestens für 7500 kg nach der Hauptklasse berechnet. Diese Frachtberechnung findet auch bei Zusammenladung von derartigem Langholz mit kürzeren Hölzern der Normalklassen F und G Anwendung. Bei Verladung von Langeisen (Schienen, Röhren, Konstruktionsteilen usw) auf ein Paar Schemel- oder Kuppelwagen von zusammen 10 000 kg Ladegewicht wird die Fracht nach den Säzen der Normalklassen für Wagenladungsgüter für das wirkliche Gewicht der Sendung, mindestens jedoch für 7500 kg nach der Hauptklasse berechnet. Ist die Frachtberechnung nach der Nebenklasse für das wirkliche Gewicht — mindestens 5000 kg der Nebenklasse für 5 t — billiger, so wird diese erhoben.

c. Ausnahmen für einzelne Güter in der Beförderung oder Frachtberechnung

I. Bier

16. Bier in Fässern wird bei Aufgabe als Frachtstückgut mit den Personen- oder Eilgüterzügen zu den einfachen Frachtgutsäzen befördert, soweit die Verwaltung nach den Betriebseinrichtungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt. Näheres hierüber ist bei den Abfertigungsstellen zu erfahren.

II. Milch, Fleisch, Hefe und Brot, sowie Zeitungen

17. Für die regelmäßige Beförderung von Milch, Fleisch, Hefe und Brot, sowie von Zeitungen bestehen besondere Bedingungen, welche bei den Abfertigungsstellen zu erfahren sind.

III. Blechabfälle, Gruben- und Reiserholz, Haferhülsen, Lumpen, Papierabfälle, Tonröhren, Heu, leere Fässer, Lohé, Stammholz bis 4,80 m Länge und Stroh sowie Güter, die von Reichsbahnwagen in Schmalspurwagen umgeladen werden

18. Für die Beförderung von Blechabfällen, Gruben- und Reiserholz, Haferhülsen, Lumpen, Papierabfällen, Tonröhren, Heu, leere Fässer, Lohé, Stammholz bis 4,80 m Länge und Stroh in Sendungen von 5 bis 7,5 t werden erforderlichenfalls zwei Wagen mit einem Ladegewicht von 5 bis 7,5 t gestellt.
19. Für Wagenladungen, die in Hennef (Sieg) oder Siegburg umgeladen werden, sofern die Sendungen in den direkten Verkehren abgefertigt sind, werden die zur Umladung oder bis zur Umladung erforderlichen Wagen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht oder Fassungsvermögen gestellt.
20. Nebengebühren wie Deckenmiete, Standgeld, Wiegegeld, Anschlußgebühren werden für jeden verwendeten Wagen besonders berechnet.

d. Allgemeine Bestimmungen für Ausnahmetarife

21. Für die Ausnahmetarife gelten:
 - a. die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A und B,
 - b. die besonderen Ausführungsbestimmungen und Tarifvorschriften dieses Tarifs,
 - c. die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen,
 - d. die bei den einzelnen Ausnahmetarifen angegebenen besonderen Bestimmungen.
22. Ob Güter zu Ausnahmefrachtzächen befördert werden, ist aus dem Warenverzeichnis, den Anwendungsbedingungen und dem Geltungsbereich der Ausnahmetarife zu ersehen.
23. Die Ausnahmetarife werden nur angewendet, wenn die Frachtberechnung nach ihren Bestimmungen und Frachtzächen eine niedrigere Fracht ergibt, als nach den Bestimmungen und Frachtzächen der regelrechten Tarifklassen.
24. Die Ausnahmetarife gelten im allgemeinen nur für Frachtgut in Wagenladungen. Soweit sie für Frachtstückgut, für Eilgut oder beschleunigtes Eilgut gelten, ist dies bei den in Betracht kommenden Ausnahmetarifen besonders angegeben.
25. Bei Beförderung von Reichsbahnwagen mittels Rollfahrzeuge wird, wenn die Sendung mangels direkter Tariffäze im Binnenverkehr zur Abfertigung gelangt, das Ladegewicht des gestellten Reichsbahnwagens der Frachtberechnung zugrunde gelegt, sofern die Fracht nach dem Ladegewicht zu berechnen ist.

C. Besondere Bestimmungen zum Nebengebührentarif

(Soweit nachstehend keine besonderen Gebühren festgesetzt sind, werden die im Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und die des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, erhoben.)

I. Wiegegeld

(§§ 56, 58, 76 EBO)

1. Die nachfolgenden Bestimmungen für das Wiegen der Güter auf der Gleiswaage sind nur für Verwiegung von Schmalspurwagen gültig. Für das Wiegen der Vollspurwagen wird die Wiegegebühr nach dem Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, erhoben.
2. Für Stückgüter (Eil- und Frachtstückgut)
 - a. bei Verwiegung auf der gewöhnlichen Waage für je — auch nur angefangene — 100 kg 0,05 RM
 - b. bei Verwiegung auf der Gleiswaage für den verwendeten Eisenbahnwagen 0,60 "
3. Für Wagenladungsgüter
 - a. für Verwiegung der einzelnen Frachtstücke für je — auch nur angefangene — 100 kg 0,05 "
 - b. für Verwiegung auf der Gleiswaage für Eisenbahnfahrzeuge mit Drehgestell (Wagen mit 20 t Ladegewicht) 0,60 "
 - c. für Verwiegung auf der Gleiswaage für Basaltladungen mit Asphalt oder/und Teer überzogen für den verwendeten Eisenbahnwagen 0,60 "
 - d. für Verwiegung auf der Gleiswaage für den verwendeten Eisenbahnwagen oder das auf eigenen Rädern laufende Eisenbahnfahrzeug 0,50 "
4. Für den leeren Wagen bei Verwiegung auf Antrag des Absenders oder des Empfängers (vgl Ausführungsbestimmung V zu § 58 und III zu § 76 EBO) 0,50 "

Anmerkung: Für Schemel- oder Kuppelwagen wird die Wiegegebühr unter 3 d. für jeden Wagen erhoben.

II. Auf- und Abladegebühren

(§§ 59, 75 EBO)

1. Für das Auf- und Abladen von Fahrzeugen aller Art:		
a. wenn sie beladen sind für jedes Stück	2,10 RM	
b. wenn sie unbeladen	1,10 "	
2. Für die Umladung der auf den Anschlußbahnhöfen von und nach der Reichsbahn übergehenden Güter wird einschließlich der Benutzung der Verbindungsgleise erhoben:		
a. Wagenladungsgüter		
Erhoben werden für je angefangene 100 kg des wirklichen Gewichts		
(1) für Umladung auf der Sturzrampe für Ton	3,2 Rpf	
(2) " " sonstige Güter	2,1 "	
Zu (1) und (2) nur für Sendungen von der Rhein-Sieg Eisenbahn		
(3) für Umladung mittels Hand, für Sendungen von und nach der Rhein-Sieg Eisenbahn	6,3 "	

b. Stückgüter

Für die Umladung der Eil- und Frachtstückgüter wird keine Umladegebühr erhoben.

III. Entfeuchungsgebühren

(Ausführungsbestimmung III zu § 50 EBO)

1. Für die Entfeuchung der zur Beförderung von Tieren benutzten Eisenbahnwagen sowie für die vom Absender vor der Beladung der Wagen verlangte Entfeuchung:		
a. für Sendungen von Großvieh für jedes verladene Stück	0,70 RM	
höchstens für die Sendung in einem Wagen	2,00 "	
b. für Sendungen von Kleinvieh, für jedes verladene Stück	0,20 "	
höchstens für die Sendung in einem Wagen	2,00 "	
c. für Geflügel für 1 Wagen	2,00 "	
2. Die Entfeuchungsgebühr für Kleinvieh wird auch bei Verwendung bahneigener Käfige erhoben, nicht aber bei Aufgabe in Behältern, die vom Absender gestellt sind.		
Zu a und b sind mindestens für jede Frachtbriefsendung 1,00 RM zu erheben.		

IV. Gebühr für die Beförderung von Vollspurwagen auf Rollfahrzeugen

1. Für die Beförderung von Vollspurwagen auf Rollfahrzeugen werden für jeden Wagen erhoben:

nach oder von Birlighoven	(Anschluß Pleistalwerk)	4,70 RM
" " " Hangelar		3,20 "
" " " Herresbach		6,30 "
" " " Niederpleis		11,00 "
" " " " (Anschluß Becker)		3,20 "
" " " " (Tonwerk)		2,10 "
" " " " (Tonwerk Hochstein)		3,20 "
" " " Nonnenberg		12,60 "
" " " Willmeroth		12,60 "
" " " Oberpleis		9,50 "
" " " Uthweiler-Düngsfeld		7,90 "

2. Für lebende Pflanzen als Stückgut, welche der Versender gemäß Vereinbarung mit der Eisenbahn selbst verladen hat, beträgt die Gebühr für je auch nur angefangene 100 kg 10,5 Rpf, mindestens aber 3,20 RM für den Reichsbahnwagen. Ist die Gebühr für Wagenladungen niedriger, so wird diese erhoben.

Anmerkung: Die Beförderung umfaßt die Zuführung des leeren oder des beladenen Wagens und die Abholung des beladenen oder leeren Wagens. Wird dagegen ein Wagen beladen gestellt und nach der Entladung sofort wieder beladen, so ist die Gebühr zweimal zu erheben.

V. Gebühr für Rollfahrzeuge bei Überschreitung der Ladefristen für die zugeführten Vollspurwagen

1. Bei Überschreitung der Ladefrist wird, auch wenn für den gestellten Vollspurwagen kein Standgeld berechnet wird, folgendes Standgeld erhoben.
2. Das Standgeld beträgt für jedes Rollfahrzeug

für die ersten 24 Stunden	1,00 R.M
" zweiten 24 Stunden	1,50 "
" dritten und vierten 24 Stunden	2,00 "
" jede weitere 24 Stunden	3,00 "
3. Das Standgeld für die Vollspurwagen wird gegebenenfalls besonders erhoben.

VI. Wagenstandgeld

(§§ 63, 65, 68, 72, 73, 79 EBD)

Als Wagenstandgeld werden erhoben:

- a. die halben Sätze nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, C Nebengebührentarif, Abschnitt VII, Ziffer 3 für schmalspurige Wagen der Rhein-Sieg Eisenbahn bis zu einem Ladegewicht von 10 Tonnen einschließlich,
- b. die vollen Sätze des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, C Nebengebührentarif, Abschnitt VII, Ziffer 3 in allen übrigen Fällen.

D. Tarif für die Beförderung von Gütern nach und von Privatanschlüssen, Lagerplätzen, Ladestellen und dergl

1. Wenn die Eisenbahn die Ueberführung von Wagen nach und von Privatanschlussgleisen, Ladebühnen, Speichern usw übernimmt, richtet sich die Erhebung der Ueberfuhrgebühr nach den besonderen Verträgen.
2. Für den Fall der Zustellung und Abholung von Wagen nach und von Lagerplätzen, auch wenn diese an öffentlichen Ladegleisen liegen, wird für jeden Wagen erhoben 0,50 R.M
3. Erfolgt auf besonderes Verlangen unter Zustimmung der Eisenbahn die Zustellung von Wagen zur Ent- oder Beladung nach anderen als den zur Ent- oder Beladung allgemein bestimmten Gleisen, ohne daß sie schon laderecht gestellt worden wären, so wird für jeden Wagen erhoben 0,50 "
4. Werden auf besonderes Verlangen unter Zustimmung der Eisenbahn bereits laderecht gestellte Wagen nach einer anderen Stelle des Bahnhofs zur Ent- oder Beladung umgestellt, so wird hierfür neben der nach 1, 2 oder 3 zu erhebenden Anschlußfracht oder Stellgebühr eine besondere Umstellungsgebühr von 0,50 " für jeden Wagen erhoben. Der Lauf der Ladefrist erleidet durch eine derartige Umstellung keine Unterbrechung.
5. Die Gebühren für die Beförderung von Vollspurwagen auf Rollfahrzeugen sind unter C Ziffer IV der besonderen Bestimmungen zum Nebengebührentarif veröffentlicht.
Die Gebühren unter 2, 3 und 4 kommen besonders zur Erhebung.
6. Werden Wagenladungen von einem Anschlußwerk oder Lagerplatz usw nach dem Anschlußbahnhof oder umgekehrt, oder zwischen zwei an demselben Bahnhof angeschlossenen Werken oder Lagerplätzen usw befördert, so wird, wenn für einzelne

Fälle keine anderen Gebühren festgesetzt sind — außer der Anschlußfracht bezw
Überfuhrgebühr usw — folgende Bahnhofsfracht erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a. für jeden Wagen von 5 t Ladegewicht | 3,50 R.M. |
| b. " " " 7,5 t " | 5,25 " |
| c. " " " 10 t " | 7,00 " |
| d. " " " 20 t " | 14,00 " |
| 7. Wenn auf Grund besonderer Vereinbarung Eil- oder Frachtstückgut über Anschluß-
gleise zugestellt oder abgeholt wird, kommen für je angefangene 100 kg zur Er-
hebung | 0,10 " |
| mindestens jedoch für jeden Frachtbrief und jede Sendung 0,20 R.M., höchstens
wird jedoch die vertragliche Anschlußfracht erhoben. | |
| 8. In Hennef (Sieg) und Siegburg bestehen je zwei Bahnhöfe — Rhein-Sieg-
Bahnhof und Reichsbahnhof — Sendungen ohne Bahnhofsverordnung werden auf
Hennef (Sieg) oder Siegburg Rhein-Sieg-Bahnhof abgefertigt. Die Reichsbahn
erhebt für die Überführung Gebühren nach den Bestimmungen des Reichsbahn-
Gütertarifs, Teil II Heft A. | |
-

E. Abfertigungsbeschränkungen und Besonderheiten

Nr.	Ladestellen und Bahnhöfe	Die Abfertigung ist beschränkt auf:	Tarifbahnhof	Abfertigungsbahnhof
1	Allner	fr, W	Bröl	Bröl
2	Birlinghoven II	—	Birlinghoven	Niederpleis
3	Bröl II	—	Bröl	Hennef (Sieg)
4	Eudenberg	StA, WA	Eudenberg	Dahlhausen-Uderath
5	Geistingen	fr, W	Hennef (Sieg)	Hennef (Sieg)
6	Herrnstein	fr, W	Felderhoferbrücke	Felderhoferbrücke
7	Kuchenbach	fr mit Ausnahme von Tiersendun- gen nach den Tier- tarifen	Kuchenbach	Kuchenbach
8	Mendt II	—	Mendt	Krauthseid
9	Nonnenberg=Willme=	—	Nonnenberg	Nonnenberg
	roth			
10	Papierfabrik Geld- macher	StA, WA	Papierfabrik Geld- macher	Papierfabrik Geld- macher
11	Pützchen	fr, W	Beuel Rheinufer	Beuel Rheinufer
12	Quirrenbach	fr, W	Rostingen	Rostingen

F. Frachtentafel, Frachtsatzzeiger, Ausnahmetarife und Zuschlagsfrachten

Die Frachtberechnung nach den Normaltarifen und Ausnahmetarifen erfolgt für lebende Tiere,
für Stückgut und für Güter in Wagenladungen nach den folgenden Frachtentafeln, Frachtsatzzeigern,
Ausnahmetarifen und Zuschlagsfrachten.

a. Tier-Frachtsatzzeiger

Soweit die Abfertigung nicht zu den Bedingungen und Frachtfäßen der Ausnahmetarife 1 und
1a erfolgt (Seite 13, 14), gelangen für Viehtransporte folgende Sätze zur Erhebung.

Bezeichnung der Tiergattung	Streckensatz für das km		Abfertigungsgebühr		Mindestsatz Rpfl
	Rpfl	Rpfl	Rpfl	Rpfl	
1. für Pferde auch Ponys, jedoch ausschl. Fohlen	für 1 Stück „ jedes weit. Stück	20 5	für die ersten 4 St. je für jedes weit. Stück	100 80	300 a)
2. für sonstiges Großvieh (Rindvieh), Maultiere, Esel, Fohlen oder dergl.	für 1 Stück „ jedes weit. Stück	10 3	für jedes Stück	60	200 a)
3. für Schweine, Kälber im Alter bis zu 6 Mon., Schafe, Ziegen und Hunde	für die ersten 10 Stück je für jedes weit. Stück	2 1	für jedes Stück	20	60 b)
4. für Ferkel, Lämmer, Zicklein und sonstige kleine Tiere, das Stück nicht über 35 kg schwer	für 1 Stück „ jedes weit. Stück	2 0,5	für jedes Stück	10	30 b)

a) Werden Tiere der Ziffern 1 und 2 zusammengeladen, so sind mindestens 3,00 Rpfl zu erheben. Die Reinigungsgebühr wird besonders erhoben.

b) Erfolgt die Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh, wie Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Ferkel usw. nicht in Käfigen, Kisten und dergl., sondern in besonders dafür gestellten Wagen, so werden mindestens 2,00 Rpfl für den Wagen erhoben. Die Reinigungsgebühr wird besonders erhoben.

b. Frachtentafel u. Frachtsatzzeiger für die regelrechten Tariffklassen

Frachtentafel für Stückgut

Auf eine Entfernung von km	A 1. Ausgerechnete Frachten in Reichsmark für Frachtstückgutsendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm. (Angefangene Kilogramm werden als volle Kilogramm gerechnet).				
	1 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	
	Rpfl	Rpfl	Rpfl	Rpfl	
1—9	0,5	0,6	0,6	0,6	
10—19	0,5	0,6	0,6	0,7	
20—29	0,6	0,6	0,7	0,7	
30—39	0,6	0,6	0,7	0,8	
40—49	0,6	0,7	0,8	0,9	

Für die weiteren Entfernungen und Gewichte sind die ausgerechneten Frachten und die Frachtzäte aus dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C1a zu entnehmen. Die Zuschlagfrachten (Seite 22) kommen besonders zur Erhebung.

Frachtsatzzeiger für Wagenladungen

Die Frachtsätze der regelrechten Tariffklassen für Wagenladungen sind aus dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C1a zu entnehmen. Für die 2,5 t Nebenkasse des Binnentariffs gilt der Frachtsatz der 5 t Nebenkasse der Reichsbahn und für die 5 t Nebenkasse des Binnentariffs der Frachtsatz der 10 t Nebenkasse der Reichsbahn. Die Zuschlagfrachten (Seite 22) sind den Frachtsätzen zuzurechnen.

C. Ausnahmetarife

Ausnahmetarif 1

für

Großvieh und Kleinvieh mit Ausnahme von Pferden und Maultieren
(Kälber fallen im Alter bis zu 6 Monaten unter den Begriff Kleinvieh)

Anwendungsbedingungen

- Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs Teil I, die besonderen Bestimmungen (Seite 9) und die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Die Gestellung eines Wagens zur alleinigen Benutzung für einzelne Tiere kann nicht beansprucht werden. Wird vom Versender die eisenbahnseitige Zuladung nicht gestattet, so ist die um 50% erhöhte Fracht, höchstens aber die Fracht für 4 Tiere zu zahlen.
3. Im Frachtbrief ist als Bestimmungsbahnhof Beuel Rheinufer und in der Spalte „zulässige oder vorgeschriebene Erklärung“ der Unterstellungsraum in Bonn anzugeben.
4. Die Ueberführung von Beuel Rheinufer nach Bonn und die Zuführung innerhalb der Stadt Bonn erfolgt eisenbahnseitig. Die Auslieferung gilt mit der Unterstellung der Tiere in dem im Frachtbrief angegebenen Unterstellraum als erfolgt.
5. Die Tiere sind in zuverlässiger Weise durch Anhänger, die die gleichen Angaben wie der Frachtbrief tragen, kenntlich zu machen. Die besonderen Kennzeichen der Tiere sind im Frachtbrief anzugeben.

Geltungsbereich

Von allen für den Tierverkehr eingerichteten Bahnhöfen
nach Beuel Rheinufer.

Frachtberechnung und Frachtzahlung

1. Die Frachtberechnung erfolgt nach den folgenden Frachtfäßen. Die Frachten und etwaige bis zur erfolgten Auslieferung entstehenden Nebengebühren hat der Absender zu zahlen. Die Ueberweisung dieser Beträge auf den Empfänger ist nicht zulässig.
2. Die nachfolgenden Frachten gelten für ein Stück für die Beförderung von dem angegebenen Abgangsbahnhof nach Beuel Rheinufer. In dieser Stückfracht ist die Abfertigungsgebühr, die Reinigungsgebühr und die Ueberfuhrgebühr von Beuel Rheinufer nach Bonn enthalten. Mindestens werden 3,00 RM für die Frachtbrieffendung erhoben.

Frachtfäße

Nach Beuel Rheinufer	Stückfracht für ein Stück		Nach Beuel Rheinufer	Stückfracht für ein Stück	
	Großvieh RM	Kleinvieh RM		Großvieh RM	Kleinvieh RM
Von					
Alsbach (Westerw)	4,50	1,70	Ingersauelermühle	3,40	1,30
Bennau Tal	4,40	1,60	Krautscheid	3,70	1,40
Benroth	4,50	1,70	Kuchenbach	3,10	1,10
Berkenroth	4,60	1,70	Mendt	3,90	1,40
Birlinghoven	2,40	0,80	Niederpleis	2,20	0,80
Bröl	3,00	1,10	Nonnenberg	3,10	1,10
Buchholz (Westerw)	4,10	1,50	Oberpleis	2,80	1,00
Buisdorf	2,40	0,80	Rödingen	3,30	1,20
Dahlhausen-Uckerath	3,30	1,20	Ruppichteroth	4,20	1,60
Felderhoferbrücke	3,90	1,40	Schönenberg	4,00	1,50
Hanfmühle	3,50	1,30	Siegburg	2,40	0,90
Hennef (Sieg)	2,70	1,00	Uthweiler-Tüngsfeld	2,70	1,00
			Waldbrol RSE	5,00	1,90

Ausnahmetarif 1 a

für

Großvieh und Kleinvieh mit Ausnahme von Pferden und Maultieren
(Kälber fallen im Alter bis zu 6 Monaten unter den Begriff Kleinvieh)

Anwendungsbedingungen

1. Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs Teil I, die besonderen Bestimmungen (Seite 9) und die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Stellung eines Wagens zur alleinigen Benutzung für einzelne Tiere kann nicht beansprucht werden. Wird vom Absender die eisenbahnseitige Zuladung nicht gestattet, so ist die um 50% erhöhte Fracht, höchstens aber die Fracht für 4 Stück Großvieh zu zahlen.

3. Die Tiere sind in zuverlässiger Weise durch Anhänger, die die gleichen Angaben wie der Frachtbrief tragen, kenntlich zu machen. Die besonderen Kennzeichen der Tiere sind im Frachtbrief anzugeben.

Geltungsbereich

Von den Bahnhöfen Benroth, Berkenroth, Felderhoferbrücke, Ruppichteroth und Schönenberg nach Bahnhof Waldbröl RSE.

Frachtberechnung

Die Fracht wird nach den folgenden Frachtsätzen berechnet. Die Frachtsätze gelten für ein Stück. In dieser Stückfracht ist die Absertigungs- und Reinigungsgebühr enthalten. Mindestens werden 3,00 RM für die Sendung erhoben.

Frachtsätze

Nach Waldbröl RSE	Stückfracht für ein Stück	
	Großvieh RM	Kleinvieh RM
Bon		
Benroth	1,00	0,40
Berkenroth	0,80	0,40
Felderhoferbrücke	1,80	0,70
Ruppichteroth	1,20	0,50
Schönenberg	1,70	0,70

Ausnahmetarif 2

für

1. Ton, roh, auch getrocknet, unverpackt oder lose in Stroh und dergl verladen
2. Toneisenstein

Anwendungsbedingungen

Die nach diesem Ausnahmetarif verfrachteten Güter müssen auf dem Wasserwege weiterbefördert werden.

Geltungsbereich

Von Birlingshoven, Niederpleis, Oberpleis und Siegburg RSE nach Beuel Rheinwerft.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht wird nach dem wirklichen Gewicht berechnet. Für gedeckte Wagen wird der Zuschlag gemäß § 42 ATB erhoben. Das Gewicht wird entweder durch Verwiegung auf der Gleiswaage oder aber durch Schiffseiche ermittelt. Der Absender hat für jede Schiffsladung vor Beginn der Verfrachtung auf dem Versandbahnhof zu erläutern, ob das Gewicht durch Verwiegung auf der Gleiswaage oder durch Schiffseiche ermittelt werden soll. Die Gebühr für die Feststellung der Schiffseiche zahlt der Absender als Antragsteller.
3. Wird beantragt, die Fracht nach dem durch Schiffseiche ermittelten Gewicht zu berechnen, so ist ein ausreichender Frachtbetrag zu hinterlegen oder aber ein Frachtstundungskonto einzurichten.

Frachtsätze

Nach Beuel Rheinwerft	in Pfennig für 100 kg einschl Zuschlagfracht, Anschluß-, Stell- und Wiegegebühr
Bon	
Birlingshoven	14,7
Niederpleis	13,7
Oberpleis	15,8
Siegburg	14,7

Ausnahmetarif 2 a

für

Blei der Klasse C (Ziffer 1 der Stelle „Blei“) der Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B

Anwendungsbedingungen

Der Ausnahmetarif wird nur gewährt für Blei, das aus Altmaterial am Versandort gewonnen wird. Die Anfuhr mit Landfuhrwerk oder Eisenbahn ist nicht gestattet.

Geltungsbereich

Von und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht wird für das wirkliche Gewicht nach den Frachtsätzen der Normalklasse D berechnet. Die Zuschlagsfracht (Seite 22) wird nicht erhoben.

Ausnahmetarif 2 b

für verschiedene Güter

1. Güter der Normalklassen A bis E wie in der Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B genannt
2. Altpapier, abgängig;
Holz und Holzwaren, wie in den Normalklassen F und G des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B genannt;
Kies, Grand, Sand des Ausnahmetariffs 3;
Kohle, Koks, Briekets des Ausnahmetariffs 6;
Ton und Tonwaren wie in der Normalklasse F des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B genannt
3. Quarzit und Quarzsand
4. Sonstige Güter

Anwendungsbedingungen

Die nach diesem Ausnahmetarif beförderten Güter müssen in Beuel Rheinwerft auf dem Wasserwege ankommen und mit der Eisenbahn weiterbefördert werden oder umgekehrt mit der Eisenbahn ankommen und auf dem Wasserwege weiterbefördert werden. Zwischenlagerung auf dem Werftgelände ist zugelassen.

Geltungsbereich

1. Von allen Bahnhöfen
nach Beuel Rheinwerft.
2. Von Beuel Rheinwerft
nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht wird nach den Entfernungstabellen für das wirkliche Gewicht, welches bei Massengütern nach der Schiffsscheide ermittelt werden kann, nach den Frachtsätzen für die Hauptklasse erhoben.
3. Der Zuschlag für gedeckte Wagen gemäß § 42 ATB und die Zuschlagsfracht (Seite 22) werden nicht erhoben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
4. Soll die Fracht nach dem durch Schiffsscheide ermittelten Gewicht berechnet werden, so ist dies vor Beginn der Verfrachtung für jede Schiffsladung zu beantragen. Die Gebühr für die Feststellung der Schiffsscheide zahlt der Absender als Antragsteller.
5. Wird beantragt, die Fracht nach dem durch Schiffsscheide ermittelten Gewicht zu berechnen, so ist beim Versand nach Beuel Rheinwerft ein ausreichender Frachtbetrag zu hinterlegen oder aber ein Frachtfundungskonto einzurichten.

6. Die Fracht wird erhoben bei Gütern	nach den Frachtsätzen
a. des Warenverzeichnisses unter 1 Güter der Normalklassen A bis E . . .	der Normalklasse E
b. des Warenverzeichnisses unter 2 . . .	nach den Frachtsätzen der betreffenden Normalklassen und Ausnahmetarife
c. des Warenverzeichnisses unter 3 . . .	der Normalklasse G (Die Stellgebühr und das Wiege- geld in Beuel Rheinwerft werden nicht erhoben)
d. des Warenverzeichnisses unter 4 . . .	der betreffenden Normalklassen und der Zuschlagfrachten (Seite 22); höchstens wird der Frachtsatz der Normalklasse E (ohne Zuschlag- fracht) erhoben.

Ausnahmetarif 2 c

für

Ton, roh, auch getrocknet, unverpackt oder lose in Stroh oder dergl verladen

Anwendungsbedingungen

Das Gut muß am Bestimmungsort weiterverarbeitet werden.

Geltungsbereich

von

den Gewinnungsstätten Birlinghoven, Niederpleis, Oberpleis und Siegburg

nach

Birlinghoven, Hangelar und Niederpleis.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht ist für das wirkliche Gewicht, mindestens aber für das Ladegewicht des benutzten Wagens zu zahlen.

Frachtsäze

von	in Pfennig für 100 kg einschl Zuschlagfrachten		
	nach	Birlinghoven	Hangelar
Birlinghoven . . .	6,5 a)	11,0	7,4
Niederpleis . . .	7,4	8,4	6,3 a)
Oberpleis . . .	10,5	12,6	11,6
Siegburg . . .	10,5	11,6	8,4

- a) Bei Beförderung von Wagen zwischen Anschlüssen des Bahnhofs Niederpleis oder Anschlüssen des Bahnhofs Birlinghoven wird keine Anschlußgebühr, sondern nur die vorstehend angegebene Bahnhofsfracht erhoben. Für Ladungen, die von einem Anschluß des einen Bahnhofs zu einem Anschluß des anderen Bahnhofs befördert werden, wird neben dem besonderen Frachtsatz Anschlußgebühr erhoben. Für die Absertigungshilfsstelle Birlinghoven II ist Bahnhof Birlinghoven Tarifbahnhof.

Ausnahmetarif 3

für

1. Kies, Grand und Sand der Klasse G der Tarifstelle „Erde“ wie in der Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B genannt, (künstlich gefärbter Kies fällt nicht hierunter).

2. Bimsand, Bimsries, roh, auch gesiebt, unverpackt

Geltungsbereich

Bon und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

Die Fracht wird gemäß den Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und den besonderen Tarifvorschriften (Seite 7) nach den Entfernungstabellen und den Frachtfäßen des Ausnahmetariffs 2 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb berechnet. Den Frachtfäßen werden die Zuschlagsfrachten (Seite 22) zugerechnet.

Ausnahmetarif 4

für

Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich wie im Ausnahmetarif 11 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb genannt

Anwendungsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Ausnahmetariffs 11 B 1 im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb.

Geltungsbereich

Bon und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht wird nach den Entfernungstabellen nach den Säulen der Hauptklasse für das wirkliche Gewicht, mindestens aber für 5 Tonnen für den Wagen berechnet.
3. Die Frachtfäße nach den Normalklassen werden
 - a. für Düngelafal der Normalklasse G um 30%
 - b. für alle übrigen Düngemittel um 10%gekürzt.
4. Die ermäßigten Frachtfäße sind aus dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIa, C Tafel II für die Ermittlung der ermäßigten Frachtfäße bei prozentualen Kürzungen zu entnehmen.
5. Den ermäßigten Frachtfäßen werden die Zuschlagsfrachten (Seite 22) zugerechnet.

Ausnahmetarif 5

für

Steine aus Naturstein usw wie im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb, Ausnahmetarif 5 B 1, Ziffer 1 bis 12 genannt

Anwendungsbedingungen } Es gelten die Bestimmungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II,
Erläuterungen } Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb, Ausnahmetarif 5 B 1.

Geltungsbereich

Zwischen allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

1. Die Fracht wird gemäß den Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und den besonderen Tarifvorschriften (Seite 7) nach den Entfernungstabellen und den Frachtfäßen des Ausnahmetariffs 5 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb berechnet. Den Frachtfäßen werden die Zuschlagsfrachten (Seite 22) zugerechnet.
2. Für die Berechnung der Zuschlagsfrachten werden die Güter in folgende Gruppen geteilt:
 - Gruppe a. Packfeste Steine, Steinischutt und Abraum aus Steinbrüchen, ungereinigt.
 - " b. Alle Güter, die in den Gruppen a und c nicht genannt sind.
 - " c. Pflastersteine, Mosaikpflastersteine, Schläckenpflastersteine; Bordschwellen, Bord-, Rand-, Streck- und Sperrsteine; Baum-, Prell- und Schutzsteine; Wasserbau-Steine aller Art mit Ausnahme von Senf-(Schütt-)steinen; Grenz-, Nummer- und Vermessungssteine.

Ausnahmetarif 5 a für Steine aus Steinbrüchen

- Gruppe a. für Senksteine, Packlagesteine (Stücksteine) und Steinsplitt, Steingrus, Steinlörnungen (geförmte Steine), Steinhand, Steinmehl, Steinstaub, sämtlich auch gewaschen oder entstaubt,
 „ b. für Steinschlag (Kleinschlag), Steinschotter, Pflastersteine und Mosaikpflastersteine,
 „ c. für Wasserbausteine folgende: Säulen- und Kopfsteine, Sitzsteine, Böschungs- und Sohlenpflastersteine, Bruchsteine für Brückenbau,
 zu a bis c: Sämtlich in Steinbrüchen aus Naturgestein gewonnen.
 zu a und b: Sämtlich auch mit Asphalt und/oder Teer bis insgesamt höchstens 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen.

Anwendungsbedingungen

Die nach diesem Ausnahmetarif beförderten Güter müssen auf dem Wasserwege weiter befördert werden. Zwischenlagerung auf dem Werftgelände ist gestattet.

Geltungsbereich

Von
 allen Bahnhöfen an denen Steinbrüche liegen oder durch Anschlußgleis angeschlossen sind
nach
 Beuel Rheinwerft.

Frachtberechnung

- Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
- Die Fracht wird für das wirkliche Gewicht mindestens aber für das Ladegewicht des benutzten Wagens und den nachstehenden Frachtfäßen berechnet.

Frachtfäße

Nach Beuel Rheinwerft	in Pfennig für 100 kg einschl Zuschlagsfracht und der Stellgebühr in Beuel Rheinwerft		
	a	b	c
Von			
Bennau Tal	17,3	18,4	19,4
Dahlhausen-Ulkerath . . .	14,2	15,2	16,3
Eudenberg	15,2	16,3	17,3
Mendt	15,8	16,8	17,9
Nonnenberg	14,2	15,2	16,3
Nonnenberg-Willmeroth	14,2	15,2	16,3
Oberpleis	12,6	13,7	14,7
Rostingen	14,2	15,2	16,3

Ausnahmetarif 6

für

- Steinkohlen, Steinkohlenasche, Steinkohlenkoks
- Steinkohlenkoksasche sowie Steinkohlenbrilettts
- Braunkohlen (auch pulverisiert) und Braunkohlenbrilettts (auch Nasspresssteine)

Geltungsbereich

Von und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

- Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Fracht wird nach den Entfernungstafel für das wirkliche Gewicht mindestens aber für 5 t für den Wagen nach den Frachtfäßen des Ausnahmetariffs 6 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, besonderes Tarifheft berechnet. Den Frachtfäßen werden die Zuschlagfrachten (Seite 22) zugerechnet.

Ausnahmetarif 7

für

Padlagesteine, rohe unbearbeitete Bruchsteine, Kleinschlag, Senksteine und Steingrus (Splitt)
Anwendungsbedingungen

Nach diesem Ausnahmetarif werden Güter, die für die Deutsche Reichsbahn oder die Reichsautobahnen bestimmt sind, und in Hennef (Sieg) oder Siegburg der Deutschen Reichsbahn zur Weiterbeförderung übergeben werden, abgesetzt.

Geltungsbereich

1. Von
den Bahnhöfen Bennau Tal, Dahlhausen-Uckerath, Eudenberge und Mendt
nach
Hennef (Sieg).
2. Von
den Bahnhöfen Nonnenberg, Nonnenberg-Willmeroth und Rostingen
nach
Siegburg.

Frachtberechnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Fracht wird nach den Säulen dieses Ausnahmetariffs nach dem wirklichen Gewicht, mindestens für das Ladegewicht der gestellten Wagen berechnet.

Frachtfäße

Bon	in Rpennig für 100 kg einschl. Zuschlagfracht, Anschluß- und Umladegebühr für Umladen auf der Sturzrampe. Ist Handumladung beantragt oder erforderlich, so wird eine Umladegebühr von 4 Rp für 100 kg zu den nachstehenden Frachtfäßen erhoben.	
	nach Hennef (Sieg) Übergang	nach Siegburg Übergang
Bennau Tal	13,1	—
Dahlhausen-Uckerath	11,6	—
Eudenberge	12,1	—
Mendt	12,1	—
Nonnenberg	—	12,1
Nonnenberg-Willmeroth	—	12,1
Rostingen	—	12,6

Ausnahmetarif 8

für

Säulen- und Kopfsteine, Sägesteine, Böschungs- und Sohlenpflastersteine, Grenz-, Nummer- und Vermessungssteine, hammerrechte Bruchsteine

Anwendungsbedingungen

Nach diesem Ausnahmetarif werden Güter, die für die Deutsche Reichsbahn oder die Reichsautobahnen bestimmt sind, und in Hennef (Sieg) oder Siegburg der Deutschen Reichsbahn zur Weiterbeförderung übergeben werden, abgesetzt.

Geltungsbereich

1. Von
den Bahnhöfen Bennau Tal, Dahlhausen-Uckerath, Eudenberge und Mendt
nach
Hennef (Sieg).

2. Von
den Bahnhöfen Nonnenberg, Nonnenberg-Willmeroth und Rostingen
nach
Siegburg.

Frachtberechnung

- Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und die besonderen Tarifvorschriften (Seite 7), soweit in diesem Ausnahmetarif nichts anderes bestimmt ist.
- Die Fracht wird nach den Sätzen dieses Ausnahmetarifs nach dem wirklichen Gewicht, mindestens für das Ladegewicht der gestellten Wagen berechnet.

Frachtfäße

Von	in Pfennig für 100 kg einschl. Zuschlagfracht, Anschluss- und Umladegebühr für Handumladung	
	nach Hennef (Sieg) Übergang	nach Siegburg Übergang
Bennau Tal	21,0	—
Dahlhausen-Alderath	17,9	—
Eudenberg	17,9	—
Mendt	18,9	—
Nonnenberg	—	18,9
Nonnenberg-Willmeroth	—	18,9
Rostingen	—	20,0

Ausnahmetarif 9

für die

regelmäßige Beförderung von Milch
wie im Ausnahmetarif 25 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb genannt

Anwendungsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb, Ausnahmetarif 25 B 1.

Geltungsbereich

Von und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

- Die Fracht wird nach den Entfernungstabellen, den Frachtfäßen und besonderen Bestimmungen für die Frachtberechnung des Ausnahmetarifs 25 B 1 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb berechnet.
- Die Mindestfracht beträgt 3,00 RM.
- Neben der Fracht, auch Mindestfracht und von dieser getrennt, werden die Zuschlagfrachten für Frachtstückgut (Seite 22) erhoben.

Ausnahmetarif 10

für Nahrungs- und Futtermittel

- Butter usw,
Eier,
Fleisch, mit Ausnahme von Geflügel,
frische Kartoffeln,
Käse usw Quarg,
Gemüse, Kohl- und Mohrrüben,
frische, geräucherte und marinierter Seefische,
Heringe, Krabben und Muscheln,
Getreide der Ziff 1 der Tarifstelle Getreide, *Buckweizen, Gerste, Jafri, Getreide, Mais, Roggen, Weiz*,
Hülsenfrüchte der Ziff 2 der Tarifstelle Hülsenfrüchte,
Müllereierzeugnisse der Ziff 5 der Tarifstelle Müllereierzeugnisse,
- Rückstände der Gewinnung von Oelen und Fetten aus Oelfrüchten und Oelsäften, wie in den betreffenden Tarifstellen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, genannt

Geltungsbereich

Von und nach allen Bahnhöfen.

Frachtberechnung

Eil- und Frachtstückgut

1. Die Fracht wird gemäß den Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, nach den Entfernungen der Entfernungstafel, aus der Frachtentafel und dem Frachtsatzzeiger des Ausnahmetariffs 18 B 15 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil II, Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb berechnet.
2. Sind die Frachten nach der Frachtentafel und dem Frachtsatzzeiger für Stückgut (Seite 13) niedriger, so werden diese erhoben.
3. Die Zuschlagsfracht für Stückgut wird besonders erhoben.

Wagenladungen

4. Die Fracht wird gemäß den Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B und den besonderen Tarifvorschriften (Seite 7) nach den Entfernungen der Entfernungstafel, den Frachtsätzen der betreffenden Normalklassen, denen die Zuschlagsfrachten (Seite 22) zugerechnet werden, berechnet.
5. Die hierauf errechneten Frachten werden um 5% gekürzt und nach den Grundsätzen für die Frachtberechnung abgerundet.

d. Zuschlagsfrachten

Vorbemerkungen

1. Die Zuschlagsfracht wird bei Stückgutsendungen getrennt von der Fracht berechnet, mindestens werden 10 Rpfl erhoben. Bei Wagenladungen wird der Zuschlagsatz dem nach der Tarifentfernung Versandbahnhof — Bestimmungsbahnhof bestehenden Frachtsatz oder dem etwa anzuwendenden Sonderfrachtsatz hinzugerechnet und die Fracht nach dem sich so ergebenden Gesamtsatz berechnet.
2. Die Sätze „für die Frachtstückgutklasse und Klasse IIe (ermäßigtes Eilgut)“ gelten auch für Eilstückgut der Klasse Ie. Der Berechnung der Zuschlagsfrachten usw ist für Eilstückgut der Klasse Ie das Doppelte, für beschleunigtes Eilgut das Dreifache des auf volle 10 kg nach oben abgerundeten frachtpflichtigen Gewichtes für Frachtstückgut zugrunde zu legen.

Ausnahmen

1. Für Güter (Stückgut und Wagenladungen) von und nach Waldbröl RSE werden keine Zuschläge erhoben.
2. Für Wegebaustoffe nach Beuel Rheinufer, die nach Ausnahmetarif 5 abgefertigt sind, wird für die Gruppe a (Packlagesteine) kein Zuschlag erhoben; für die Güter der Gruppen b und c wird der Zuschlagsatz um 2,5 Rpfl auf 1 bzw 3 Rpfl für 100 kg ermäßigt.

Zuschlagsfrachten

Tarif- stilo- meter	Stückgut Frach- stückgutklasse und Klasse IIe	Zuschlagsätze in Rpennig für 100 kg											
		Wagenladungen						Ausnahmetarife					
		Normalklassen						5					
		A	B	C	D u. E	F	G	3	4	5	6	Gruppe	
		und Nebenklassen								a	b	c	
1	2	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5	1,5	1,5	2,5	3,5	5,5	1,5
2–3	2	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5
4–5	3	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5	
6–7	3	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5
8	3	3,5	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5
9	4	3,5	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5
10	4	3,5	3,5	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5
11–13	4	4,5	3,5	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5	
14	5	4,5	4,5	3,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,5	5,5	2,5	
15–16	5	4,5	4,5	4,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	2,5	3,5	5,5	3,5
17–19	5	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5	3,5	3,5	3,5	2,5	3,5	5,5	3,5
20	5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5	3,5	3,5	2,5	3,5	5,5	3,5
21–24	6	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5	3,5	3,5	2,5	3,5	5,5	3,5
25	6	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	2,5	3,5	5,5	4,5
26–60	7	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	2,5	3,5	5,5	4,5

e. Ausnahmetarife auf Widerruf

Ausnahmetarif 8 a für

Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind.

Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1938.

- a. Hammerrechte Bruchsteine der Normalklasse F, Kies, Sand, Zement und Ziegelsteine (Klinker).
- b. Baugeräte aller Art, Holz (Bretter und Langholz), Rund- und Profileisen, Schienen und Spundwände.

Anwendungsbedingungen

Der Ausnahmetarif gilt nur für Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind, wenn die Güter

- (1) als Dienstgut der Reichsbahn nach Bahnhof Buisdorf, Baustelle der Reichsautobahn, abgefertigt sind,
- (2) in Siegburg oder Hennef (Sieg) nach Bahnhof Buisdorf, Baustelle der Reichsautobahn, aufgeliefert werden.

Frachtberechnung

1. Die Fracht wird für das wirkliche Gewicht, bei Gütern, die mit der Reichsbahn ankommen, für das bei der Reichsbahn zur Frachtberechnung herangezogene Gewicht, ohne den Zuschlag für gedeckte Wagen, berechnet.
2. In den Frachtsatz ist die Zuschlagsfracht (Seite 22), der Zuschlag für gedeckte Wagen, die Umladegebühr und die Gebühr für das Zuführen zur Baustelle eingerechnet.
3. Der Frachtsatz beträgt:

Von Hennef (Sieg) RSE oder Siegburg RSE	Frachtsatz in Pfennig für 100 kg für Güter des Warenverzeichnisses	
	unter a	unter b
nach Buisdorf, Baustelle Siegbrücke u. Bau- stelle Unterfüh- rung Reichsbahn der Reichsauto- bahn	14,7	16,8

Ausnahmetarif 8 b

für

Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind. Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1939.

- a. Sand und Kies.
- b. Zement, Ziegelsteine, Bruchsteine und Werksteine.
- c. Baugeräte aller Art, Bauholz und Bretter, Moniereisen und Spundwandseisen.

Anwendungsbedingungen

Der Ausnahmetarif gilt für Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind, wenn die Güter

- (1) als Dienstgut der Reichsbahn in Siegburg oder Hennef (Sieg) ankommen und nach Nonnenberg, Baustelle Logebachbrücke der RAB, abgefertigt sind oder aufgeliefert werden,
- (2) in Siegburg oder Hennef (Sieg) nach Bahnhof Nonnenberg, Baustelle Logebachbrücke der RAB, aufgeliefert werden,
- (3) für den Rücktransport von Baugeräten und Verpackungsmaterial.

Frachtberechnung

1. Für Güter, die von der Reichsbahn überwiesen werden, wird die Fracht für das bei der Reichsbahn zur Frachtberechnung herangezogene Gewicht berechnet.

2. Mindestens werden berechnet:

- a. 15 Tonnen, wenn die Frachtberechnung bei der Reichsbahn nach der Hauptklasse,
- b. 10 bzw 5 Tonnen, wenn die Frachtberechnung bei der Reichsbahn nach der 10 bzw 5 Tonnengruppe erfolgt ist.

3. In allen übrigen Fällen wird das wirkliche Gewicht berechnet.

4. In den Frachtsätzen ist die Zuschlagfracht (Seite 22), die Umladegebühr und die Gebühr für das Zuführen zur Baustelle eingerechnet. Der Gewichtszuschlag für gedeckte Wagen wird nicht erhoben.

5. Der Frachtsatz beträgt:

Von Hennef (Sieg) RSG oder Siegburg RSG	Frachtsatz in Pfennig für 100 kg für die Güter des Warenverzeichnisses unter		
	a	b	c
nach Nonnenberg, Baustelle Loge- bachbrücke der Reichsautobahn (für Baugeräte aller Art und Verpackungsmaterial gilt der Frachtsatz unter c auch in um- gekehrter Richtung)	19,0	21,0	23,5

Ausnahmetarif 8c
für

Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind. Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1939.

a. Sand und Kies.

b. Zement, Ziegelsteine, Bruchsteine und Werksteine.

c. Baugeräte aller Art, Bauholz und Bretter, Moniereisen und Spundwandeisen.

Anwendungsbedingungen

Der Ausnahmetarif gilt für Güter, die für den Bau der Reichsautobahn bestimmt sind, wenn die Güter

(1) als Dienstgut der Reichsbahn in Siegburg oder Hennef (Sieg) ankommen und nach Bir-

linghoven, Baustelle Dambroich der RAB, abgefertigt sind oder aufgeliefert werden,

(2) in Siegburg oder Hennef (Sieg) nach Bahnhof Birlinghoven, Baustelle Dambroich der

RAB, aufgeliefert werden,

(3) für den Rücktransport von Baugeräten und Verpackungsmaterial.

Frachtberechnung

1. Für Güter, die von der Reichsbahn überwiesen werden, wird die Fracht für das bei der Reichsbahn zur Frachtberechnung herangezogene Gewicht berechnet.

2. Mindestens werden berechnet:

- a. 15 Tonnen, wenn die Frachtberechnung bei der Reichsbahn nach der Hauptklasse,

- b. 10 bzw 5 Tonnen, wenn die Frachtberechnung bei der Reichsbahn nach der 10 bzw 5 Tonnengruppe erfolgt ist.

3. In allen übrigen Fällen wird das wirkliche Gewicht berechnet.

4. In den Frachtsätzen ist die Zuschlagfracht (Seite 22), die Umladegebühr oder Rollboden-
gebühr und die Gebühr für das Zuführen zur Baustelle eingerechnet. Der Gewichtszuschlag für
gedeckte Wagen wird nicht erhoben.

5. Der Frachtsatz beträgt:

Von Hennef (Sieg) RSG oder Siegburg RSG	Frachtsatz in Pfennig für 100 kg für die Güter des Warenverzeichnisses unter		
	a	b	c
nach Birlinghoven, Baustelle Dam- broich der Reichsautobahn (für Baugeräte aller Art und Ver- packungsmaterial gilt der Frach- tsatz unter c auch in umgekehrter Richtung)	12,0	13,5	16,5

Anhang zum Binnen=Gütertarif

vom 1. Januar 1938

1. Verzeichnis der Anschlussinhaber und Anschlussgebühren
2. Stückgutbeförderung auf Anschlussgleisen
3. Stellgebühren für Lagerplatzinhaber
4. Beförderungsgebühren für Reichsbahnwagen auf Rollfahrzeugen

Gültig ab 1. Januar 1938

1. Verzeichnis der Anschlussinhaber und Anschlussgebühren

Name des Anschlussinhabers	Der Anschluss gehört zum Bahnhof	B=Bahnhofs-anschluss Str=An-schluss auf freier Strecke	Entfernung km	Anschlussgebühr f RSE-Wage R=Reichsbahnwage
Anton Limbach	Asbach (Westerw)	B	1	50 Rpf
Ausbacher Darlehnkassenverein	"	B	1	50
Klein früher Winggen	"	B	1	50
Basalt AG in Linz, Limberg	Bennau Tal	Str	2	85
" " " , Bennau Berg	" "	Str	2	105
Bezugs- und Absatzgenossenschaft Harscheid	Benreth	B	1	50
Weidt, Tonbergbau, Siegen	Birlinghoven	B	1	50 R= 50
Pleistalwerk, Hch Startz	Birlinghoven II	Str	2	105
Peter Fützstück	Bröl II	B	1	50
Basalt AG in Linz, Eulenberg	Dahlhausen=Uckerath	Str	3	135
" " "	Eudenberg	B	1	40
Mathias Schönau	Felderhoferbrücke	Str	1	75
Bezugs- und Absatzgenossenschaft	"	B	1	50
Hch Geldmacher, Papierfabrik Hoffnungsthal	Felderhoferbrücke	Str	6	keine
Bezugs- und Absatzgenossenschaft Eischeid	Ingersauermühle	B	1	50

Name des Anschlussinhabers	Der Anschluss gehört zum Bahnhof	B=Bahnhofsanschluss Str= An-schluss auf freier Strecke	Entfernung	Anschlussgebühr für RSE-Wagen R=Reichsbahnwagen
				Rpf
Walterscheid	Ingersauelermühle	B	1	50
Accumulatorenfabrik AG	Krautscheid	B	1	40
Bungarten GMBH	Mendt II	Str	2	105
Tonwerk Niederpleis (Westertwerk, Spich)	Niederpleis	Str	2	105
Tongrube Hochstein	Niederpleis	Str	1	75
Fr. Becker KomGes	Niederpleis	Str	2	105,Ort fracht bei Beförderung nach Siegburg (Ortsverkehr u. Um- behandl)
Gewerkschaft Albert	Nonnenberg	B	1	40
Westerwaldbrüche AG	Nonnenberg=Willmeroth	Str	1	60
Vereinigte Stahlwerke	Oberpleis	B	1	50
Basalt AG, Linz	Rostingen	B	1	40
Schönenberger Kalkwerke	Schönenberg	Str	1	75
Jos. Crumbach	Schönenberg	Str	1	75

2. Stückgutbeförderung auf Anschlussgleisen

Die Zuführung und Abholung von Stückgut auf Privatanschlussgleisen richtet sich nach den im Anschlussvertrag getroffenen Abmachungen. Soweit keine besonderen Ueberführungsgebühren festgesetzt sind, kommen die im Binnen=Gütertarif veröffentlichten zur Erhebung. (D 7, Seite ..12....)

3. Stellgebühren für Lagerplatzinhaber

Lagerplatzinhaber haben für die Zustellung und Abholung von Wagen nach und von den Lagerplätzen die im Binnen=Gütertarif festgesetzte Gebühr zu zahlen. (D 2, Seite ..11....)

4. Beförderungsgebühren für Reichsbahnwagen auf Rollfahrzeugen

Für die Beförderung von Vollspurwagen auf Rollfahrzeugen werden für jeden Wagen die im Binnen=Gütertarif (C IV, Seite ..10..) veröffentlichten Gebühren erhoben. Die Anschlussinhaber zahlen neben diesen Gebühren Anschlussgebühren, wenn solche für R=Reichsbahnwagen unter Ziffer 1 festgesetzt sind.

GT
RSE

GT
RSE
Verf

Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Kraftwagenverkehr

der

Rhein-Sieg Eisenbahn

T a r i f
=====

gültig ab 1. Januar 1938

Hierdurch wird der Tarif vom 15. März 1932 nebst Nachträgen
1 - 8 aufgehoben.

Preis 25 Rpf

- - - -

Aenderungen und Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis
= = = = =

	Seite
Vorwort	4
<u>Besondere Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Beförderungs-</u>	
<u>Bedingungen</u>	
Zu § 1. Antritt der Fahrt	5
Zu § 2. Anweisung der Plätze	5
Zu § 4. Fahrausweise	
Zu a. Allgemeines	
Fahrpreisermässigungen	
I. Kinder	5
II. Zeitkarten	5
III. Zeitkarten für werktägliche einfache Fahrt	6
IV. Rückfahrkarten	6
V. Mehrfahrtenkarten	7
VI. Sonderwagen zum Viehmarkt in Waldbröl	7
VII. Gesellschaftsfahrten	7
VIII. Ermässigungen für Einzelreisende	7
Wahlweise Benutzung von Fahrausweisen	8
Wahlweise Benutzung der Kraftwagen und Eisenbahnzüge	8
Zu a3(1) Erneuerung und Ersatz	9
Zu b (3) Fahrscheine	9
Zu § 6. Nachzahlung von Fahrgeld	9
Zu § 7. Verhalten der Fahrgäste und Ausschluss von der Beförderung	10
Zu § 8. Mitnahme von Kindern	10
Zu § 9. Mitnahme von Gepäck	10
Zu § 10. Beförderung von Hunden und anderen kleinen Tieren	
Zu 1 b Hunde	11
Zu § 11. Fundsachen	11
Zu § 14. Beschädigungen und Verunreinigungen	11
<u>Kilometerzeiger und Preistafeln</u>	
I. Vorbemerkungen	12
II. Kilometerzeiger und Preistafeln	
1. Strecke Hennef - Bonn	13
2. Strecke Hennef - Oberpleis	14
3. Strecke Hennef - Siegburg	14
4. Strecke Hennef - Asbach	15
5. Strecke Hennef - Waldbröl	16
6. Strecke Bonn - Stieldorf	16
7. Strecke Niederdellendorf - Oberpleis	17
8. Strecke Siegburg - Asbach	18
9. Strecke Asbach - Flammersfeld	19
10. Strecke Troisdorf - St Augustin - (Bonn)	20
11. Gemeinschaftsstrecke Königswinter - Ittenbach - Oberpleis	21
	22

Vorwort

I. Für die Beförderung gelten

1. das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande
2. die allgemeinen Beförderungsbedingungen mit den im Tarif aufgenommenen Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen
3. dieser Tarif
4. wenn Uebergang vom Eisenbahnbetrieb zum Kraftwagenlinienbetrieb oder umgekehrt erfolgt
 - a. für die Beförderung im Kraftwagen, die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3
 - b. für die Beförderung im Eisenbahnzuge die Eisenbahn=Verkehrsordnung.

Besondere Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen
Beförderungsbedingungen.

Zu § 1. Antritt der Fahrt

Zu Ziffer (1)

1. Bei Wagen mit Einmannbesetzung erfolgt die Abfertigung und die Ausgabe der Fahrscheine vor dem Einsteigen.
2. Zum Einsteigen wird nicht abgerufen.

Zu § 2. Anweisung der Plätze

Zu Ziffer (2)

Einschränkende Bestimmungen über Einnahme von Sitzplätzen werden in den Tarif aufgenommen.

Zu § 4. Fahrausweise

Zu a. Allgemeines

Fahrpreisermäßigungen

I. Kinder

Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden die in den Preistafeln vorgesehenen Fahrpreise für Kinder erhoben.

II. Zeitkarten

(Monatskarten, Teilmönatskarten, Schülernomatskarten, Arbeiterwochenkarten und Kurzarbeiterwochenkarten)

1. Allgemeine Bestimmungen

Für Zeitkarten gelten die im Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expressgut im Binnenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn veröffentlichten Bestimmungen. Zeitkarten mit dem Ueberdruck Kraftwagen berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Kraftwagenverbindungen und Dampfschiffe, soweit nicht einzelne durch Bekanntgabe im Fahrplan ausgenommen sind.

2. Bestellung

Die Zeitkarten sind drei Tage vor dem ersten Gültigkeitstage bei einem benachbarten Bahnhof der Rhein-Sieg Eisenbahn oder beim Kraftwagenführer schriftlich zu bestellen und auch hier in Empfang zu nehmen.

3. Preise

Die Preise der Zeitkarten werden nach den Entfernungstabellen des Kraftwagentarifs aus der Preistafel des Tarifs für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expressgut im Binnenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn entnommen und um 50 % erhöht.

Die Entfernungstabellen sind den Preistafeln zu entnehmen und auf volle Kilometer aufzurunden. Teilenentfernung einzelner Strecken sind zusammenzuzählen und dann aufzurunden.

4. Anweisung der Plätze

Schüler mit Schülermonatskarten haben bei besetzten Wagen anderen Fahrgästen ihre Sitzplätze einzuräumen.

5. Abweichungen

Abweichungen von diesen Tarifbestimmungen und in der Preisberechnung werden in den Preistafeln der einzelnen Strecken aufgenommen.

III. Zeitkarten für werktägliche einfache Fahrt

1. Allgemeine Bestimmungen

Für werktägliche einfache Fahrt werden Schülermonatskarten und Teilmontagskarten (Wochenkarten) ausgegeben. Die allgemeinen Bestimmungen unter II Ziffer 1 - 2 gelten sinngemäss. Die Karten können während der Geltungsdauer zur werktäglichen einmaligen Fahrt in der auf der Karte angegebenen Richtung benutzt werden. Die Nummer der Fahrt ist auf der Karte anzugeben. Es ist nicht zulässig, für die Hin- und Rückfahrt je eine Karte für einfache Fahrt zu lösen.

2. Preise

Die Fahrpreise betragen:

- a) Schülermonatskarten für einfache Fahrt
je km und Monat 60 Rpf
- b) Teilmontagskarten (Wochenkarten) für einfache Fahrt
je km und Woche 25 Rpf

Die vorstehenden Einheitspreise werden mit den aus den Preistafeln ermittelten nicht aufgerundeten km=Entfernungen vervielfältigt und dann auf volle 5 Rpf nach oben abgerundet.

IV. Rückfahrkarten

1. Ausgabe

Rückfahrkarten zu ermässigten Fahrpreisen werden in allen Verbindungen, für die in den Preistafeln Fahrpreise aufgenommen sind, ausgegeben.

2. Geltungsdauer

Die Rückfahrkarten gelten zur Rückfahrt 4 Tage einschliesslich des Lösungstages.

3. Preise

Die Preise sind aus den Preistafeln zu entnehmen. Kinder erhalten nur Ermässigung, wenn Preise für Kinderrückfahrkarten in den Preistafeln vorgesehen sind.

4. Erstattung von Fahrgeld

Für nicht ausgenutzte Karten wird der Preisunterschied nicht erstattet.

V. Mehrfahrtenkarten

1. Ausgabe

Mehrfahrtenkarten werden nur in Verbindungen ausgegeben, für die in der Preistafel Fahrtpreise aufgenommen sind. Die Karten sind übertragbar und können gleichzeitig von mehreren Reisenden benutzt werden.

2. Geltungsdauer

Die Karten werden zwei Monate nach dem Ausstellungstage ungültig. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.

3. Preise

Die Preise sind aus den Preistafeln für die einzelnen Strecken zu entnehmen. Für Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren wird keine weitere Ermässigung gewährt.

4. Erstattung von Fahrgeld

Der Fahrpreis für nicht ausgenutzte Fahrten wird nicht erstattet.

VI. Sonderwagen zum Viehmarkt in Waldbröl

1. Allgemeine Bestimmungen

An Besucher des Viehmarktes in Waldbröl werden bei Benutzung des Sonderwagens von Bonn nach Waldbröl und zurück, sofern er fahrplanmäßig verkehrt oder durch besondere Bekanntmachung von Fall zu Fall eingelegt wird, Fahrkarten für einfache Fahrt und zur Hin- und Rückfahrt zum ermässigten Preis ausgegeben.

Die Fahrscheine zur einfachen Fahrt werden für die Hin- oder Rückfahrt ausgegeben.

2. Geltungsdauer

Die Fahrscheine gelten am Lösungstage zur Fahrt im Sonderwagen, Rückfahrscheine auch zur Rückfahrt im Eisenbahnzuge.

3. Preise

Die Preise sind aus den Preistafeln der Strecken Hennef - Bonn und Hennef - Waldbröl zu entnehmen. Kinder von 4 bis 10 Jahren erhalten keine weitere Ermässigung.

VII. Gesellschaftsfahrten

1. Fahrpreisermässigung für Kinder und Jugendliche

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Gesellschaften von mindestens 10 Kindern oder Jugendlichen unter Führung bis zu einem Begleiter für je fünf Kinder oder Jugendliche wird auf vorher bei der Direktion schriftlich oder mündlich zu stellenden Antrag, soweit die Unterbringung im fahrplanmäßigen Wagen möglich ist, eine Fahrpreisermässigung von 50 % des einfachen Fahrpreises gewährt. Begleiter erhalten dieselbe Ermässigung. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zahlen die Hälfte dieses Fahrpreises.

2. Fahrpreisermässigung für Erwachsene

Gesellschaften von mindestens 10 Erwachsenem wird auf Antrag, der schriftlich oder mündlich an die Direktion zu stellen ist, soweit Unterbringung im fahrplanmässigen Wagen möglich ist, eine Fahrpreisermässigung von 33⅓ % des einfachen Fahrpreises gewährt.

Zu 1 und 2. Der Antrag ist spätestens drei Stunden vor Antritt der Fahrt auch durch Vermittlung der Aussendienststellen an die Direktion zu richten, die über Annahme und Ablehnung entscheidet.

Die Zustimmung erfolgt stets mit dem Vorbehalt, dass die Beförderung mit dem fahrplanmässigen Wagen möglich ist. Ist Beförderung wegen Ueberfüllung des Wagens nicht zulässig, können Ersatzansprüche nicht gestellt werden.

VIII. Ermässigungen für Einzelreisende

1. Angehörige der Wehrmacht, Arbeitsdienstmänner und Landjahrpflichtige erhalten bei Einzelreisen auf Urlaubsschein oder Dienstreiseausweis eine Fahrpreisermässigung von 50 % des einfachen Fahrpreises.
2. Blinde Reisende, die nachweisen, dass sie einen Beruf ausüben und hierzu die Kraftwagen benutzen müssen, zahlen die Hälfte des tarifmässigen Fahrpreises. Begleiter erhalten keine Ermässigung.
3. Schwerkriegsbeschädigte mit Begleiter werden im Kraftwagen auf Grund der Bescheinigung, die von einer benachbarten Reichsbahndirektion ausgefertigt sein muss, zum folgenden ermässigten Fahrpreis befördert. Der Kriegsbeschädigte hat für sich gegen Vorzeigung des Ausweises einen Fahrausweis zu lösen. Der Begleiter wird frei befördert. Fährt der Begleiter allein, so hat er nur dann Freifahrt, wenn er neben dem Ausweis eine Bescheinigung vorzeigt, dass er den Schwerkriegsbeschädigten untergebracht hat oder abholt.

Wahlweise Benutzung von Fahrausweisen

An Sonn- und Feiertagen dürfen Rückfahrscheine der Haltestellen von Asbach bis Griesenbach der Strecke Asbach - Hennef und anschliessend gelöste Rückfahrkarten Hennef - Siegburg auch zur Rückfahrt bei der Nachtverbindung von Siegburg nach Asbach über Oberpleis benutzt werden.

Wahlweise Benutzung der Kraftwagen und Eisenbahngüte

1. Reisenden, die im Besitz eines Fahrausweises für den Eisenbahnbetrieb sind, ist der Antritt der Reise, der Uebergang und die Weiterfahrt mit den Kraftwagen und Reisenden im Besitze eines Fahrausweises des Kraftwagenbetriebes der Uebergang und die Weiterfahrt mit dem Dampfzuge unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen gestattet.
 - a. Hennef - Waldbröl
 - b. Hennef - Asbach (W)
 - c. Hennef - Bonn, ausgenommen von Beuel Brücke nach Bonn oder umgekehrt
 - d. Hennef - Siegburg nur für die Haltestellen Geistingen und Buisdorf
 - e. Siegburg - Asbach (W).
2. Folgende Strecken werden für den Uebergang freigegeben:
 - a. Hennef - Waldbröl
 - b. Hennef - Asbach (W)
 - c. Hennef - Bonn, ausgenommen von Beuel Brücke nach Bonn oder umgekehrt
 - d. Hennef - Siegburg nur für die Haltestellen Geistingen und Buisdorf
 - e. Siegburg - Asbach (W).

3. In den Preistafeln sind die Haltestellen des Eisenbahn- und Kraftwagenbetriebs, die zum Uebergang freigegeben sind, gegenübergestellt, sofern diese räumlich getrennt liegen. Diese Gegenüberstellung ist für die Berechnung des Zuschlages massgebend.
4. Der Uebergang kann nur erfolgen, wenn im Kraftwagen Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung hierüber hat der Kraftwagenführer. Eine Verpflichtung zur Beförderung im Kraftwagen wird nicht übernommen.
5. Der Uebergang gegen Zahlung des Zuschlages ist zugelassen:
 - a. mit folgenden Fahrausweisen des Eisenbahnbetriebs
 - (1) alle Einzelfahrausweise: z B einfache Karten, Blankokarten, Karten zum ermässigten Fahrpreis, Rückfahrkarten aller Art,
 - (2) Zeitkarten aller Art,
 - (3) Freifahrausweise;
 - b. mit folgenden Ausweisen des Kraftwagenbetriebs
 - (1) Rückfahrscheine der Strecke Bonn ~ Hennef zur Hinfahrt im Zuge, wenn die Kraftwagen nur bis Pützchen verkehren und der Uebergang zum Zuge in Beuel Ost (Pützchen) erfolgt,
 - (2) Rückfahrscheine im übrigen nur zur Rückfahrt im Zuge,
 - (3) Zeitkarten zur beliebigen Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) im Zuge.
6. Unzulässig ist der Uebergang für die auf Beförderungsschein abgefertigten Gesellschaftsfahrten aller Art einschl derjenigen für Schulfahrten und Jugendpflege.
7. Wird auf Fahrkarten des Eisenbahnbetriebes (soweit dies nach den Tarifbestimmungen zulässig ist), die Fahrt unterbrochen, so ist der Fahrausweis zur Weiterfahrt im Kraftwagen nur gültig, wenn die Fahrtunterbrechung bescheinigt ist.
8. Reisende, welche vom Zuge zum Kraftwagen übergehen und im Besitze eines Fahrauswes 2. Klasse sind, werden im Kraftwagen ohne Zahlung des Zuschlages weiterbefördert. Reisende im Besitze eines Fahrauswes 3. Klasse haben einen Zuschlagfahrschein nach Massgabe der Preistafel zu lösen. Kinder zahlen denselben Zuschlag wie Erwachsene.
9. Reisende als Begleiter von Schwerkriegsbeschädigten, die in der Eisenbahn auf Ausweis frei befördert werden, zahlen keinen Zuschlag.
10. Reisende, die mit Rückfahrkarten des Kraftwagenbetriebs die Züge zur Rückfahrt und Reisende, die mit Zeitkarten des Kraftwagenbetriebs die Züge zur Hin- oder Rückfahrt benutzen, werden ohne Zuschlag befördert.

Zu a3(1) Erneuerung und Ersatz

Die Erneuerungsgebühr beträgt 10 v H des Fahrpreises, der für den zu erneuernden Fahrausweis gezahlt wurde, mindestens 0,20 RM und höchstens 1,00 RM.

Zu b (3) Fahrscheine

Das Verlassen der Wagen auf den Unterwegshaltestellen ist nicht gestattet.

Zu § 6. Nachzahlung von Fahrgeld

Ausser dem tarifmässigen Fahrgeld ist der 10 fache Betrag, höchstens aber 3,00 RM zu zahlen.

Zu § 7. Verhalten der Fahrgäste und Ausschluss von der Beförderung

Zu Ziffer I. (1)

1. In den Kraftwagen ist das Rauchen verboten.
2. Das Öffnen, Schliessen und Stellen der Fenster darf nur durch den Fahrbediensteten erfolgen.

Zu § 8. Mitnahme von Kindern

1. Kinder unter 4 Jahre können unter Beachtung der Beförderungsbedingungen frei mitgenommen werden.
2. Wird für Kinder unter 4 Jahre ein Sitzplatz beansprucht, so ist der Fahrpreis für Kinder zu zahlen.

Zu § 9. Mitnahme von Gepäck

Zu Ziffer (2)

1. Gepäck wird ohne Begleitung durch einen Fahrgäst zu den folgenden Bedingungen als Schnellgut befördert.
2. Jedes Gepäckstück muss mit der dauerhaft befestigten Adresse des Absenders und Empfängers und dem Vermerk "Selbstabholung am Kraftwagen" versehen sein. Der Inhalt muss auf dem Gepäckstück angegeben werden.
3. Die Abfertigung erfolgt auf Blankokarte. Die Ausfertigung geschieht im Durchpauseverfahren.
4. Auch wenn das Gepäckstück über 2 anschliessende Tarifstrecken läuft, wird die Gepäckfracht nur einmal erhoben.
5. Gepäckstücke dürfen zur Beförderung nur angenommen werden, wenn die sichere Unterbringung möglich ist, Personen und Sachen hierdurch nicht beschädigt oder Personen nicht belästigt werden können und es sich um keine wertvollen Güter handelt.
6. Wird das Gepäckstück am Kraftwagen nicht abgeholt, so wird es auf der nächsten geeigneten Eisenbahndienststelle zur Verfügung gestellt.
7. Die Beförderungspreise betragen:

a. für Güter	bis 1 kg	20 Rpf
über 1 kg "	5 "	40 "
" 5 "	10 "	50 "
" 10 "	15 "	60 "
" 15 "	20 "	80 "

b. für Fahrräder 100 Rpf

Zu Ziffer (4)

1. Für Reisegepäck wird erhoben:

bei einem Gewicht	bis 10 kg	25 Rpf
über 10 "	20 "	50 "
" 20 "	50 "	100 "

2. Gepäck wird nur soweit befördert, als die Unterbringung auf dem Wagen-dach möglich ist.
3. Im Wagen dürfen Gepäckstücke nur untergebracht werden, wenn die Steh-plätze für Reisende nicht benötigt werden.
4. Das Reisegepäck solcher Reisende, die mit Fahrausweisen des Eisen-bahnbetriebes auf den Kraftwagen übergehen, wird zur Beförderung im Kraftwagen nur übernommen, wenn Abfertigung zu den Bestimmungen und Frachtsätzen des Kraftwagentarifs erfolgt und Platz zur Unterbringung vorhanden ist.
5. Fahrräder können als Reisegepäck nur ausnahmeweise befördert werden. Ueber ihre Mitnahme entscheidet der Wagenführer. Für jedes Fahrrad sind 0,50 RM zu zahlen.

Zu § 10. Beförderung von Hunden und anderen kleinen Tieren

Zu 1 b Hunde

Für Hunde ist der Kinderfahrtypreis für einfache Fahrt zu zahlen.

Zu § 11. Fundsachen

Die Fundgebühr beträgt bei einem Werte des Fundgegenstandes
bis zu 2 RM = 0,20 RM
über 2 RM = 0,50 RM.

Zu § 14. Beschädigungen und Verunreinigungen

Zu Ziffer (2)

Die Reinigungsgebühr beträgt 1 RM.

Kilometerzeiger und Preistafeln

I. Vorbemerkungen

1. Der Unterschied der neben der Einstiegstelle und dem Reiseziel stehenden Preiszahlen ergibt den Fahrpreis.
2. Mindestens sind zu erheben:

für einfache Fahrt	0,20 RM
" Kinder	0,10 "
" Rückfahrscheine	0,40 "
" Kinderrückfahrscheine	0,20 "
" Zuschlagfahrscheine	0,10 "
3. Bei den Haltestellen (Tarifpunkten) sind die zugehörigen Bedarfshaltestellen mit vorgestelltem "*" Zeichen aufgenommen. Erhoben werden die Fahrpreise des zugehörigen Tarifpunktes.
4. Soweit für Bedarfshaltestellen in den Preistafeln **kein Tarifpunkt angegeben ist**, wird der Fahrpreis bei Fahrten von solchen Bedarfshaltestellen vom verliegenden Tarifpunkt ab und bei Fahrten nach solchen Bedarfshaltestellen für den nachfolgenden Tarifpunkt gerechnet.

II. Kilometerzeiger und Preistafeln

1. Strecke Hennef - Bonn

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen		Preiszahlen in R=Pfennig				
	Kraftwagen	Eisenbahn	Ein= fache Fahr= scheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine	Kinder Rück= fahr= scheine	Zu= schlag= scheine
-	Hennef (Reichsb)	Hennef (Sieg)	00	00	10	05	00
	*) Bürgermeisteramt						
	*) Wirtschaft Klein						
1,6	Geistingen (Sauer)	Geistingen	10	05	10	05	05
	*) Kurhaus						
	*) Schule						
3,4	Quadenhof	-	25	15	40	20	-
5,0	Buisdorf (Bahnhof)	Buisdorf	35	20	60	30	10
	*) Kolonie						
7,3	Niederpleis (Bahnhof)	Niederpleis	50	25	80	40	15
	*) Langstrasse						
	*) Oberpleiserstrasse						
9,1	St Augustin	-	65	35	105	55	-
11,3	Hangelar (Bahnhof)	Hangelar	85	40	125	65	20
	*) Block						
13,4	#) Pützchen (Karmeliter= strasse)	-	90	45	145	75	-
	*) Friedenstrasse						
14,5	Beuel Ost	Pützchen	100	50	160	80	30
16,0	Beuel (Brücke)	Beuel Rheinufer	110	55	165	80	30
	*) Reichsbahnfuss= gängerunterführung						
17,0	Bonn (Reichsb)	Beuel Rheinufer	120	60	170	85	40
	*) Beethovenhalle						
	*) Adolf Hitler Platz						
	*) Rheinuferbahn						
	x*) Kaiserplatz						

- a. Die Wagen halten zwischen Pützchen und Hangelar auch an der Vilicherstrasse (Preisberechnung siehe Ziffer 4 der Vorbemerkungen)
- b. *) Bedarfshaltestellen, die zum darüberstehenden unterstrichenen Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)
- c. #) Wagen, die durch den Ort Pützchen fahren, halten an der Schule und der Wirtschaft Neff.
- d. o) Bedarfshaltestelle auf der Fahrt nach Bonn
- e. x) " " " von Bonn
- f. Fahrkarten des Eisenbahnbetriebes nach oder von Beuel Rheinufer berechtigen gegen Lösung des tarifmässigen Zuschlages auch zur Fahrt nach oder von Bonn. Der Uebergang von der Eisenbahn zum Kraftwagen oder umgekehrt ist in Beuel (Brücke) von oder nach Bonn nicht gestattet.
- g. Die Haltestellen Bonn Reichsb bis Beuel Brücke dienen nur dem Fernverkehr, für den Ortsverkehr zwischen diesen Orten werden Fahrausweise nicht ausgegeben
- h. Mehrfahrtenkarten
Zwischen Bonn und Pützchen werden Karten für fünf Fahrten zum Preise von 1,- RM ausgegeben.

i. Fahrpreise für Sonderwagenbenutzer zum Viehmarkt an Markttagen in Waldbröl

nach Waldbröl	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
von Bonn bis St Augustin einschl	2,00 RM	3,50 RM
Niederpleis bis Quadenhof einschl	1,70 RM	3,00 RM

k. Aus Anlass des Marktes in Pützchen werden an den Markttagen und zwar Sonntag, Montag und Dienstag Sonderwagen zwischen Bonn und Pützchen gefahren.

Erhoben werden

für einfache Fahrt 0,30 RM, Kinder 0,15 RM,
für Hin- und Rückfahrt 0,50 RM, Kinder 0,25 RM.

Kinder bis zu 6 Jahren werden frei, Kinder vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre zum Kinderfahrpreis befördert.

2. Strecke Hennef - Oberpleis

Tarif= entfer- nung km	Haltestelle	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig		
			Einfache Fahrtscheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine
-	Hennef (Reichsb) *) Bürgermeisteramt *) Wirtschaft Klein	Hennef (Sieg)	00	00	00
1,6	Geistingen (Sauer) *) Kurhaus *) Waldfrieden	Geistingen	15	10	25
5,0	Söven (Schulte) *) Kapellenweg	Söven	40	20	70
7,5	Westerhausen	Westerhausen	60	30	100
8,5	Pleiserhohn	Pleiserhohn	70	35	120
10,5	Oberpleis Kirche *) Burg Oberpleis	Oberpleis	85	45	145

a. *) Bedarfshaltestellen, die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

b. Den Reisenden mit Freifahrausweisen 3. Klasse der RSE ist die Benutzung der Kraftwagen gegen Zahlung eines Zuschlages von 0,10 RM gestattet. Über den erhobenen Betrag ist ein Kinderfahrtschein zu entwerten.

3. Strecke Hennef - Siegburg

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen		Preiszahlen in R=Pfennig			
			Einfache Fahrtscheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine	Zu= schlag= fahr= scheine
-	Hennef (Reichsb) *) Bürgermeisteramt *) Wirtschaft Klein	Hennef (Sieg)	00	00	10	00
1,6	Geistingen (Sauer) *) Kurhaus *) Schule	Geistingen	10	05	10	05
3,4	Quadenhof	-	25	15	40	-
5,0	Buisdorf (Bahnhof) *) Kolonie	Buisdorf	35	20	60	10
7,6	Siegburg (Reichsb) *) Landratsamt	Siegburg x)	50	25	80	10 x)

a. *) Bedarfshaltestellen, die zum darüberstehenden unterstrichenen Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

b. x) Nur gültig für Reisende mit Freifahrausweisen 3. Klasse der RSE nach oder von Siegburg.

c. Ermäßiger Tarif für Zeitkarten

Zwischen Hennef oder Geistingen und Siegburg beträgt der Fahrpreis für Schülermonatskarten 4,20 RM.

4. Strecke Hennef - Asbach

Tarif= entfer- nung	Haltestellen		Preiszahlen in R=Pfennig			
	km	Kraftwagen	Eisenbahn	Ein= fache Fahr=scheine	Kinder=fahr=scheine	Rück=fahr=scheine
-		Hennef (Reichsb) *) Warther Kasino	Hennef (Sieg)	00	00	00
2,9		Hossenberg	-	20	10	30
4,3		Striefen	-	35	20	55
5,7		Lichtenberg	-	45	25	70
7,3		Bierth	-	60	30	95
9,0		Uckerath (Euler) *) Krankenhaus *) Wirtschaft Steeger	Dahlhausen= Uckerath - Hanfmühle	70	35	110
12,7		Stotterheck=Meisenbach	Krautscheid - Mendt	100	50	160
14,8		Strassenkr b Kircheip	-	120	60	190
15,8		Griesenbach	Buchholz (W)	130	65	210
18,4		Löhe	-	150	75	240
21,0 ≠		Asbach (Bahnhofstr) *) Kinderheim	Bennau Tal - Asbach (Westerw)	170	85	270

- a. Die Wagen halten auch an der Abzweigung Büllesbach, in Hurtenbach und Hussen. (Preisberechnung siehe Ziffer 4 der Vorbemerkungen)
- b. *) Bedarfshaltestellen, die zum darüberstehenden unterstrichenen Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)
- c. ≠ Wagen, die nach Flammersfeld weiterfahren oder daher kommen, berühren die Haltestelle Bahnhöfstrasse nicht.

5. Strecke Hennef - Waldbröl

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen (Eisenbahn und Kraftwagen)	Preiszahlen in R=Pfennig			
		Einfache Fahr- scheine	Kinder- fahr- scheine	Rück- fahr- scheine	Zuschlag= fahr- scheine
-	Hennef (Reichsb) *) Warther Kasino	00	00	00	00
2,3	Allner	15	10	25	05
4,9	Bröl (Bahnhof)	35	20	60	10
10,2	Ingersauermühle	70	35	120	15
13,1	Herrnstein	90	45	155	20
14,4	Büchel	100	50	170	25
15,7	Felderhoferbrücke	105	55	180	25
17,8	Schönenberg	120	60	205	30
19,4	Ahe	130	65	220	30
21,2	Ruppichteroth	145	75	245	35
23,1	Oeleroth	155	80	265	35
25,1	Benroth	170	85	290	40
26,6	Berkenroth	180	90	305	45
27,7	Ziegenhardt	190	95	325	45
29,0	Rossenbach	195	100	330	45
32,5	Waldbröl RSE	220	110	375	50
34,2	Waldbröl (Reichsb)	230	115	390	60

a. Die Wagen halten auch an der Bröler Schule und in Schönhausen. (Preisberechnung siehe Ziffer 4 der Vorbemerkungen)

b. *) Bedarfshaltestelle, die zum darüberstehenden unterstrichenen Tarifpunkt gehört. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

c. Fahrpreise für Sonderwagenbenutzer zum Viehmarkt an Markttagen in Waldbröl nach Waldbröl

von	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
Hennef bis Bröl einschl	1,40 RM	2,60 RM
Ingersauermühle bis Felderhoferbrücke einschl	0,90 RM	1,60 RM
Ruppichteroth	0,60 RM	1,00 RM

6. Strecke Bonn - Stieldorf

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig		
			Einfache Fahr- scheine	Kinder- fahr- scheine	Rück- fahr- scheine
-	Bonn (Reichsb) *) Beethovenhalle	Bonn	00	00	00
1,0	Beuel (Brücke) *) Reichsbahnfussgänger- unterführung	Beuel (Brücke)	10	05	20
2,5	Beuel Ost	Beuel Ost	20	10	30
3,6	Pützchen (Neff) *) Schule	Pützchen	30	15	40
7,9	Nieder=Holtorf (Post) *) Wirtschaft Becker	Nieder=Holtorf	55	30	80
9,2	Ungarten *) Heiderhof-Ettenhausen	Ungarten	60	30	95
10,6	Vinxel	Vinxel	70	35	110
12,4	Stieldorf (Kirche)	Stieldorf	80	40	125

- a. *) Bedarfshaltestellen die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören. (Preis-
berechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)
- b. Den Reisenden mit Freifahrausweisen 3. Klasse der RSE ist die Benutzung der
Kraftwagen gegen Zahlung eines Zuschlages von 0,10 RM gestattet. Ueber den
erhobenen Betrag ist ein Kinderfahrschein zu entwerten.
- c. Die Wagen halten auf der Fahrt nach Bonn auch am Adolf Hitler Platz und an
der Rheinuferbahn, auf der Fahrt von Bonn am Kaiserplatz. Tarifpunkt ist Bonn.
- d. Ermässigte Preise für Arbeiterkarten (Monats- und Wochenkarten)

und Zwischen	Nieder=Holtorf		Ungarten		Vinxel		Stieldorf	
	Monats- karten RM	Wochen- karten RM	Monats- karten RM	Wochen- karten RM	Monats- karten RM	Wochen- karten RM	Monats- karten RM	Wochen- karten RM
Bonn (Reichsb)	10,00	2,35	11,50	2,65	13,00	3,00	15,00	3,50
Beuel (Brücke)	9,00	2,10	10,50	2,45	12,00	2,80	14,00	3,25
Beuel Ost	8,50	2,00	10,00	2,35	11,50	2,65	12,50	2,90
Pützchen Crt	8,00	1,85	9,50	2,20	11,00	2,55	12,00	2,80

- (1) Die Karten werden ausgegeben an Arbeiter und Angestellte gegen Vorlage eines Ausweises auf Ausgabe von Arbeiterwochenkarten nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn.
- (2) Die Monatskarten gelten zur täglichen Hin- und Rückfahrt für den Kalendermonat, die Wochenkarten gelten zur Hin- und Rückfahrt an 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Zu den Arbeitstagen rechnen Sonn- und Feiertage nur dann, wenn sie geschäftsfreie sind.

7. Strecke Niederdollendorf - Oberpleis

Tarif= entfer- nung km	Haltestelle	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig		
			Einfache Fahr= scheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine
-	Niederdollendorf Fähre	Niederdollendorf Fähre	00	00	00
1	Niederdollendorf Bahnhof Oberdollendorf Elektr } *) Markt	Oberdollendorf	10	05	15
3	Oberdollendorf=Gratzfeld	Oberdollendorf=Gratzfeld	30	15	45
4	Heisterbach	Heisterbach	40	20	65
6	Verschönerungsweg	Verschönerungsweg	50	25	80
7	Heisterbacherrott	Heisterbacherrott	60	30	100
8	Grengelsbitze	Grengelsbitze	70	35	120
10	Bellinghausen - Auel	Bellinghausen - Auel	80	40	140
11	Oberpleis (Kirche) *) Krankenhaus *) Bahnhof	Oberpleis	90	45	160

- a. *) Bedarfshaltestellen, die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)
- b. Reisenden mit Freifahrausweisen 3. Klasse der RSE ist die Benutzung der Kraftwagen gegen Zahlung eines Zuschlages von 0,10 RM gestattet. Ueber den erhobenen Betrag ist ein Kinderfahrschein zu entwerfen.
- c. Mehrfahrtenkarten. Zwischen Niederdollendorf Fähre, Niederdollendorf Bahnhof, Oberdollendorf Elektr, Oberdollendorf=Gratzfeld und Oberpleis werden Karten mit dem Aufdruck Niederdollendorf - Oberpleis für fünf Fahrten ausgegeben. Der Preis der Karten beträgt für fünf Fahrten 3,25 RM.

8. Strecke Siegburg - Asbach

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen		Preiszahlen in RPfennig			
	Kraftwagen	Eisenbahn	Ein= fache Fahr= scheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine	Zu= schlag= fahr= scheine
-	Siegburg (Reichsb) *) Landratsamt	Siegburg	00	00	00	00
1,6	Siegburg=Mülldorf	Siegburg=Mülldorf	10	05	15	00
3,4	St Augustin	-	20	10	35	-
5,3	Niederpleis (Ober- pleiserstr.)	Niederpleis	35	20	55	05
6,5	Schmerbroich	-	40	20	70	-
8,5	Birlinghoven	Birlinghoven	55	30	90	10
9,8	Dambroich	Dambroich	65	35	100	15
11,0	Scheurenmühle	-	70	35	115	-
12,4	Uthweiler	Uthweiler=Jüngs- feld	80	40	130	15
14,1	Wahlfeld	-	90	45	145	-
15,3	Oberpleis (Kirche) *) Bahnhof	Oberpleis	100	50	160	20
16,4	Herresbach	Herresbach	105	55	170	20
18,0	Sand	-	115	60	185	-
19,8	Willmeroth	Nonnenberg	130	65	205	25
21,6	Eudenbach	Rostingen	140	70	225	30
24,2	Verbindungs weg	-	155	80	250	-
26,7	Buchholz	Buchholz (Westerw)	175	90	280	65
28,3	Oberscheid	Buchholz (Westerw) Mendt	185	95	295	75
29,9	Griesenbach	Buchholz (Westerw)	190	95	305	85
32,5	Löhe	-	210	105	335	-
35,1	Asbach	Asbach (Westerw) Bennau Tal	230	115	365	100

a. Die Wagen halten auch in Hurtenbach und Hussen. (Preisberechnung siehe Ziffer 4 der Vorbemerkungen)

b. *) Bedarfshaltestellen, die zum darüberstehenden unterstrichenen Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

9. Strecke Asbach - Flammersfeld

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig		
			Einfache Fahr= scheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine
-	Asbach (Kinderheim) *) Bahnhofstrasse	Asbach	00	00	00
1,0	Parscheid	Parscheid	05	05	10
2,1	Krankel	Krankel	15	05	25
3,0	Heide	Heide	20	10	35
4,1	Schöneberg *) Niedermühlen	Schöneberg	30	15	45
5,9	Diefenau	Diefenau	40	20	65
7,8	Kaffroth	Kaffroth	55	30	85
8,8	Rott	Rott	60	30	100
10,0	Flammersfeld	Flammersfeld	70	35	110

a. *) Bedarfshaltestellen, die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

b. Preise für durchgehende Fahrausweise zwischen Hennef (Sieg) und Flammersfeld.

Hennef - Flammersfeld oder umgekehrt

einfache Fahrscheine	2,30 RM
" Kinderfahrscheine	1,15 "
Rückfahrscheine gültig 6 Wochen	
= 42 Tage einschliesslich des Lösungstages	3,70 "

10. Strecke Troisdorf - St Augustin - (Bonn)

Tarif= entfer- nung km	Haltestellen	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig		
			Einfache Fahr= scheine	Kinder= fahr= scheine	Rück= fahr= scheine
-	Troisdorf Dynamitfabrik *) Wilhelmstr. *) Ursulaplatz	Troisdorf	00	00	00
3,8	Mannstaedtwerke *) Aggerteich	Mannstaedtwerke	20	10	35
5,3	Genden (Braschoss) *) Wirtschaft Raaf	Genden	30	15	50
7,7	St Augustin *) Kloster	St Augustin	45	25	75
15,6	Bonn (Reichsb) *) Beethovenhalle o*) Adolf Hitler Platz o*) Rheinuferbahn x*) Kaiserplatz	Bonn	100	50	140

a. *) Bedarfshaltestellen, die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören. (Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

b. e) Bedarfshaltestellen auf der Fahrt nach Bonn.
x) Bedarfshaltestellen auf der Fahrt von Bonn.

c. Ermässigte Preise für Arbeiterwochenkarten für die Strecke Troisdorf - St Augustin - Oberpleis

Nach	Troisdorf			
	Mannstaedtwerke		Dynamit A.G.	
	Preise für Arbeiterwochenkarten			
Von	km	RM	km	RM
Oberpleis	17	4,40	19	4,60
Uthweiler=Jüngsfeld } Scheurenmühle }	14	4,00	16	4,30
Dambroich	11	3,30	13	3,70
Birlinghoven } Schmerbroich }	10	3,00	12	3,50
Niederpleis	7	2,40	9	2,70
St Augustin	5	2,30	7	2,40

- (1) Die Arbeiter müssen im Besitze einer Bescheinigung zur Erlangung von **Arbeiterwochenkarten** nach dem Muster und den Vorschriften der **Deutschen Reichsbahn** sein.
- (2) Arbeiter, die diesen Ausweis nicht vorzeigen können, zahlen einen Zuschlag von 10 % zu obigen Fahrpreisen für Arbeiterwochenkarten. Der Fahrpreis wird auf volle 10 Rpf aufgerundet.
- (3) Die Karten berechtigen zur täglichen Hin- und Rückfahrt an 6 aufeinanderfolgenden Werktagen (**Arbeitstagen**).

11. Gemeinschaftsstrecke Königswinter - Ittenbach - Oberpleis

Tarif vom 1. Januar 1931

Statt der "Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftwagenverkehr der Rhein-Sieg Eisenbahn" gelten die "Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Reichspost", ebenso gelten die Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger und den Preistafeln nur soweit nachstehend nichts anderes veröffentlicht ist.

1. Preistafel

Tarifentfernung km	Haltestellen	Tarifpunkt	Preiszahlen in R=Pfennig	
			Einfache Fahrscheine	Kinder=fahrscheine
-	Königswinter (Rheinufer) *) Bahnhof	x) Königswinter	00	00
2,5	Rosenauerstr.	x) Rosenauerstr.	20 #) 30	10 #) 15
5,3	Margarethenhöhe	Margarethenhöhe	50	25
6,7	Ittenbach (Kirche) *) Unter den Linden *) Denkmal *) Haus Broich	Ittenbach	60	30
7,5	Gräfenhohn	Gräfenhohn	70	55
8,3	Ruttscheid	Ruttscheid	80	40
9,3	Boseroth	x) Boseroth	90	45
10,5	Oberpleis (Kirche) *) Postamt	x) Oberpleis	100	50

a. Abweichend hiervon beträgt der Fahrpreis von Königswinter nach Margarethenhöhe 60 Rpf.

b. #) Diese Preiszahl ist nur zwischen mit x) bezeichneten Haltestellen gültig.

c. *) Bedarfshaltestellen, die zum nebenstehenden Tarifpunkt gehören.
(Preisberechnung siehe Ziffer 3 der Vorbemerkungen)

2. a. Mindestfahrpreis	20 Rpf
b. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	frei
wenn ein besonderer Platz beansprucht wird	halber Fahrpreis, mindestens 20 Rpf
c. Kinder über 4 bis einschl 10 Jahre	halber Fahrpreis, mindestens 20 Rpf
3. Rückfahrkarten werden ausgegeben von Königswinter nach Margarethenhöhe oder Ittenbach und zurück oder umgekehrt, Preis 1,00 RM.	

4. Mehrfahrtenkarten werden in allen Verbindungen ausgegeben.
Die Ermässigung beträgt bei Fünf- und Zehnfahrtenkarten 20 v H des tarifmässigen Fahrpreises für einfache Fahrt.

Berechnungsbeispiele:

a. Zehnfahrtenkarten Einzelfahrpreis 50 Rpf \times 8 = 4,00 RM + 10 Rpf Schreibgebühr = 4,10 RM	b. Fünffahrtenkarten Einzelfahrpreis 50 Rpf \times 4 = 2,00 RM + 10 Rpf Schreibgebühr = 2,10 RM
---	---

5. Zeitkarten, Wochen-, Monats- und Schülerkarten.
Diese Karten sind am Postschalter zu lösen.

Die Ermässigung beträgt:

bei Benutzung von Wochen- oder Monatskarten bei wöchentlich mindestens	allgemein	für Schüler
6 Fahrten	40 v H	40 v H
12 Fahrten	50 v H	50 v H

des tarifmässigen Fahrpreises für einfache Fahrt.

6. Angehörige der Wehrmacht, Blinde Reisende, ständige Begleiter von Schwer-kriegsbeschädigten, Landjahrpflichtige und Reichsarbeitsdienst.
Es gelten die Bestimmungen und Ermässigungssätze VIII Ermässigungen für Einzelreisende Ziffern 1 - 3 Seite 8 dieses Tarifs.

7. Hunde

halber Personenfahrpreis, mindestens 10 Rpf, als Führer von Blinden frei

8. Reisegepäck

a. Handgepäck

frei, soweit der dem Reisenden zustehende Platz die Unterbringung gestattet und die Mitreisenden nicht belästigt werden (sonst wie zu 8 b)

b. Reisegepäck

bis 20 kg 25 Rpf
über 20 kg 50 Rpf
sperrige Gepäckstücke ein Zuschlag von 50 v H

c. Fahrräder

50 Rpf

9. Schnellgut (Postgut)

kis 10 kg 25 Rpf
über 10 bis 20 kg 50 Rpf
sperriges Postgut ein Zuschlag von 50 v H (Fahrräder als Postgut 75 Rpf).

KT
RSE

Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Kraftwagenverkehr

der

Rhein-Sieg Eisenbahn

Allgemeine

Beförderungsbedingungen

für den

Kraftverkehr

- - -

Gültig ab 1. Januar 1938.

- - - - -

Abschrift der vom Verband Deutscher Kraftverkehrsgesellschaften
Dortmund
herausgegebenen Ausgabe 1937

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
§ 1. Antritt der Fahrt	2
§ 2. Anweisung der Plätze	2
§ 3. Zahlungsmittel	2
§ 4. Fahrausweise	
a) Allgemeines	2
b) Fahrscheine	3
c) Ermässigungskarten	3
§ 5. Einziehung von Fahrausweisen	3
§ 6. Nachzahlung von Fahrgeld	3
§ 7. Verhalten der Fahrgäste und Ausschluss von der Beförderung	4
§ 8. Mitnahme von Kindern	4
§ 9. Mitnahme von Gepäck	4
§ 10. Beförderung von Hunden und anderen Tieren	4
§ 11. Fundsachen	5
§ 12. Ausschluss von Ersatzansprüchen	5
§ 13. Allgemeine Vorschriften für den Fahrgast	5
§ 14. Beschädigung und Verunreinigung	5
§ 15. Gestellung von Sonderwagen	5
§ 16. Beschwerden und Streitigkeiten	5

Vorwort

Mit dem Besteigen des Wagens unterwirft sich der Fahrgast den nachstehenden Beförderungsbedingungen.

Die Beförderung erstreckt sich auf Personen, Gepäckstücke, Hunde und kleine Tiere.

§ 1. Antritt der Fahrt

(1) Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass ihm unverzüglich nach dem Besteigen des Wagens entsprechend seinem, dem Schaffner anzugebenden Fahrziele die erforderlichen Fahrscheine (s §§ 8 bis 10) ausgehändigt bzw seine Umsteigfahrscheine oder sonstigen Fahrausweise entwertet oder geprüft werden.

(2) Will der Fahrgast über die bezahlte Strecke hinausfahren, so gilt das als eine besondere Fahrt, für die er rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Fahrt auf der nicht bezahlten Strecke, und unaufgefordert einen Fahrschein zu lösen hat.

§ 2. Anweisung der Plätze

(1) Die Bediensteten sind berechtigt, den Fahrgästen die Wagen und die Wagenplätze anzzuweisen. Ein Fahrausweis gewährt keinen Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn die vorhandenen Sitzplätze besetzt sind. Plätze, die für Beschädigte oder Invaliden vorgesehen sind, müssen auf Ersuchen eines Bediensteten freigegeben werden. Anspruch auf Zuweisung eines anderen Sitzplatzes besteht dann nicht.

(2) Enthält ein Fahrausweis einschränkende Bestimmungen über die Einnahme von Sitzplätzen, so ist der Inhaber auf Anordnung eines Bediensteten verpflichtet, seinen Sitzplatz einem anderen Fahrgärt einzuräumen, sofern die übrigen Sitzplätze besetzt sind.

§ 3. Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld ist in abgezähltem Reichsgeld bereit zu halten. Zum Wechseln ist der Schaffner nicht verpflichtet. Die Annahme von mehr als 20 Rpf in Ein- oder Zweipfennigstückchen kann nicht von ihm verlangt werden.

(2) Zerrissene, zusammengeklebte oder stark beschmutzte Geldscheine, sowie beschädigte oder verbogene Hartgeldstücke werden nicht angenommen.

§ 4. Fahrausweise

a) Allgemeines

(1) Alle Fahrausweise sind streng persönlich, soweit sie nicht als unpersonal bezeichnet sind. Persönliche Fahrausweise, mit entsprechendem Vordruck, müssen mit dem Vor- und Zunamen des Inhabers versehen und ausgefüllt sein.

(2) Soweit durch den Tarif oder entsprechenden Aufdruck an Fahrausweise besondere Bedingungen geknüpft sind, gelten sie als Ergänzung dieser Beförderungsbedingungen.

1. Vorzeigen

Fahrausweise sind unaufgefordert, auf Verlangen auch wiederholt, dem Fahrs und Aufsichtspersonal unverzüglich offen und nicht zusammengefaltet vorzuzeigen bzw auszuhändigen. Hat ein Fahrgärt seinen Fahrausweis nicht bei sich oder verweigert er das Vorzeigen oder die Aushändigung, so ist ein Fahrschein zu lösen. (s §§ 7)

2. Gültigkeit

(1) Beschädigte, zerrissene, stark beschmutzte, unleserlich gemachte oder mit Änderungen versehene Fahrausweise sind ungültig.

(2) Wird die Gültigkeit eines Fahrausweises beanstandet, so ist ein Fahrschein zu lösen. Ist die Neulösung zu Unrecht gefordert, so wird der Betrag nach Vorlage oder Einsendung des beanstandeten Fahrausweises und des neugelösten Fahrscheines von der Verwaltung einschl einfacher Portoauslagen zurückgezahlt.

3. Erneuerung und Ersatz

- (1) Für die Erneuerung beschmutzter, unleserlich oder unbrauchbar gewordener Fahrausweise wird eine Erneuerungsgebühr (s Tarif) erhoben, wenn die Erneuerung nach dem Ermessen der Verwaltung erforderlich ist.
- (2) Für verlorene Fahrausweise, Marken oder dergl findet weder Rückvergütung noch Ersatz statt.
- (3) Verübergehende Hinterlegung von Ermässigungskarten zwecks Abänderung der Gültigkeit ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückvergütung der für Ermässigungskarten erfolgten Vorauszahlung besteht nicht (s § 12).

b) F a h r s c h e i n e

- (1) Der Fahrgast braucht nur solche Fahrscheine vom Schaffner entgegen zu nehmen, die dieser sichtbar vom Block getrennt hat.
- (2) Fahrscheine sind während der Fahrt aufzubewahren.
- (3) Fahrscheine berechtigen am Lösungstage zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und durch den Schaffner gekennzeichneten Strecke. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Umsteigen in eine andere Linie bedeutet keine Fahrtunterbrechung.
- (4) Umsteigefahrscheine werden lt Tarif nur ausgegeben, wenn das Fahrziel mit dem betreffenden Wagen nicht zu erreichen ist oder wenn durch Unsteigen eine Verkürzung der Fahrt eintritt. Umsteigen ist nur am Treff- oder am Trennpunkte der beiden in Betracht kommenden Linien zulässig. Die Fortsetzung der Fahrt kann auch von jeder anderen Haltestelle zwischen letztem Trennpunkt der Linien und dem Ziel der Fahrt erfolgen.
- (5) Die Verwendung von Umsteigefahrscheinen zu Fahrten, die eine Rund- oder Rückfahrt bedeuten, ist auch unter Benutzung anderer Linien nicht gestattet.

c) E r m ä s s i g u n g s k a r t e n

Ermässigungskarten berechtigen zur Fahrt mit planmässigen, nicht besetzten Wagen innerhalb der auf der Karte bezeichneten Strecke. Ein Recht auf vorzugweise Beförderung gewähren Ermässigungskarten nicht.

§ 5. Einziehung von Fahrausweisen

Ein Fahrausweis wird unter Verlust des dafür gezahlten Betrages eingezogen, wenn

- a) er zu anderen als den berechtigten Fahrten benutzt wird,
- b) der Vordruck nicht ausgefüllt ist (s § 4),
- c) er unleserlich geworden, zerrissen, zerschnitten ist, Änderungen oder Rasuren aufweist,
- d) er von einer Person benutzt wird, für die er nicht ausgestellt ist,
- e) er trotz genügender Gelegenheit nicht zur Entwertung vorgezeigt wurde,
- f) der Inhaber sich weigert, für mitfahrende Kinder, mitgeführtes Gepäck oder Hunde Zahlung zu leisten,
- g) der Inhaber die auf Grund dieser Beförderungsbedingungen oder der Zusatzbedingungen, insbesondere die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung oder des Verkehrs an ihn ergangene Weisungen der Bediensteten unbeachtet lässt.

§ 6. Naehzahlung von Fahrgeld

Wer auf einem Wagen ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, obwohl er Gelegenheit hatte, einen Fahrschein zu lösen oder seinen Fahrausweis entwerten zu lassen, oder wer versucht, den Wagen vor Entrichtung des Fahrgeldes zu verlassen, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung (§ 265a des STGB) ausser dem vollen tarifmässigen Fahrpreis den 10 fachen Betrag desselben, für letzteren höchstens RM 3,- zu zahlen. Besteht Zweifel über die durchfahrene Strecke, oder kann nicht festgestellt werden, wo der ohne gültigen Fahrausweis angetroffene Fahrgäst eingestiegen ist, so wird der Berechnung des nachzuzahlenden Fahrpreises der Ausgangspunkt des Kraftwagens zugrunde gelegt.

§ 7. Verhalten der Fahrgäste und Ausschluss von der Beförderung

I. (1) Die Fahrgäste haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Fahr- und Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.

(2) Während der Fahrt ist das Besteigen und Verlassen des Wagens, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen aus den Fenstern, sowie jede Unterhaltung mit dem Fahrer verboten.

II. (1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, welche die auf Grund dieser Beförderungsbedingungen an sie ergehenden Weisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals unbeachtet lassen oder den Anstand verletzen,
2. betrunkenen Personen, sowie Personen mit ansteckender Krankheit und solche, die aus anderen Gründen den Mitreisenden lästig fallen oder sie gefährden können,
3. geladene Gewehre und Gepackstücke mit feuergefährlichem oder leichtentzündbarem Inhalt, sowie solche, die durch Geruch oder auf andere Weise die Mitreisenden belästigen oder den Wagen oder mitbeförderte Güter beschädigen können,
4. Gepackstücke, die nach Verpackung, Umfang oder Gewicht zur Beförderung mit dem Kraftwagen sich nicht eignen,
5. bissige, kranke und solche Tiere, die den Fahrgästen gefährlich oder lästig werden können.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bedienstete. Zu widerhandelnde haben nach Aufforderung den Wagen zu verlassen. Nichtbeachtung zieht Strafantrag gemäß § 123 des Strafgesetzbuches nach sich (Hausfriedensbruch).

(3) Ein Ersatzanspruch auf das bezahlte Fahrgeld besteht bei Ausschluss von der Fahrt nicht.

§ 8. Mitnahme von Kindern

(1) Jeder Fahrgast, der in den Besitz eines gültigen Fahrscheines für Erwachsene ist, kann nur ein Kind bis zu dem im Tarif bestimmten Lebensalter frei mitnehmen. Im übrigen zahlen Kinder den im Tarif festgelegten Fahrpreis.

(2) Die Beaufsichtigung des Kindes ist Pflicht des Begleiters. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung von einem Kinde angerichtet werden, sind der Begleiter und die gesetzlichen Vertreter des Kindes der Verwaltung gegenüber haftpflichtig.

§ 9. Mitnahme von Gepäck

(1) Ein Anspruch auf Gepäckbeförderung besteht nicht. Bei Andrang haben Personen ohne Gepäck stets den Vorrang.

(2) Gepäck wird nur in Begleitung eines Fahrgastes befördert. Belegen der Sitzplätze mit Gepäckstücken ist verboten. Auch darf der Durchgang im Wagen durch die Unterbringung des Gepäcks nicht eingeschränkt werden.

(3) Kleine Gepäckstücke, wie z.B. solche, die auf dem Schosse, unter oder über dem eigenen Sitzplatz untergebracht werden können, ohne die Mitreisenden zu belästigen, werden unentgeltlich befördert.

(4) Große Gepäckstücke werden nur zugelassen, wenn hierfür besondere Einrichtungen vorhanden sind. Die Beförderung großer Gepäckstücke erfolgt nach den Sätzen des Tarifs. Mehr als 2 Stehplätze dürfen durch das Gepäck des Fahrgastes nicht in Anspruch genommen werden. Ob ein Gepäckstück zur Beförderung zugelassen werden kann und ob es zahlungspflichtig ist, entscheidet der Bedienstete.

(5) Die Aufsicht über das Gepäck hat der Fahrgast selbst auszuüben. Er haftet für jeden Schaden, der durch das von ihm mitgeführte Gepäck verursacht wird.

§ 10. Beförderung von Hunden und anderen Tieren

1. H u n d e

- a) Hunde sind an der Leine kurz zu halten. Bei Andrang haben Personen ohne Hund den Vorrang vor solchen mit Hunden.
- b) Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Tarifs, mit Ausnahme der Blindenführhunde in Begleitung eines Blinden.

c) Führerhunde, die einen Blinden begleiten, sind unentgeltlich zugelassen.

2. A n d e r e T i e r e

Andere Tiere dürfen nur in Körben oder sonstigen Behältern mitgeführt werden. Ihre Beförderung erfolgt in gleicher Weise wie Gepäckstücke.

3. H a f t u n g

Der Fahrgast haftet der Verwaltung gegenüber für alle Schäden, die ihr oder Dritten mittelbar oder unmittelbar durch die Tiere verursacht werden.

§ 11. Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Bediensteten abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Andernfalls erfolgt Rückgabe des Fundgegenstandes nur durch das Fundbüro der Verwaltung gegen Zahlung einer entsprechenden Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr. Eine Haftung der Verwaltung für zurückgelassene Gegenstände bis zur Ablieferung im Fundbüro wird nicht übernommen.

§ 12. Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Nicht fahrplanmässige Abfahrt oder Ankunft, Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art begründen keinerlei Ansprüche an die Verwaltung. Auch wird für nicht abgefahrene Fahrscheine oder nicht ausgenutzte Zeitkarten weder Ersatz geleistet noch das hierfür gezahlte Geld erstattet, es sei denn, dass Billigkeitsgründe (z B Krankheit, Unfall, Tod, lange Betriebsunterbrechungen) eine Erstattung rechtfertigen. Beträge unter RM 0,50 werden nicht erstattet.

(2) Eine Gewähr für Anschluss an Umsteigestellen, Weiterbeförderung oder Fahrtvollendung wird nicht übernommen.

§ 13. Allgemeine Vorschriften für den Fahrgast

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, bei Einnahme eines Platzes (insbesondere Stehplatzes) Vorsorge zu treffen, dass er bei den im Betrieb unvermeidlichen Schwankungen und Stößen des Wagens weder selbst Schaden erleidet noch Schaden verursacht. Schäden, die durch die Ausserachtlassung entsprechender Vorsichtsmassnahmen entstehen, hat der Betreffende selbst zu vertreten.

§ 14. Beschädigung und Verunreinigung

(1) Die durch Beschädigung an den Wagen oder den Anlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

(2) Für Verunreinigung eines Wagens oder Aufenthaltsraumes wird durch das Personal eine Gebühr gemäß Tarif gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Fahrscheinen oder gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Für etwa weitergehende Schäden ist ausserdem Ersatz zu leisten.

§ 15. Gestellung von Sonderwagen

Eine Verpflichtung zur Gestellung von Sonderwagen im Linienverkehr besteht nicht.

§ 16. Beschwerden und Streitigkeiten

(1) Beschwerden sind nicht mit dem Fahrpersonal auszutragen, sondern soweit sie nicht durch einen Aufsichtsbeamten unmittelbar Erledigung finden, unter Angabe von Zeit, Wagen- und Liniennummer, sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung zu richten.

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrage ergeben, wird durch den Sitz der Verwaltung bestimmt.

K T
R S E
Allg
Best

K T
R S E
Verfüg

Diensta

Verzeichnis

der

Tarife und Kundmachungen (Tarifverzeichnis)

I. Vorbemerkungen

1. Bei Versetzungen, bei Ablösungen durch Urlaub oder Krankheiten hat der übernehmende Bedienstete an Hand des Verzeichnisses nachzuprüfen, ob die aufgeführten Tarife vorhanden sind.
2. Die überwiesenen Tarife sind leicht greifbar an einer vorher bestimmten Stelle aufzubewahren und in gebrauchsfertigem Zustande zu halten.
Für verlorene Tarife wird Ersatz nur gegen Zahlung des Beschaffungswertes geliefert.
3. Nachträge zu den einzelnen Tarifen sind sofort in den Tarif einzulegen, nachdem der Eingang im Tarif an der vorgesehenen Stelle vermerkt und die Änderungen im Tarif durchgebessert sind. Ebenso sind durch Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlichte Tarifänderungen sofort durchzubessern.

II Tarifverzeichnis

A Binnentarife

- ✓ 1. Entfernungszeiger
- ✓ 2. Binnen=Personentarif
- ✓ 3. Binnen=Gütertarif
- ✓ 4. Kraftwagentarif
- 5. Dienstanweisung über Buchführung, Rechnungslegung und Kassenverwaltung

B Tarife für Reichs- und Privatbahnen, Tarifteile I

- ✓ 1. Deutscher Eisenbahn Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I (DPT I)
- ✓ 2. Deutscher Eisenbahn=Tiertarif, Teil I (DETT I)
- ✓ 3. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil I Abt A (DEGT I A)
- ✓ 4. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil I Abt B (DEGT I B)
- ✓ 5. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil I Abt A Anhang

C Tarife für Reichs- und Privatbahnen, Tarifteile II, Personenverkehr

- ✓ 1. Deutscher Eisenbahn Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II und Ergänzungsheft hierzu. (DPT II Reichsbahn)
- ✓ 2. Deutscher Eisenbahn Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II zwischen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn und Bahnhöfen der Norddeutschen Privatbahnen, Heft A
- ✓ 3. Vorschriften für die Abfertigung und Rechnungslegung zwischen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn und Bahnhöfen der Norddeutschen Privatbahnen - Beförderung von Personen und Reisegepäck - Heft C
- 4. Beförderung von Expressgut zwischen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn und Bahnhöfen der Norddeutschen Privatbahnen, Heft D

D Tarife für Reichs- und Privatbahnen, Tarifteile II, Güter- und Tierverkehr

- ✓ 1. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft I
- 2. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft I Entfernungszeiger,
 - ✓ a. Entfernungstafel I
 - ✓ b. Entfernungstafel II, Teilheft 30

- ✓ 3. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft C I a, Frachtentafel und Frachtsatzzeiger
- ✓ 4. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft C I b, Zuschlagfrachten
- ✓ 5. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft C I c, örtliche Gebühren
- ✓ 6. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft C II a, allgemeine Bestimmungen für die Ausnahmetarife des Heftes C II b, nebst Anhang
- ✓ 7. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft C II b, Ausnahmetarife, folgende:

1B34, 1B69, 1B71, 1G2, 2B1, 2B14, 2B23, 2B48, 5B1, 5B3, 6B1, 7B13,
 8B9, 8B17, 8B23, 11B1, 11B11, 11B19, 14B3, 15B1, 15B2, 15B6, 16B1, 16B2,
 16B5, 16B6, 16B7, 16B9, 16B11, 16B13, 17B1, 18B1, 18B4, 18B15, 18B16, 18B11
 19B1, 19B2, 19B6, 19B7, 19B8, 2oB2, 23B2, 24G1, 24S1, 25B1, Anhang zum 11B1
 2H1

- ✓ 8. Bestimmungen über Frachtbegünstigungen für milde und öffentliche Zwecke
- ✓ 9. Deutscher Eisenbahn=Gütertarif, Teil II, Reichsbahn=Gütertarif, Heft D, Bahnhofstarif, nebst Anhang 1 - 3
- ✓ 10. Deutscher Eisenbahn=Tiertarif, Teil II, Reichsbahn=Tiertarif, Besondere Bestimmungen, Anhang (Tierfrachtzeiger) und Ausnahmetarif

E Lade-, Leitungs- und Uebergangstafeln im Verkehr zwischen Reichsbahn und Privatbahnen

- ✓ 1. Ladetafeln für Eilstückgut
- ✓ 2. Ladetafeln für Frachtstückgut
- ✓ 3. Leitungstafeln für Expressgut
- ✓ 4. Leitungstafeln für Eilgutladungen und lebende Tiere
- ✓ 5. Leitungstafeln für Frachtgutladungen
- ✓ 6. Uebergangstafeln, Heft 46 und Erläuterungen nebst Anlagen hierzu (Ueb Tafeln)

F Vorschriften für die Güterverkehrsstatistik

- ✓ 1. Vorschrift für verkehrsstatistische Arbeiten der äusseren Dienststellen, Güterverkehr (Versta G)
- ✓ 2. Anhang I zur Vorschrift für die verkehrsstatistischen Arbeiten der äusseren Dienststellen, Güterverkehr, Verzeichnis der Güterabfertigungen
- ✓ 3. Anhang II zur Vorschrift für die verkehrsstatistischen Arbeiten der äusseren Dienststellen, Güterverkehr, -Güterverzeichnis-

G Vorschriften des Deutschen Eisenbahn=Verkehrsverbandes für den Verkehrs- und Abfertigungsdienst, Kundmachungen

- ✓ 1. Personenabfertigungsvorschriften (PAV) Kundmachung 1 und Anhang B
- ✓ 2. Personenbeförderungsvorschriften (PBV) Kundmachung 2
 - ✓ a. Teil I Beförderung von Personen (PBV I)
 - ✓ b. Teil II Beförderung von Reisegepäck und Expressgut (PBV II)
- ✓ 3. Güterabfertigungsvorschriften (GAV) Kundmachung 3 und Anhang (FZV)
- ✓ 4. Güterbeförderungsvorschriften (GBV) Kundmachung 4
 - ✓ a. Teil I Ortsdienst (GBV I)
 - ✓ b. Teil II Zugbegleitdienst (GBV II)
 - ✓ c. Verzeichnis der Bahnhöfe (DV 609) und der deutschen Orte (DV 633)
- ✓ 5. Vorschriften für die Erhebung der Beförderungssteuer und der Umsatzsteuer im Eisenbahnverkehr (Bef St V) Kundmachung 5
- ✓ 6. Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, A Verkehr nach dem Reichsgebiet und innerhalb des Reichsgebietes, Kundmachung 6 A
 - ✓ a. Heft 1, Allgemeiner Teil (ZAV Allg)
 - ✓ b. Heft 4, Güter (ZAVG)
 - ✓ c. Heft 5, Verbrauchssteuern (ZAV Steu)
 - ✓ d. Heft 6, Polizeivorschriften (ZAV Pol)
 - ✓ e. Heft 7, Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (ZAV Stat)

- ✓ 7. Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, B Güter-, Tier- und Expressgutverkehr nach dem Ausland (ZAWB) Kundmachung 6 B
- ✓ 8. Vorschriften für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von lebenden Tieren, fäulnisfähigen, übelriechenden oder ekelrege- den Stoffen auf Eisenbahnen (Entseuchungsvorschriften) Kundmachung 7
- ✓ 9. Vorschriften für die Behandlung von Privatgüterwagen (Privatgüterwagenvorschriften, abgekürzt PGV) Kundmachung 8
- ✓ 10. Vorschriften enthaltend den Militärtarif für Eisenbahnen mit Ausführungsbestimmungen (MT) und Merkbuch Kundmachung 9
- ✓ 11. Vorschriften für die Behandlung der im Bereich der Eisenbahn gefundenen Gegenstände (Fundvorschriften, abgekürzt FundV) Kundmachung 10
- ✓ 12. Vorschriften für das Ermittlungsverfahren (Ermittlungsvorschriften, abgekürzt ErmV) Kundmachung 11
- ✓ 13. Dienstanweisung zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im Eisenbahnverkehr Kundmachung 13
- ✓ 14. Vorschriften für die Behandlung und Beförderung von Dienstbriefen, Dienstpaketen und Postsendungen (Dienstbrief- vorschriften, abgekürzt DBV) Kundmachung 14

H Sonstige Vorschriften

- ✓ 1. Dienstvorschrift über den Behälterverkehr (Beh Vo)
- ✓ 2. Auszug aus der Dienstgutvorschrift der Deutschen Reichsbahn für die deutschen Privatbahnen
- ✓ 3. Dienstvorschrift für das Bankstundungsverfahren mit der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft in Berlin (Bankstundungs- vorschrift, abgekürzt Bastu)

I Verschiedenes, Ostpreussentarif, Donauumschlagtarif und Auslandstarife

- ✓ 1. Internationaler Eisenbahn-Gütertarif (IGT)
 - ✓ 2. Ostpreussenverkehr
 - ✓ 1. Direkter Tarif, Abt B
 - ✓ 2. Dienstvorschriften für die deutschen Dienststellen hierzu
 - ✓ 3. Merkblatt
 - ✓ 3. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Donau-Umschlagtarif
 - ✓ 4. Deutsch=Belgischer Güterverkehr
- Gemeinsame Abfertigungsvorschriften.

- ✓ Teil I Abteilung A Allgemeine Bestimmungen
- ✓ Teil II Abteilung B Gütereinteilung
- ✓ Teil II Heft 1 Bahnhofsverzeichnis
- Teil II Heft 2 Frachtsatzzeiger
- ✓ 5. Deutsch=Niederländischer Güterverkehr

- ✓ 6. Güterverkehr mit der französischen Nordbahn, den französischen Ostbahnen, den Eisenbahnen im Elsass und Lothringen, der Wilhelma Luxemburg Eisenbahn und der Prinz Heinrich Eisenbahn

Dienstvorschrift für die Abfertigung und Rechnungslegung

